

Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau

Teilplan: Familienunterstützende und - ersetzende Hilfen





Inhalt	Seite
1 Allgemeiner Teil	4
1.1 Planungsgrundsätze	4
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Aufgabenstellung	6
1.4 Beteiligungsverfahren	7
2 Soziale Indikatoren der Stadt Dessau-Roßlau	9
2.1 Bevölkerungsentwicklung	9
2.2 Erwerbstätigkeit	13
2.3 Arbeitslosigkeit	13
2.4 Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund	15
3 Maßnahmen der Jugendhilfe	16
3.1 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)	16
3.2 Familienunterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 16 – 18, 28 – 32, 50, 52 SGB VIII)	17
3.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	17
3.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	19
3.2.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	21
3.2.4 Erziehungsberatung	24
3.2.5 Soziale Gruppenarbeit	28
3.2.6 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	30
3.2.7 Sozialpädagogische Familienhilfe	33
3.2.8 Erziehung in einer Tagesgruppe	36
3.2.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	39
3.2.10 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	41
3.2.11 Weitere Angebote familienunterstützender Hilfen	43
3.2.12 Lokales Netzwerk Kinderschutz	47
3.2.13 Entwicklung der Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich der familienunterstützenden Hilfen	48
3.3 Familienersetzende Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 19, 20, 33 – 35, 35a, 42 SGB VIII)	49
3.3.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	49
3.3.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	52
3.3.3 Vollzeitpflege	54
3.3.4 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	58
3.3.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	61
3.3.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	63
3.3.7 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	67
3.3.8 Adoptionsvermittlung	71



3.3.9	Entwicklung der Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich der familienersetzenden Hilfen	76
3.4	Handlungsempfehlungen	77
4	Qualitätsentwicklungskriterien	78
5	Controlling	80
5.1	Ziele und Aufgaben	80
5.2	Umsetzung im Bereich der Jugendhilfe	80
6	Fortschreibung	81
7	Finanzielle Auswirkungen (mittelfristig)	82
8	Literaturverzeichnis	84
9	Abkürzungsverzeichnis	84
10	Impressum	86

Anlage

Übersicht der Träger



1 Allgemeiner Teil

1.1 Planungsgrundsätze

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die Planungsverantwortung umfasst u. a. die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten und die Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Leute und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII).

Auf der Grundlage des Konzeptes zur Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 1993 werden drei Teilpläne:

- ✓ Teilplanung zur Entwicklung der Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen in besonderen Problemlagen (2001)
- ✓ Konzeption zur Jugendarbeit (2005)
- ✓ Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung der Stadt Dessau- Roßlau 2010 bis 2017 (2010)

in unterschiedlichen Zyklen und unabhängig voneinander, fortgeschrieben.

Mit diesem „Bereichsbezogenen Planungsansatz“ gelang es, Leistungen und Aufgaben des SGB VIII (alt KJHG) sicherzustellen und alle Leistungsfelder der Jugendhilfe in die Planung einzubeziehen (dabei wurde hier darauf verzichtet, Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gesondert zu beschreiben, da für die Ausgestaltung der Hilfe die unten beschriebenen Paragraphen mit gelten). Ebenso wurde erreicht, dass zum einen die gesetzlichen Vorgaben und zum anderen der fachliche Entwicklungsstand der Jugendhilfe in einem mehr oder weniger überschaubaren und abgrenzbaren Bereich planungsbezogen bestimmbar ist. Gleichzeitig birgt dieser „Bereichsbezogene Planungsansatz“ aber auch die Gefahr, dass die Kommunikation über die Handlungsfelder der Jugendhilfe hinaus eingeschränkt ist.

Die Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument der örtlichen Jugendhilfe gewinnt mit den jetzigen gesellschaftlichen Veränderungen (demographische Entwicklung, Reduzierung öffentlicher Budgets u. a.) immer mehr an Bedeutung. Dabei ist es unerheblich, in welcher Form diese Planungsleistungen erfolgen.

Der Teilplan der Jugendhilfeplanung „Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen“ soll im 1. Quartal 2011 beschlossen werden.

Der Bereich der Hilfe zur Erziehung beinhaltet ein breites Spektrum von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII).

Um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend der Notwendigkeit decken zu können, müssen weitere notwendige und geeignete erzieherische Hilfen vorhanden sein. Zielvorgabe der Fortschreibung ist es, die Hilfen zukünftig noch wirkungsorientierter zu gestalten.

Die Jugendhilfeplanung muss sicherstellen, dass alle Leistungsfelder des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in die Planung einbezogen werden. Dies wurde durch die bisherige Teilplanung berücksichtigt. Darauf aufbauend soll mit der Fortschreibung eine Bündelung aller familienunterstützenden und –ersetzenden Maßnahmen bewirkt werden. Die damit erreichte Vernetzung aller Leistungen in diesen Bereichen gestattet einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen.



1.2 Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)

- ✓ *Grundgesetz (GG)*
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
- ✓ *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*
Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
- ✓ *Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –*
Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3.134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.586) Rechtsstand 1. Januar 2009 zuletzt bearbeitet 24. Dezember 2008
- ✓ *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*
vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist
- ✓ *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist"
- ✓ *Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)*
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist
- ✓ *Strafprozessordnung (StPO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist
- ✓ *Strafgesetzbuch (StGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist
- ✓ *Jugendgerichtsgesetz (JGG)*
Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)
- ✓ *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung*
gemäß § 1631 Abs. 2 BGB vom 02.11.2000



- ✓ *Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz LSA)*

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644)

- ✓ *Jugendschutzgesetz (JuSchG)*

Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 G v. 31.10.2008 I 2149

- ✓ *Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)*

Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)

1.3 Aufgabenstellung

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 (1) SGB VIII)

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten, da diese nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 (2) SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehören u. a. die Familie und die Schule. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft das Jugendamt, in Person einer Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern getragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Die Angebote, die das Jugendamt vermittelt oder selbst anbietet, soll die Erziehung eines Kindes in der Familie unterstützen, ergänzen, entlasten oder wenn nötig ersetzen.

Der Entwurf zum „Leitbild Dessau-Rosslau 2025 – Wege für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt“ beschreibt im Handlungsfeld „Soziales Miteinander“ das Ziel:

Dessau-Roßlau schafft ein attraktives Lebensumfeld für Familien und junge Menschen. Dabei stellt sich die Stadt dem demographischen Wandel und trägt zunehmenden Individualisierungstendenzen Rechnung.

Unter dieser Überschrift sollen auch im Bereich der familienunterstützenden und – ersetzenden Hilfen kurz-, mittel- und langfristig folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- ✓ Fusion der Städte Dessau und Roßlau am 01.07.2007 zur Stadt Dessau-Roßlau
- ✓ demographische Entwicklung auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2008 – 2025 des Landes Sachsen-Anhalt
- ✓ sozial- und arbeitsmarktpolitische Änderungen
- ✓ Änderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Familien (u. a. Erwerbstätigkeit, Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- ✓ Einführung von Qualitätsstandards.



Der „Bereichsbezogene Planungsansatz“ soll die Erbringung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII unter Einbeziehung aller Leistungsfelder der Jugendhilfe sicherstellen.

1.4 Beteiligungsverfahren

Gemäß SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur frühzeitigen Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung verpflichtet. Dieses Beteiligungsgebot ist nicht nur deshalb zu beachten, weil die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe verpflichtet ist (§ 4 SGB VIII) und die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern soll (§ 74 SGB VIII), sondern auch deshalb, weil die finanzielle Förderung der freien Träger davon abhängig gemacht werden kann, dass sie Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anbieten (§74(2) SGB VIII). Werden somit freie Träger verbindlicher als in der Vergangenheit in ein abgestimmtes Leistungsangebot eingebunden, so ist verständlich, dass auch deren Mitwirkung an der Angebotsentwicklung unabdingbar ist.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger bei der Jugendhilfeplanung bieten sich die nach § 78 SGB VIII möglichen Arbeitsgemeinschaften an. Diese haben den Vorteil, dass nicht nur die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sondern auch sonstige geförderte Träger mitwirken können. Der Jugendhilfeausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 09. Dezember 2008 die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Fortschreibung der Teilplanung für familienunterstützende und familienersetzende Hilfen beschlossen. Als ständige Mitglieder waren vertreten:

Vertreter des Jugendhilfeausschusses:

Frau Grabner
Frau Lütje
Herr Hoffmann

Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dessau
DER PARITÄTISCHE
St. Johannis GmbH

Vertreter der Verwaltung des Jugendamtes:

Frau Förster (Amtleiterin)
Herr Lachmann (Abteilungsleiter ASD)
Herr Wegener (Jugendhilfeplaner)

Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe bestand darin, den öffentlichen und freie Träger der Jugendhilfe sowie andere Personen am Prozess der Fortschreibung der Teilplanung familienunterstützende und –ersetzende Hilfen zu beteiligen. Die Arbeitsgruppe traf sich insgesamt neun Mal (2009/ 2010).

Im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden die einzelnen Formen der familienunterstützenden und familienersetzenden Hilfen näher betrachtet und analysiert. Bei größerem Informationsbedarf wurden weitere Vertreter freier Träger und anderer Einrichtungen (Erziehungsberatung, Tagesgruppe, Familiengericht) eingeladen und in die Erörterung eingebunden. Das führte zu einer Verschiebung des vom JHA vorgegebenen Zeitplanes um ca. 6 Monate.



Weiterhin wurde im Rahmen der Erarbeitung des Teilplanes durch die Träger verschiedener Dienste (Erziehungsberatung, spFh) ein Fragebogen, der im Vorfeld durch Verwaltung und Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, ausgefüllt.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt beteiligten sich an einer Befragung speziell im Bereich der Familienunterstützenden Hilfen. In mehreren gemeinsamen Beratungen wurden zu den einzelnen Hilfen aktuelle Einschätzungen eingeholt.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung und der Jugendhilfeausschuss wurden regelmäßig über den Stand der Erarbeitung des Teilplanes durch die Verwaltung informiert.



2 Soziale Indikatoren der Stadt Dessau-Roßlau*

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Betrachtet man die regionale Bevölkerungsentwicklung vor Ort, kann man auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schließen. Aus diesem Grund sind bei der kommunalen Jugendhilfeplanung auch Aussagen zur demographischen Entwicklung gefragt.

Sachsen-Anhalt ist das Bundesland, in dem in der Zeit von 1990 bis 2006 bundesweit der größte Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen war. Insgesamt lebten im Dezember 2006 432.170 Einwohner weniger in unserem Bundesland als noch 1990. Das entspricht einem Rückgang von 15,04%. Gesamt-Deutschland hatte in dieser Zeit eine durchschnittliche Bevölkerungszunahme von 3,21%.

Hauptursache für diesen Bevölkerungsrückgang in Sachsen-Anhalt sind in erster Linie die Wanderungsverluste, die vor allem jüngere Bevölkerungsgruppen betreffen. Ein anderer Grund ist das Geburtendefizit (mehr Sterbefälle als Geburten). Gab es bis Mitte der 1970er Jahre einen Geburtenüberschuss, dann sprechen wir seitdem von einem Defizit, welches sich nach 1990 drastisch verstärkte.

Das Wanderungsverhalten ist regional und altersbezogen kaum vorhersehbar, da es stark von wirtschaftlichen Entwicklungen und politischen Entscheidungen abhängt. Besonders die Wanderungsverluste haben Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung Sachsens-Anhalts in Bezug auf das Arbeitskräftepotential, die Kaufkraft, das Wirtschaftswachstum, das Steueraufkommen, Geburtenentwicklung und der damit verbundenen sozialen Strukturen.

Bevölkerungsprognose für Sachsen - Anhalt				
	2010	2015	2020	2025
gesamt	2.328.537	2.209.173	2.080.850	1.939.342

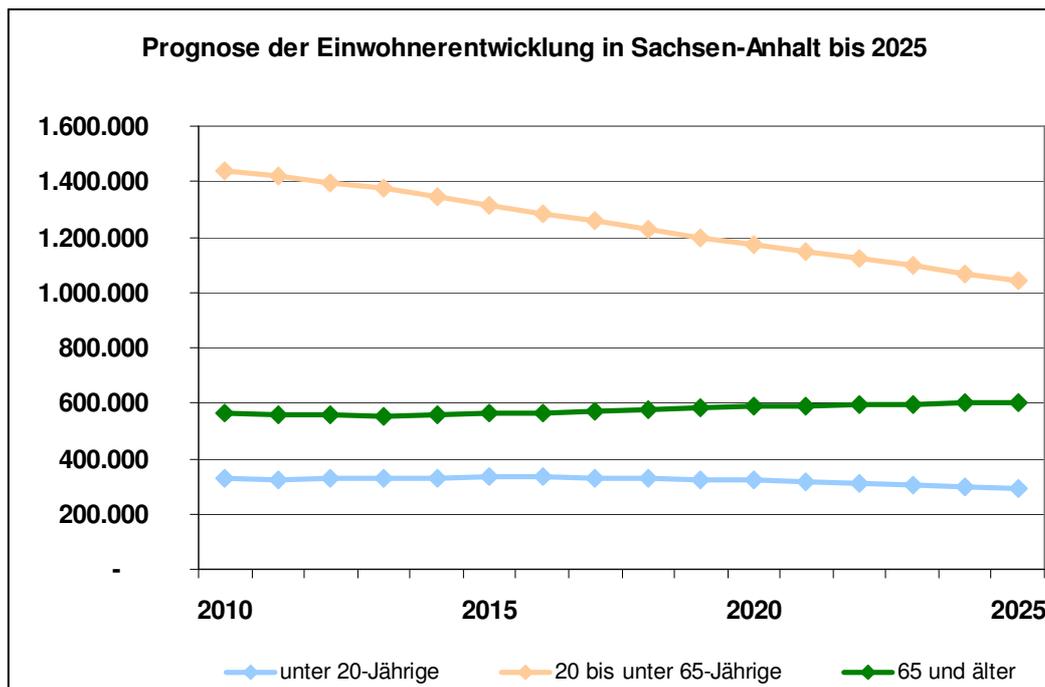
(Quelle: 5. Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2008-2025)

In den nächsten Jahren wird weiterhin eine sinkende Tendenz in den Bevölkerungszahlen zu beobachten sein. Demnach wird das Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2025 weitere 389.199 Einwohner (16,7%) verlieren.

Strukturell ist dabei eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung zu erkennen, die in erster Linie zurückzuführen ist auf:

- ein anhaltendes Geburtendefizit
- eine Erhöhung der Lebenserwartung
- starke Wanderungsverluste.

(*) ... Sozialplanung der Stadt Dessau-Roßlau und Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

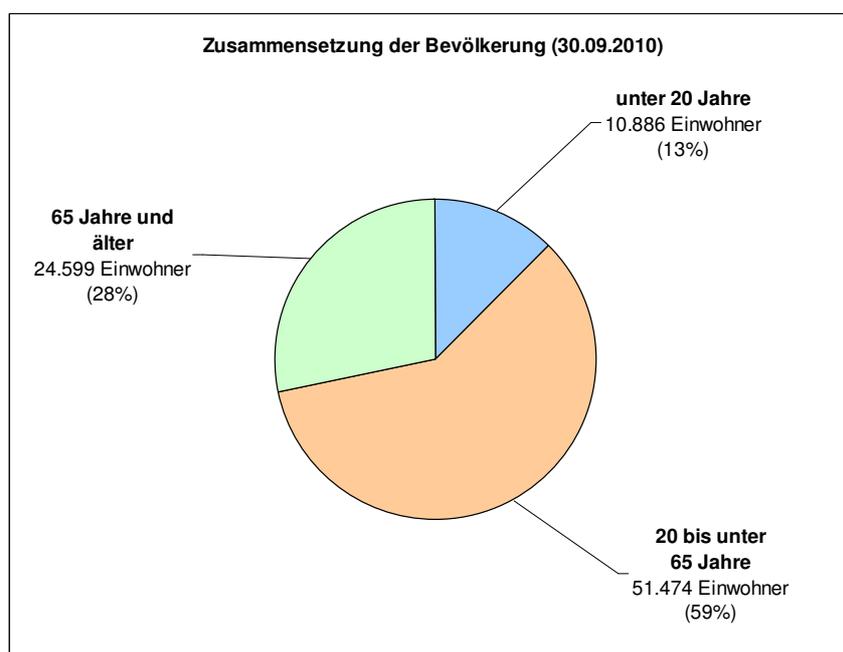


(Quelle: 5. Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2008-2025)

In der Stadt Dessau-Roßlau ist eine ähnliche Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen.

Nach einem starken Bevölkerungsrückgang Anfang der 90er Jahre stabilisierte sich die Einwohnerzahl Dessaus Mitte der 90er Jahre. Nach 1997, bis zur Fusion mit der Stadt Roßlau im Jahr 2007, ist wieder ein stärkerer Bevölkerungsrückgang (-15,3%) zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum betrug der Einwohnerverlust der Stadt Roßlau 8,2%. Ursachen dafür sind auch hier der Geburtenrückgang und die arbeitsmarktbedingte Abwanderung.

Heute leben in Dessau-Roßlau **86.959 Einwohner** (Stand: 30.09.2010). Dabei liegt der Anteil der Frauen (51,8%) leicht über dem der Männer (48,2%).

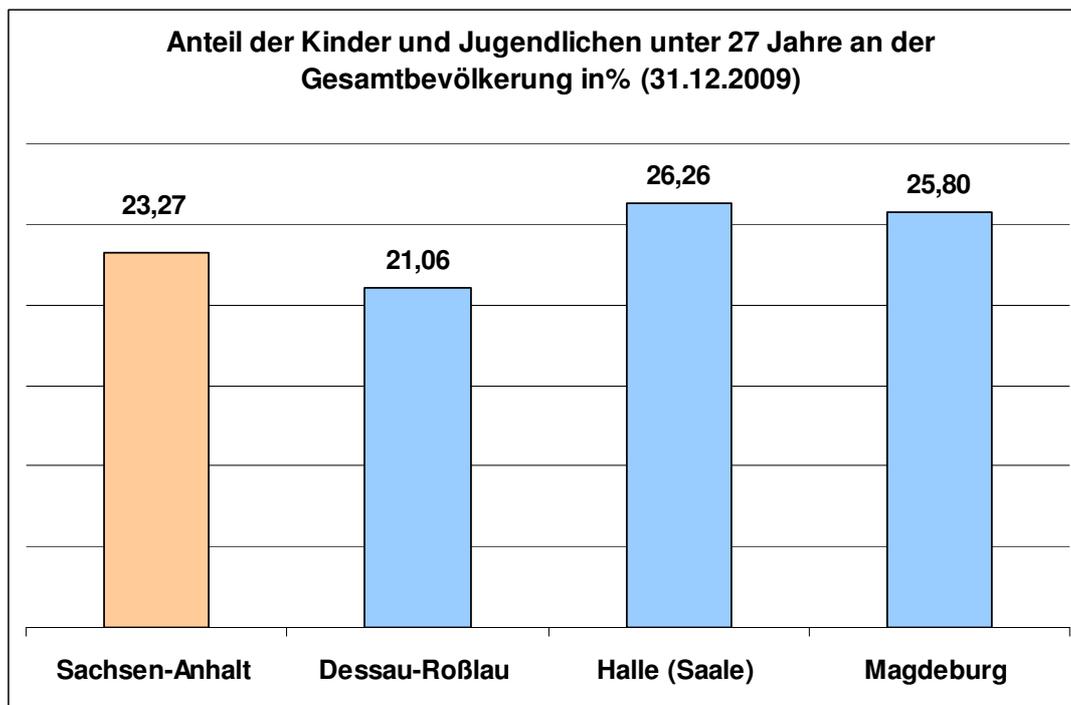


(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik)



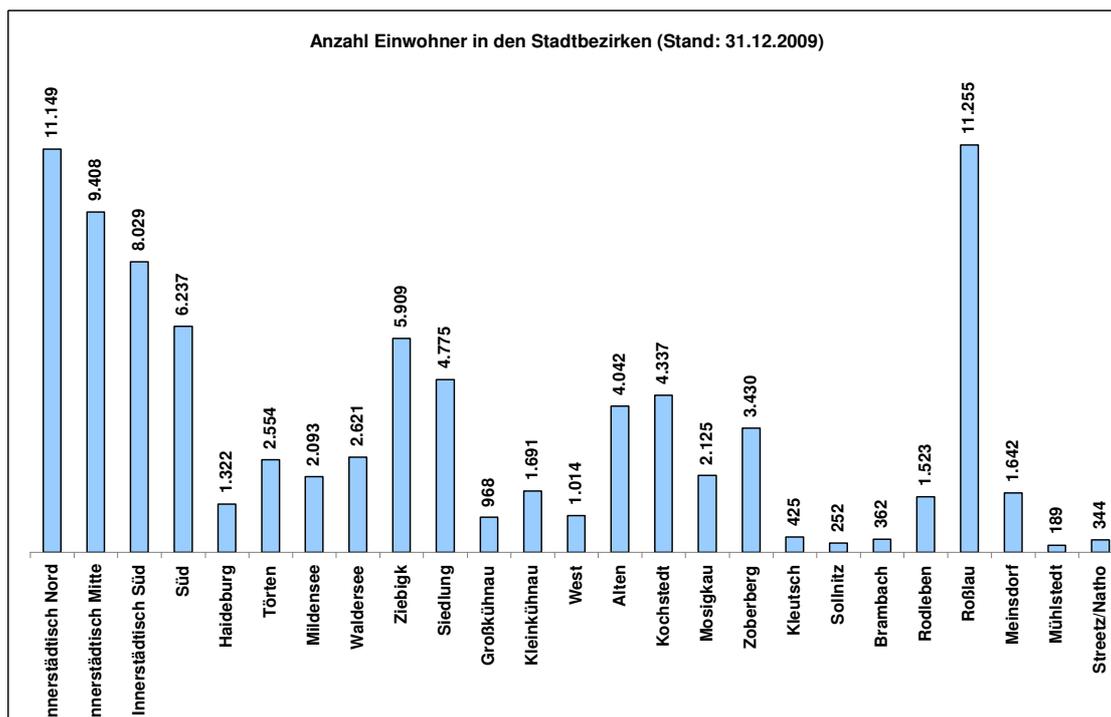
Ende 2009 waren 34% aller Bewohner der Stadt Dessau-Roßlau 60 Jahre und älter, rund 6% sogar 80 Jahre und älter. Die Tendenz spricht weiter für ein deutliches Ansteigen dieser Altersgruppe.

Der Anteil der unter 27-Jährigen (JEW) in Dessau-Roßlau an der Gesamtbevölkerung liegt erheblich unter den Werten der Städte Magdeburg und Halle (Saale). Der durchschnittliche Anteil in Sachsen-Anhalt beträgt 23,27%.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

Im gesamten Stadtgebiet verteilen sich die Einwohner wie folgt:



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik)

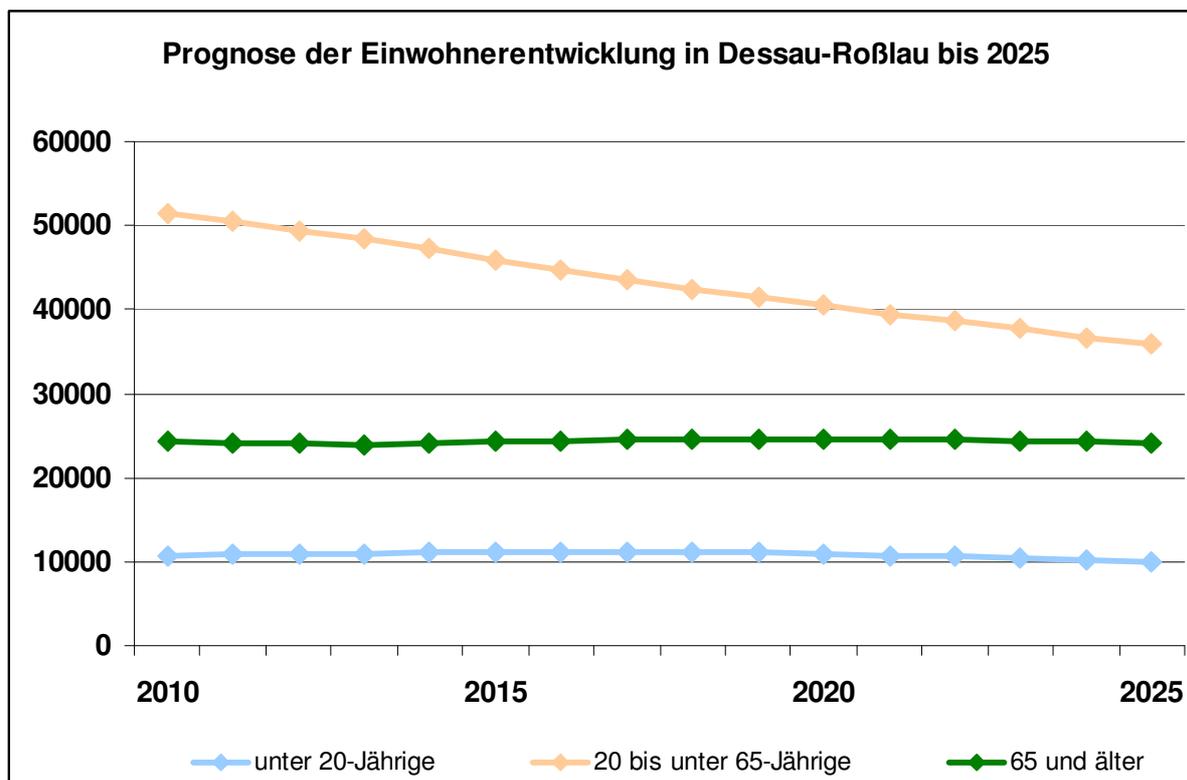


Auch die aktuellen Zahlen der 5. Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt sagen voraus, dass die Stadt Dessau-Roßlau bis zum Jahr 2025 weitere 16.935 Einwohner (19,5%) verlieren wird.

Bevölkerungsprognose für Dessau-Roßlau				
	2010	2015	2020	2025
gesamt	86.959	81.313	75.963	70.024

(Quelle: 5. Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2008-2025)

Berechnungen zufolge wird die Altersgruppe der unter 20-Jährigen etwa gleichbleibend bestehen. Hingegen wird der größte Einwohnerverlust in der Altersgruppe der 20 bis unter 65-Jährigen erfolgen. Die Bevölkerungsanzahl der Altersgruppe der über 65-Jährigen wird weiterhin zunehmen.

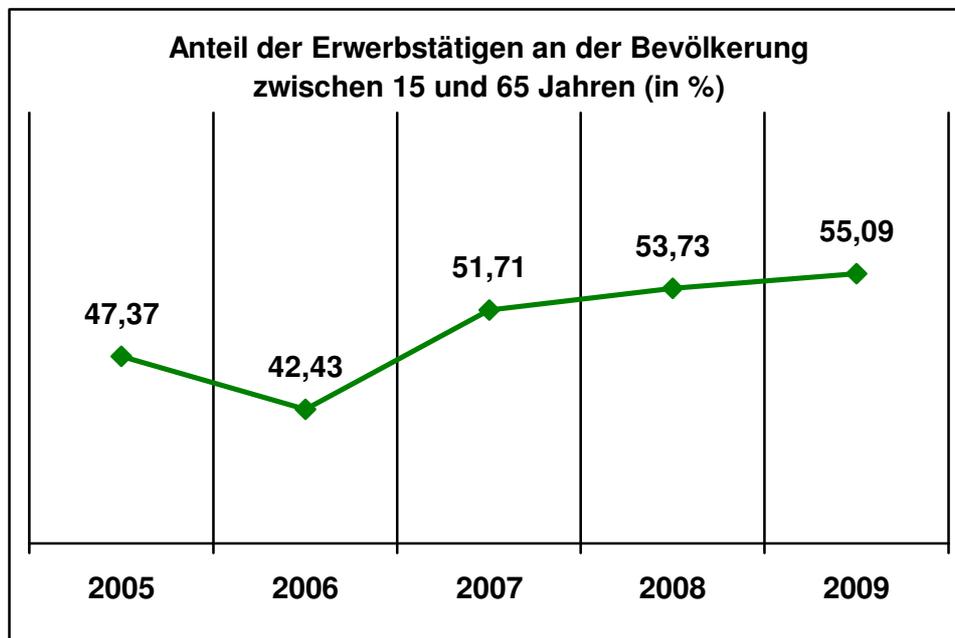


(Quelle: 5. Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2008-2025)



2.2 Erwerbstätigkeit

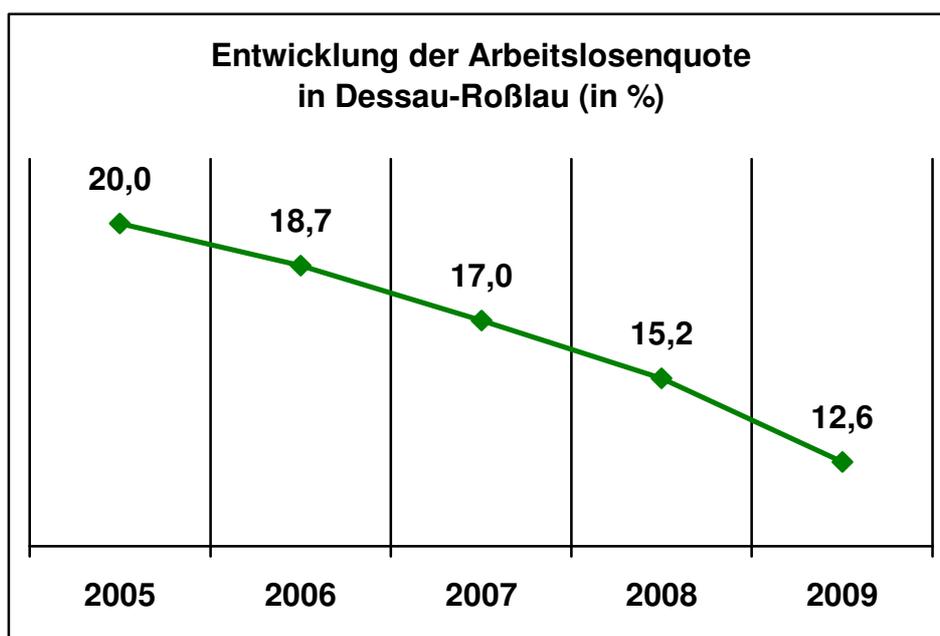
Im Jahr 2009 ist der Anteil der Einwohner in Dessau-Roßlau zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt aus Erwerbseinkommen bestritten, um 1,34% gestiegen (aktuell 53,73%).



(Quelle: Bundesagentur für Arbeit und Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik)

2.3 Arbeitslosigkeit

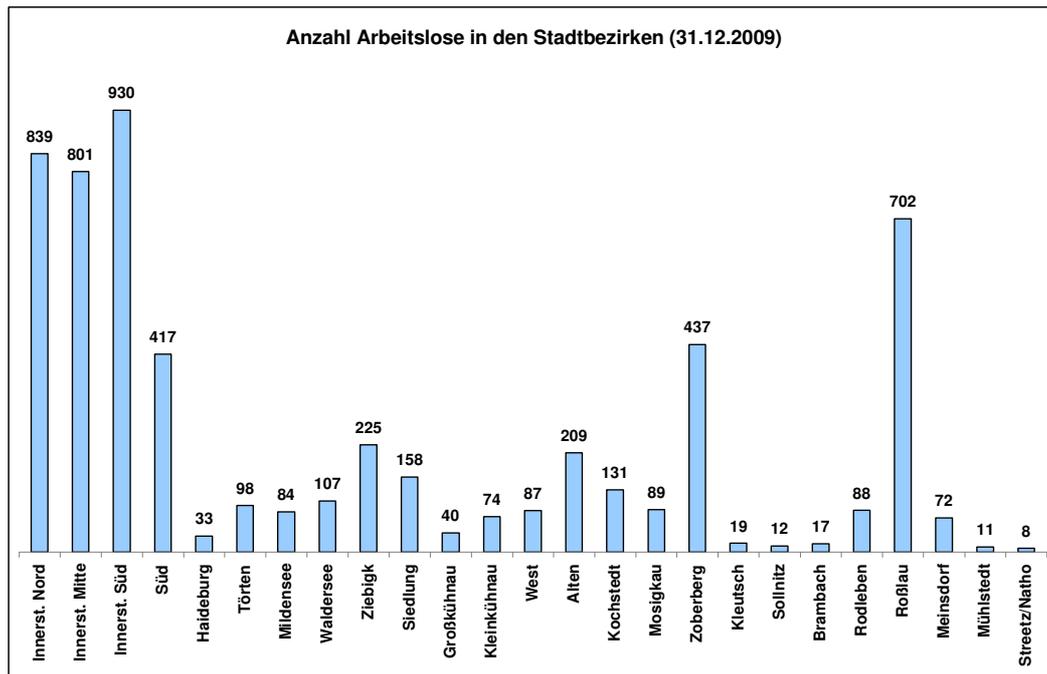
Die Arbeitslosenquote ist seit 2005 kontinuierlich gesunken und lag 2009 bei 12,6% aller Dessau-Roßlauer Erwerbspersonen. Insgesamt waren 5.714 Personen arbeitslos. Davon erhielten 1.538 Personen Arbeitslosengeld I und 4.176 Personen Arbeitslosengeld II. Im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt betrug die Arbeitslosenquote ebenfalls 12,6%.



(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)



In den einzelnen Stadtbezirken stellt sich das wie folgt dar:



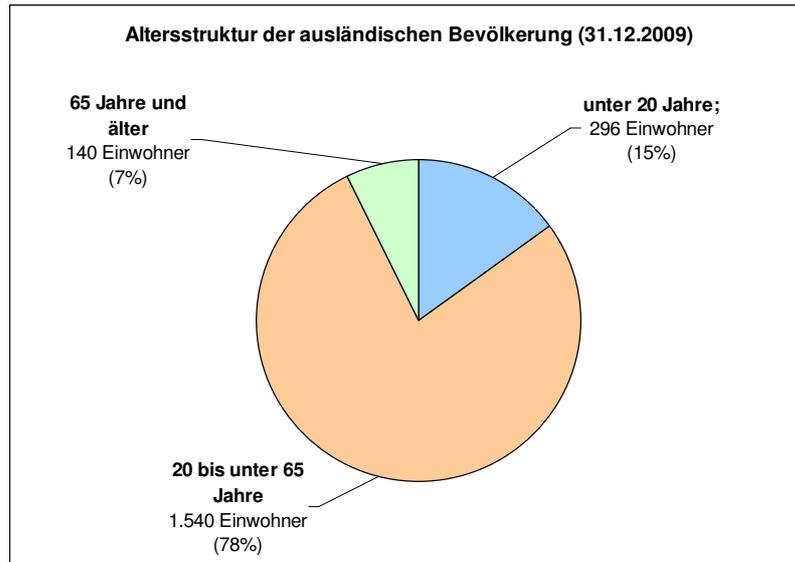
(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik)

Neben den drei innerstädtischen Bezirken Nord, Mitte und Süd leben die meisten Arbeitslosen in Roßlau, Zoberberg und Süd.

Von der absoluten Anzahl der Arbeitslosen waren 558 unter 25 Jahre. Das entspricht einem Anteil von 9,8% aller Arbeitslosen.

2.4 Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund

Deutschlandweit liegt der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung seit 1996 gleichbleibend bei ca. 9,0%. Wesentliche Unterschiede gibt es dabei zwischen Ost- und Westdeutschland oder zwischen städtischen Ballungsgebieten und ländlichem Raum. In Sachsen-Anhalt lebten am 31.12.2009 insgesamt 44.393 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner. Davon lebten 1.976 Personen in Dessau-Roßlau (2,3%) aus mehr als 110 Nationen.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik)

Insgesamt 1,9% aller Dessau-Roßlauer Schüler haben eine ausländische Staatsangehörigkeit. In etwa gleich ist der Anteil deutscher und ausländischer Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen.



3 Maßnahmen der Jugendhilfe

3.1 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ist die örtliche bzw. regionale Anlaufstelle für alle diejenigen, die Rat und Hilfe in Fragen der Versorgung und Erziehung junger Menschen suchen. Der ASD ist Anlaufstelle mit Informations-, Abklärungs- und Vermittlungsfunktion (Fallmanagement) und bietet auch Hilfe in vielfältigen Notlagen. Der ASD ist ein Fachdienst der Jugendhilfe. In der Regel sind dort sozialpädagogische Fachkräfte mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss tätig.

Trotz des umfassenden Aufgabengebietes ist der ASD den meisten Bürgerinnen und Bürgern recht unbekannt. Dazu trägt sicherlich auch bei, dass die Aufgabenteilung zwischen ASD einerseits und Spezialdiensten der Jugendhilfe andererseits in allen Kommunen unterschiedlich geregelt ist. Auch lange nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hält sich zudem in der öffentlichen Meinung hartnäckig das veraltete Bild von der Familienfürsorge, die in ihren Hilfen wirkungslos agiert und staatliche Kontrolle sowie Bürokratismus repräsentiert. Dabei gelingt es zunehmend, durch eine umfassende fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allgemeinen Sozialen Dienste auf der Basis des SGB VIII, die Tätigkeiten der Fachkräfte zu modernen personenbezogenen Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Das bedeutet, dass in der aktuellen ASD-Arbeit Kinder, Jugendliche und Erziehungs-, bzw. Sorgeberechtigte als eigenständige und -willige Leistungsberechtigte begriffen werden sollen, denen bei der Suche nach einer eigenverantwortlichen Lebensführung durch das SGB VIII zentrale Rechte auf Unterstützung zustehen. Insbesondere gehören hierzu die freie Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9), die Beteiligung am Verfahren der Hilfeberatung und -entscheidung (§ 8) sowie das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Ausgestaltung von Hilfen gemäß § 5 SGB VIII.

Stellt sich im Beratungsprozess heraus, dass die Sorgeberechtigten einen weitergehenden Leistungsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, d.h. einen Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII haben, weil sie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten (können) und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist, so stellen die Sorgeberechtigten einen mündlichen oder schriftlichen Antrag. Dieser ist dann vom ASD zu prüfen. Anschließend sind Form und Umfang der Gewährung der Sozialleistung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten im Hilfeplanverfahren genauer zu beschreiben. Hilfen zur Erziehung werden somit im überwiegenden Fall auf der Basis eines Antrages der Sorgeberechtigten gewährt.

Da neben der Unterstützung von Eltern bei ihren Aufgaben der Erziehung, Versorgung und Pflege ihrer Kinder durch Entlastung, Beratung und Hilfe jedoch auch der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung zu den Aufgaben des ASD gehört, sind die Fachkräfte angehalten, wenn Beratung und Hilfe nicht angenommen werden oder nicht ausreichen, (aber erst dann!) das Wohl der Kinder notfalls auch durch Krisenintervention (Inobhutnahme / Herausnahme des Kindes aus der Familie) oder Anrufung des Familiengerichtes zu schützen.

Im Fachbereich ASD des Jugendamtes Dessau-Roßlau stehen aktuell folgende Fachkräfte zur Verfügung:

- 1 Abteilungsleiter
- 1 Sb für Verwaltungsangelegenheiten
- 11 Sb für Erziehungshilfe
- 2 Sb Jugendgerichtshilfe
- 2 Sb für Pflegekinderdienst und Adoption
- 5 Sb für Amtsvormundschaft.



3.2 Familienunterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe

Die Darstellung der einzelnen Hilfen (aktuelle Situation, Standards, Handlungsempfehlungen) spiegeln die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (Punkt 1.4) wider.

3.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Die allgemeine Förderung innerhalb der Familien unterstützenden Hilfen entspricht dem niedrigschwelligsten Angebot, um Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung und der Erziehungspflicht zu unterstützen. Die Leistungen des § 16 SGB VIII gründen sich auf dem Recht der Erziehungsberechtigten auf Unterstützung bei der Erziehung sowie von jungen Menschen auf Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung.

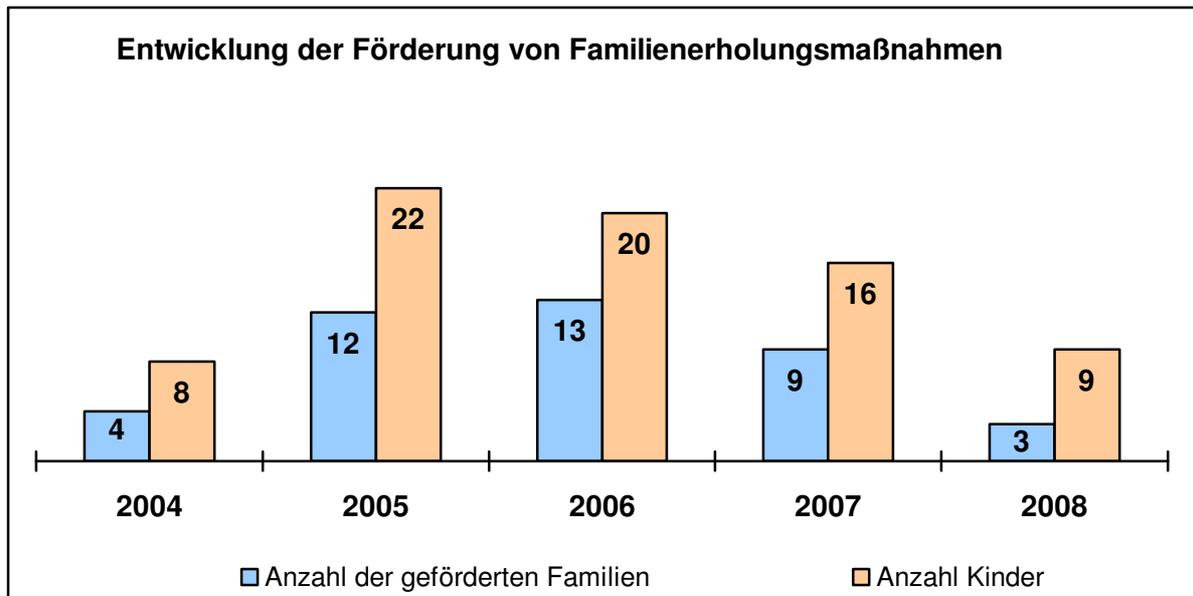
Im Gegensatz zur Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII, welche Erziehungsdefizite und andere Problemlagen nach § 27 SGB VIII voraussetzt, bezieht sich dieses Hilfsangebot auf die allgemeine Familienberatung. Es handelt sich deshalb um ein präventives Angebot. Die Familie erfährt als Adressat Hilfe und Unterstützung in Form von Familienbildung, Familienerholung und eben Familienberatung.

In Dessau-Roßlau hat sich das allgemeine Beratungsangebot in den letzten Jahren stark entwickelt und auf mehrere Träger (DER PARITÄTISCHE, Diakonisches Werk, SHIA e. V., Wildwasser e. V., Jugendamt) verteilt. Es ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Ratsuchenden in der allgemeinen Familienberatung erhöht hat.

Als allgemeines Ziel der Familienbildung kann die Unterstützung von Familien durch überwiegend bildende Angebote bezeichnet werden, die zu einer erfolgreichen Familienerziehung beitragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen des Lebens- und Familienzyklus ermöglichen und die zur Nutzung von Chancen für die gemeinsame positive Weiterentwicklung und ein partnerschaftliches Miteinander anhalten.



Urlaub und Ferien stärken durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie und haben dadurch präventiven Charakter. Die Angebote der Familienerholung/Familienfreizeit wenden sich in erster Linie an Mütter und Väter mit Kindern oder Jugendlichen in belastenden Erziehungssituationen. Dazu zählen allein erziehende Elternteile, kinderreiche Familien, Familien aus sozialen Brennpunkten und Familien mit kranken oder behinderten Kindern. Seit 1995 werden in Sachsen-Anhalt Familienerholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien durch die Richtlinie des Landes gefördert.



(Quelle: Jugendamt Dessau-Roßlau)

2004 wurde die Richtlinie zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen LSA überarbeitet. Tenor der neuen Ausführungen ist seitdem eine Vorgabe des Urlaubsaufenthaltes ausschließlich in den Familienferienstätten in Sachsen-Anhalt. Das hatte zu Folge, dass die Familienerholungsmaßnahmen seitdem nur noch vereinzelt angenommen werden.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen)

Soweit direkt mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung besitzen (Fachkräfte gem. § 72 (1) SGB VIII).

Handlungsempfehlungen

Kurz- bis mittelfristig sollen Kriterien für eine geeignete statistische Erhebung entwickelt und diese dann durchgeführt werden.

Langfristig soll ausgehend von diesen Daten eine Überprüfung erfolgen, ob es ausreichend geeignete Angebote gibt. Sofern dies nicht der Fall ist, sollen diese dann entwickelt werden. Im Fall von ermittelten Überkapazitäten soll darauf entsprechend reagiert werden.

Darüber hinaus sollen spezifische Angebote der Elternbildung als Voraussetzung der Realisierung einer gewaltfreien Erziehung und Angebote für eine gesundheitsbewusste Lebensweise entwickelt und unterbreitet werden.



3.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VII)

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Der § 17 SGB VIII bringt deutlich den Rechtsanspruch der Eltern zum Ausdruck, präventiv, so früh wie möglich, d. h. auch in Partnerschaftskrisen Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies soll dazu beitragen, das partnerschaftliche Verhältnis und das Zusammenleben innerhalb der Familie wieder aufzubauen und zu fördern. Eine Einbeziehung des Kindes in den Beratungsablauf ist erforderlich und notwendig, da den Elternteilen verdeutlicht werden soll, dass eine endgültige Entscheidung zum Sorgerecht dem Kindeswohl dienen muss. Für die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der Eltern soll das Kind in angemessener Weise beteiligt werden. Diese Beteiligung soll beim Kind nicht den Eindruck vermitteln, dass es mit seinem Votum den elterlichen Konflikt lösen soll. Stellt sich heraus, dass ein Erziehungsdefizit vorliegt, so besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 28 i. V. m. § 27 SGB VIII.

Durch die Reform des neuen Kindschaftsrechts wurde geregelt, dass die Eltern auch nach der Ehescheidung die elterliche Sorge für ihr Kind weiterhin gemeinsam ausüben können. Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur noch dann vorgesehen, wenn ein Elternteil ein Antrag auf Ausübung der alleinigen elterlichen Sorge stellt oder bei Gefährdung des Kindeswohls eine Sorgerechtsregelung erforderlich ist.

Gehen beim Familiengericht unterschiedliche Sorgerechtsanträge ein und es resultiert daraus ein strittiges Sorgerechtsverfahren, so wird das Jugendamt zur Mitwirkung aufgefordert. Die Stellungnahme zur elterlichen Sorge soll eine Grundlage der richterlichen Entscheidung sein und erfordert somit eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht im Interesse des Kindeswohls.

Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung erhält demzufolge den Stellenwert einer Anspruchsleistung durch die Eltern.

Aktuelle Situation

Die Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung wird zurzeit von den beiden Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt erbracht. Nach Information durch das



Familiengericht an das Jugendamt werden die Eltern mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen (kostenlosen) Beratungsmöglichkeiten informiert.

Durch beide Beratungsstellen erfolgt jährlich eine Berichterstattung u. a. über die Entwicklung der Anzahl der Beratungen insgesamt. Allerdings wurden bisher aber weder vom Land Sachsen-Anhalt (Zuwendungsgeber) noch vom Jugendamt genaue Fallzahlen zu dieser konkreten Hilfeform abgefragt.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Die Erbringung der Leistung soll nach dem anerkannten Grundsatz der Sozialarbeit, dass Hilfe ganzheitlich erfolgen soll, geleistet werden. Im Jugendamt werden demnach nicht unterschiedliche Fachkräfte mit einem Fall betraut, d. h., es gibt keine organisatorische Trennung von Beratung und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren.

Handlungsempfehlungen

Kurz- bis mittelfristig sollen Kriterien für eine geeignete statistische Erhebung entwickelt und diese dann durchgeführt werden.

Langfristig soll ausgehend von diesen Daten im Zusammenhang mit der Leistung gemäß § 28 SGB VIII eine Überprüfung erfolgen, ob es ausreichend geeignete Angebote gibt. Sofern dies nicht der Fall ist, sollen diese dann entwickelt werden.



3.2.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Gemäß § 18 SGB VIII hat der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Anspruch auf Beratung bei der Festlegung des Eltern-Kind-Verhältnisses (Vaterschaftsanerkennung und Ehelichkeitsanfechtung), der Feststellung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches einschließlich des Unterhaltersatzanspruches.

Dazu gehören weiterhin Beratungen zum Sorgerecht, zur Mutterschaft und zur Beistandschaft. Seit dem 01.07.1998 sind diese Beratungen auch vor Geburt des Kindes möglich.

Hinsichtlich der Umgangsgestaltung wird geregelt, dass Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dazu werden die Beratungsstellen vermittelnd tätig. Sollte es während der angebotenen Gespräche hinsichtlich der einzuräumenden Umgangsgestaltung zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen, so wird den Eltern die Antragsstellung beim Familiengericht empfohlen, um hier dem Kindesinteresse zu entsprechen.

Bei der Her- und Sicherstellung von Besuchskontakten und der Ausübung der Umgangsgestaltung wird Hilfe gewährt. Dies kann ein geschützter Umgang im Beisein Dritter, aber auch der Hinweis auf eine Auskunftspflicht bei etwaigen Umgangsverboten sein. Des Weiteren können Betroffene auf Kontakte vorbereitet werden (z. B. über Spielangebote an ihre Kinder). Es erfolgt auch eine Nachbereitung der Umgänge (Auswertung mit Hinweisen für künftige Gestaltungen).

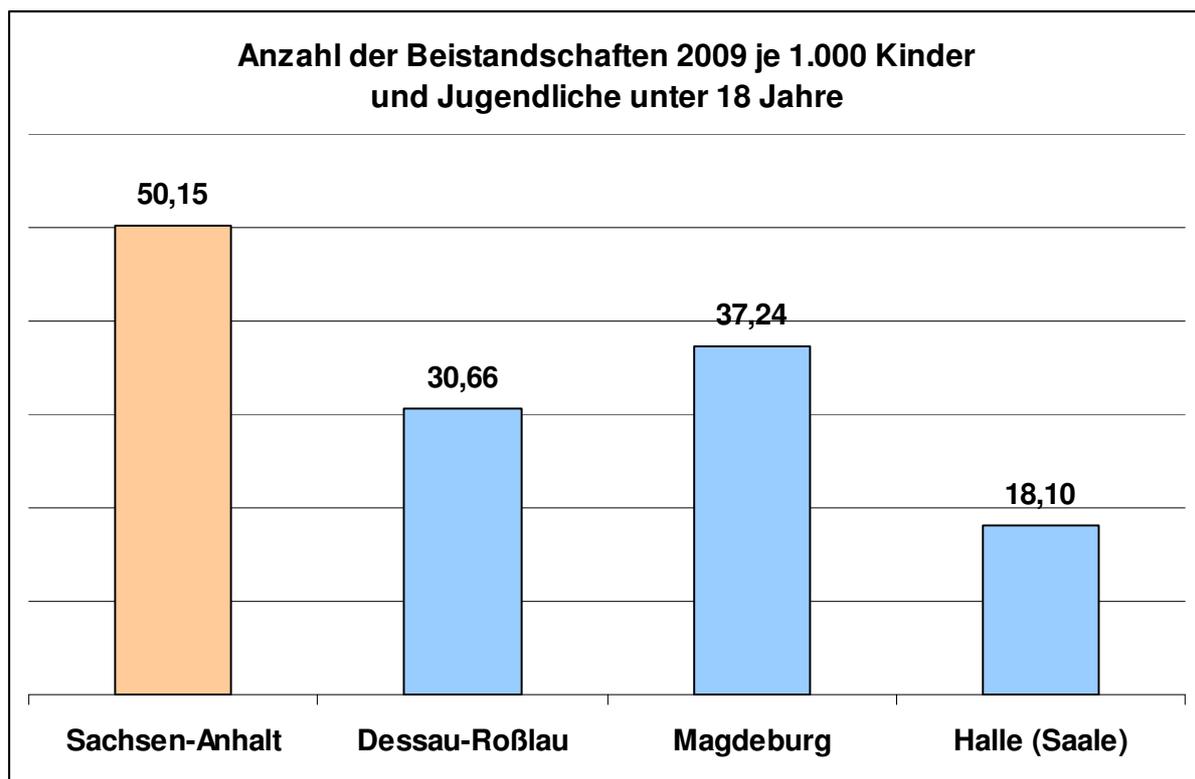


Vor allem allein sorgeberechtigte Elternteile nehmen das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes häufig in Anspruch. Dabei werden durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes verstärkt Beratungen im Bereich des Umgangsrechts und der Umgangsvermittlung durchgeführt.

Der Beistand unterstützt Elternteile, die ein Kind in ihrem Haushalt allein betreuen, bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung sowie der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Dabei unterscheidet man nicht, ob dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge allein zusteht oder diese gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

Der Beistand ermittelt und setzt den Unterhalt des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil fest. Er wird den Unterhaltspflichtigen auffordern, eine Unterhaltsverpflichtungserklärung zu beurkunden, ggf. wird er eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

In Sachsen Anhalt gab es im Kalenderjahr 2009 insgesamt 14.676 Beistandschaften. Das entspricht etwa 50,15 Beistandschaften je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Bei der Gegenüberstellung der kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt fällt auf, dass alle Werte unter dem Wert des Bundeslandes Sachsen-Anhalt liegen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den einzelnen Jugendämtern vermutlich aufgrund fehlender einheitlicher Vorgaben eine unterschiedliche Zählweise erfolgt.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

Zur Realisierung der Unterhaltsansprüche können auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Anstelle des Unterhalts kann eine einmalige Abfindung vereinbart und beurkundet werden.



Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Hinsichtlich der Hilfe bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen in geeigneten Fällen, orientiert sich das Jugendamt an den mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmten deutschen Standards zum begleiteten Umgang (Stand 2008).

Handlungsempfehlungen

Kurz- bis mittelfristig sollen Kriterien für eine geeignete statistische Erhebung entwickelt und diese dann durchgeführt werden. Ausgehend von diesen Daten sollen dann notwendige und geeignete Angebote, sowohl in qualitativer als auch quantitativer sowie in finanzieller Hinsicht, beschrieben werden.

Darüber hinaus sind außer der Beachtung der Standards *kurz- und mittelfristig* keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



3.2.4 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenwirken.

Die Erziehungs- und Familienberatung gehört zu den zentralen Beratungsangeboten der Jugendhilfe und bietet ein niedrighschwelliges, ambulantes, freiwilliges und komplexes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen. Hierauf besteht unter den gegebenen Voraussetzungen des § 27 SGB VIII für die Personensorgeberechtigten sowie den jungen Volljährigen ein Rechtsanspruch.

Die Leistungen der Erziehungsberatung basieren überwiegend auf der Grundlage des § 28 des SGB VIII. Darüber hinaus besteht für die Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen (§ 16), in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17) sowie zur Umgangsgestaltung (§ 18).

Ziel ist es, durch das Zusammenwirken eines multiprofessionellen Fachteams die Ratsuchenden bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unter Beachtung der zugrunde liegenden Faktoren zu unterstützen. Erziehungsberatung versteht sich dabei als ganzheitlich organisierter Beratungs- und Unterstützungsprozess. Die Beratungs- und Therapieangebote orientieren sich am Auftrag und den Zielen der Klienten. Dabei werden die Beratungsprozesse entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen individuellen Situation und unter Zuhilfenahme verschiedener Umgebungen und Methoden unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes flexibel gestaltet.

Der Gegenstand der Erziehungsberatung umfasst Erziehungsschwierigkeiten und -fragen der Eltern, Entwicklungsschwierigkeiten, emotionale und Verhaltensauffälligkeiten sowie Leistungs- und Lernprobleme von Kindern und Jugendlichen. Ebenso gehören familiäre Krisen, Trennung und Scheidung zu den Beratungsanlässen. Dabei gilt es, die Probleme der Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Neben dem individuellen Hilfsangebot für Familien bietet die Erziehungsberatung auch Angebote zur Prävention.

Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung liegt beim öffentlichen Träger, wobei dem freien Träger bei der Leistungserbringung der Vorrang obliegt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Trägern stellt daher eine grundlegende Voraussetzung für die Realisierung der Aufgabenbewältigung dar.

Aktuelle Situation

In der Stadt Dessau-Roßlau werden zurzeit zwei Beratungsstellen gefördert und vorgehalten: die Erziehungs-, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle des Paritätischen und die Integrierte Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienberatung, Schwangeren-, Schwangerschaftsberatung und Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau.



Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau
Erziehungsberatungsstelle



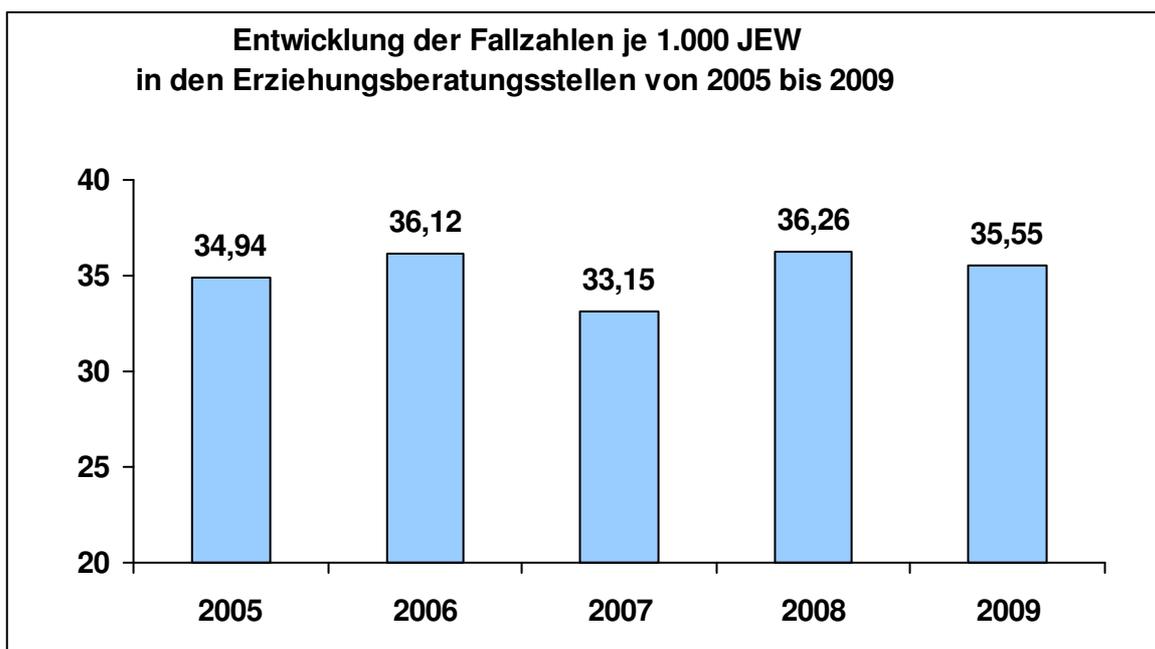
DER PARITÄTISCHE
Erziehungsberatungsstelle

Dabei werden im Ortsteil Dessau durch beide Träger Beratungsangebote unterbreitet. Zusätzlich wurde 2009 probeweise durch den PARITÄTISCHEN ein Beratungsangebot im Ortsteil Roßlau angeboten, welches danach mangels Inanspruchnahme durch die Bürger nicht weitergeführt wurde.

Die Zahl der Beratungsfälle ist in den letzten Jahren bei unveränderter Anzahl und Stundenkapazität der Mitarbeiter relativ gleichbleibend hoch. Zurzeit sind beide Beratungsstellen ausgelastet.

Familien in sozialen Belastungssituationen sind in der Regel mehrfachen Problemlagen ausgesetzt. Damit erhöht sich auch der Beratungsaufwand.

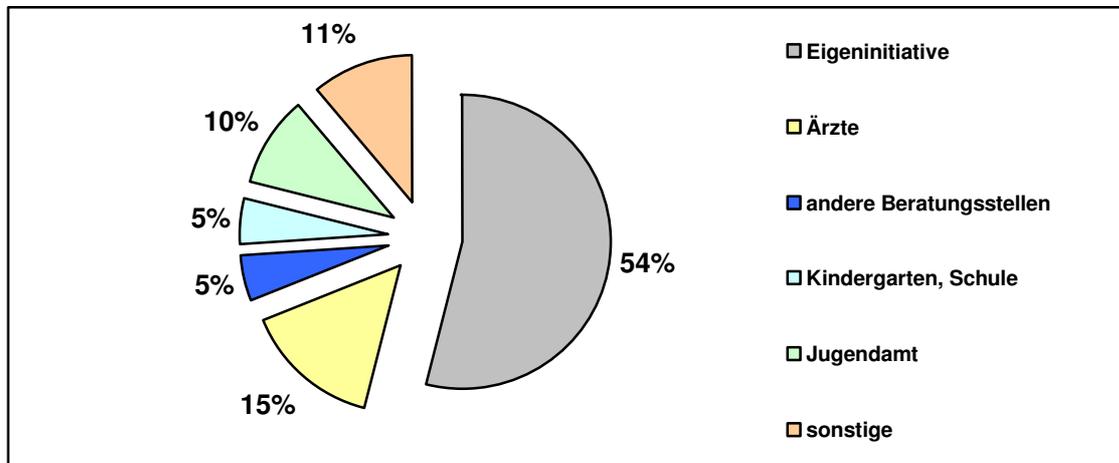
Nach Einschätzung der Träger ist ebenfalls der Beratungsumfang aus Anlass von Trennung und Scheidung gestiegen. Die Beratungsstellen unterstützen durch ihre Angebote sowohl die sich scheidenden Eltern als auch deren Kinder.



(Quelle: Statistische Angaben der Beratungsstellen, Amt für Statistik Dessau-Roßlau, Stichtag: 31.12.)



Jeder zweite Beratungsfall geht auf Eigeninitiative des Ratsuchenden zurück. Jeder zehnte Fall wird durch das Jugendamt vermittelt.



(Quelle: Jahresbericht 2008 Erziehungs-, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle des Paritätischen Sozialwerks und Jahresbericht 2008 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dessau)

Der Anteil der ratsuchenden Frauen liegt um ein Vielfaches höher als der der Männer. Etwa ein Drittel der Ratsuchenden sind Leistungsempfänger SGB II und SGB III.

Die durchschnittliche Beratungsdauer liegt in beiden Beratungsstellen bei bis zu 5 Kontakteinheiten. Nur in Ausnahmefällen umfasste die Beratungsdauer 20 und mehr Kontakteinheiten (Quelle: Jahresberichte der Beratungsstellen).

Aus den jährlich erarbeiteten Tätigkeitsberichten der Beratungsstellen wird u. a. sichtbar, dass mit den erarbeiteten Fallzahlen die Kapazitätsgrenzen der Berater in der Erziehungsberatung erreicht sind.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe:

Der Zugang wird ohne förmliche Leistungsgewährung für die Klienten ermöglicht.

Für Klienten, die im Jugendamt vorsprechen, wird der erste Termin mit der Erziehungsberatung vereinbart (sofern dies nicht von den Klienten abgelehnt wird). Darüber hinaus erhält die Erziehungsberatungsstelle eine schriftliche Mitteilung, woraus Grund der Vorsprache und Empfehlungen des Jugendamtes hervorgehen.

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Gefordert ist ein multidisziplinäres Team mit unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen.

Die spezifischen Anforderungen der Finanzierungspartner wie z. B. das Land Sachsen-Anhalt, sind zu beachten und umzusetzen.



Organisation

Kurzfristig sind Erstgespräche grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zu realisieren. In Not- und Krisensituationen ist ein schnelleres Beratungsangebot möglich. Für langfristige Beratungen (mehr als 10 Sitzungen) sind interne Hilfepläne zu erstellen.

Die Arbeit der Erziehungsberatung wird hauptsächlich in geeigneten Räumen der Leistungserbringer geleistet. Es ist eine gute Erreichbarkeit und ein anonymer Zugang zu gewährleisten.

Die Kooperation zwischen dem Jugendamt und den Beratungsstellen wird durch eine Vereinbarung geregelt. Die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung ist sicher zu stellen. Bei der Erstellung des statistischen Jahresberichtes sind Daten wie: Fallzahlen je Beratungsstelle, Dauer der Beratungen, Häufigkeiten der Kontakte und Art der Beendigung, zu berücksichtigen.

Für Klienten, die vom Jugendamt mit einer schriftlichen Mitteilung vermittelt wurden, soll die Erziehungsberatungsstelle eine Eingangsbestätigung und spätestens nach einem halben Jahr eine Rückinformation an das Jugendamt geben bzw. holt das Jugendamt die Information ein, ob die Hilfe noch andauert oder mit welchem Ergebnis diese beendet wurde.

Handlungsempfehlungen

Kurzfristig sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Die Förderung der Beratungsstellen erfolgt weiter institutionell, wobei sich die Ermittlung des Beratungsbedarfs nach der Einwohnerzahl, der Siedlungsdichte sowie der Bevölkerungs-, Sozial- und Infrastruktur richtet. Grundlage bildet die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt.

Durch die o. g. erreichte Kapazitätsgrenze und dem Wunsch die sich daraus ergebenden Wartezeiten zu reduzieren, ist zu überlegen, weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einzustellen. Beachtet man jedoch die Prognose der Einwohnerzahlen in Dessau-Roßlau, ist in den nächsten Jahren dort mit einem Rückgang zu rechnen, was wiederum Auswirkungen auf die Anzahl der Beratungsfälle haben wird (vermutlich stagnierend). Deshalb wird *mittelfristig* davon ausgegangen, dass das aktuelle Angebot bedarfsdeckend ist.

Die zu beachtende Sozialraumorientierung erfordert, *mittelfristig* die jetzigen Standorte zu überprüfen.



3.2.5 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Soziale Gruppenarbeit ist eine Methode der Sozialarbeit, die gruppenspezifische Entwicklungs- und Gesetzmäßigkeiten für soziale Lernerfahrungen von älteren Kindern und Jugendlichen (12 – 18 Jahren) nutzbar macht. Sie ist eine Hilfeform für diesen Personenkreis, der in Entwicklungsschwierigkeiten/ Krisen steckt und durch problematische Verhaltensweisen (häufig delinquentes, aggressives, aber auch regressives Verhalten) auffällt.

Hilfe-Formen können soziale Trainingskurse, Erziehungskurse, Übungs- und Stützkurse sein. In einer Gruppe von gleich bleibenden Mitgliedern können hier für einen bestimmten festgelegten Zeitraum mit vereinbarten Zielvorstellungen bestimmte Probleme und Themen bearbeitet werden.

Träger einer Maßnahme im Rahmen der **sozialen Gruppenarbeit** in Dessau-Roßlau ist zurzeit die Arbeiterwohlfahrt (AWO). Die Kurse finden zweimal wöchentlich mit jeweils zwei Stunden statt. Die Gesamtdauer ist nicht vorgeschrieben, beträgt aber durchschnittlich 6 Monate.

Der **Soziale Trainingskurs (STK)** wird im jugendgerichtlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 JGG berücksichtigt. Gleichzeitig kann er als eine Form der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII berücksichtigt werden. Der STK ist eine ambulante, gruppenpädagogisch ausgerichtete Maßnahme, die einem spezifischen Mangel an sozialer Handlungskompetenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden in schwierigen Lebenslagen entgegen wirken soll. Anliegen des sozialen Trainingskurses im jugendgerichtlichen Verfahren ist es, Delinquenz nicht nur unter juristischen Gesichtspunkten zu begreifen, sondern die ihr zu Grunde liegenden Ursachen und Entwicklungen im Leben dieser jugendlichen Straftäter zu berücksichtigen.

Ein STK soll die persönliche und soziale Verantwortlichkeit fördern und die Option der Konfliktverarbeitung, aber auch sinnvolle Möglichkeiten der Nutzung der Freizeit anbieten. Danach kommen u. a. Kurse an einem oder mehreren Wochenenden oder Blockkurse über mehrere Tage in Betracht. Der STK wird derzeit in Dessau-Roßlau von der St. Johannis GmbH angeboten.

Ein **Anti-Gewalt Kurs** wird zurzeit in Dessau-Roßlau im Rahmen der Konzeption „Flexibler-Sozialer Trainingskurs“ von der St. Johannis GmbH angeboten. Der Kurs ist insbesondere auf die Vermittlung alternativer und gewaltfreier Handlungsstrategien gerichtet. Es sollen soziale Kompetenzen verbessert sowie eine größere Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz vermittelt werden. Entsprechend der jeweiligen Gruppe werden vom Leiter individuell Inhalte und Ziele festgelegt und ein auf die Gruppe abgestimmter Ablaufplan erstellt.

Die Zuweisungen zum STK und Anti-Gewalt Kurs erfolgen in der Regel auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe (JGH) mit Einverständnis der Jugendlichen durch Entscheidung des Jugendrichters.



Standards (Rahmenbedingungen)

Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe:

Der Zugang zum STK und Anti-Gewalt Kurs wird im jugendgerichtlichen Verfahren ohne förmliche Leistungsgewährung für die Klienten ermöglicht. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass vor der Hauptverhandlung zwischen der JGH und den Minderjährigen/Heranwachsenden eine entsprechende Verständigung erfolgte. Nur im besonders begründeten Ausnahmefall soll in der Hauptverhandlung eine zuvor nicht mit der JGH abgesprochene Weisung gem. § 10 JGG von dieser angenommen werden, wenn sie im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf geeignet und notwendig erscheint. In allen anderen Fällen erfolgt eine förmliche Leistungsgewährung.

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Eine sozialpädagogische Qualifikation (Fachhochschule) ist regelmäßig erforderlich und auch geeignet, da sie im besonderen Maße zur multidisziplinären Betrachtungsweise und zur Integration von psychologischen, soziologischen, rechtlichen, sozialmedizinischen und pädagogischen Gesichtspunkten befähigt. Dies soll mit Zusatzqualifikationen bzw. Schwerpunktsetzungen (z. B. hinsichtlich besonderer Zielgruppen oder Arbeitsweisen) vervollständigt werden. Neben dem breit angelegten Fachwissen sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch eine hohe soziale Kompetenz haben bzw. dem Fachkräftegebot gem. §§ 72 und 72 a SGB VIII entsprechen.

Organisation

Die soziale Gruppenarbeit wird in unterschiedlichen Formen angeboten und durchgeführt. Für die Arbeit sind entsprechend der Konzeption angemessene bzw. geeignete Räumlichkeiten erforderlich.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt einerseits in Form von Fachleistungsstunden und andererseits erfolgt die Finanzierung für den STK und Anti-Gewalt Kurs über eine teilnehmerbezogene Gebühr. Zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden diesbezüglich Vereinbarungen abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist u. a. die Finanzierung, die Festlegung von Qualitätsentwicklungskriterien und die Organisation des Berichtswesens.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll der STK und der Anti-Gewalt Kurs evaluiert werden.

Langfristig sollen dann diese Ergebnisse zur wirkungsorientierten Steuerung dienen.



3.2.6 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Erziehungsbeistandschaft als ambulante Erziehungshilfe soll Kindern oder Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen Unterstützung geben und deren Selbstständigkeit fördern. Diese Entwicklungsprobleme können sowohl Probleme im Leistungs- und Sozialverhalten in der Schule und innerfamiliäre Beziehungsstörungen bis hin zu delinquentem Verhalten sein. Bei der Bewältigung soll möglichst das soziale Umfeld einbezogen werden und der Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben.

Eine *Erziehungsbeistandschaft* ist geeignet und erforderlich, wenn andere ambulante Erziehungshilfen nicht ausreichen, negative Einflüsse des Erziehungsumfeldes beheben zu können. Erziehungsbeistandschaft wird durch unterschiedliche Methoden der Sozialarbeit geleistet (Einzel-, Gruppenarbeit). Als Formen der Gruppenarbeit kommen z. B. gemeinsame Freizeitaktivitäten, mehrtägige Fahrten u. ä. zum Einsatz.

Der *Betreuungshelfer* unterscheidet sich vom Erziehungsbeistand und wird auf Anordnung bzw. Weisung des Jugendrichters nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) tätig. Eine Freiwilligkeit bei der Durchführung der Maßnahmen ist für den Jugendlichen nicht gegeben. Aufgabe ist es, die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln und damit seine Erziehung zu fördern und sicher zu stellen. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und auf konkret zu bearbeitende Probleme ausgerichtet.

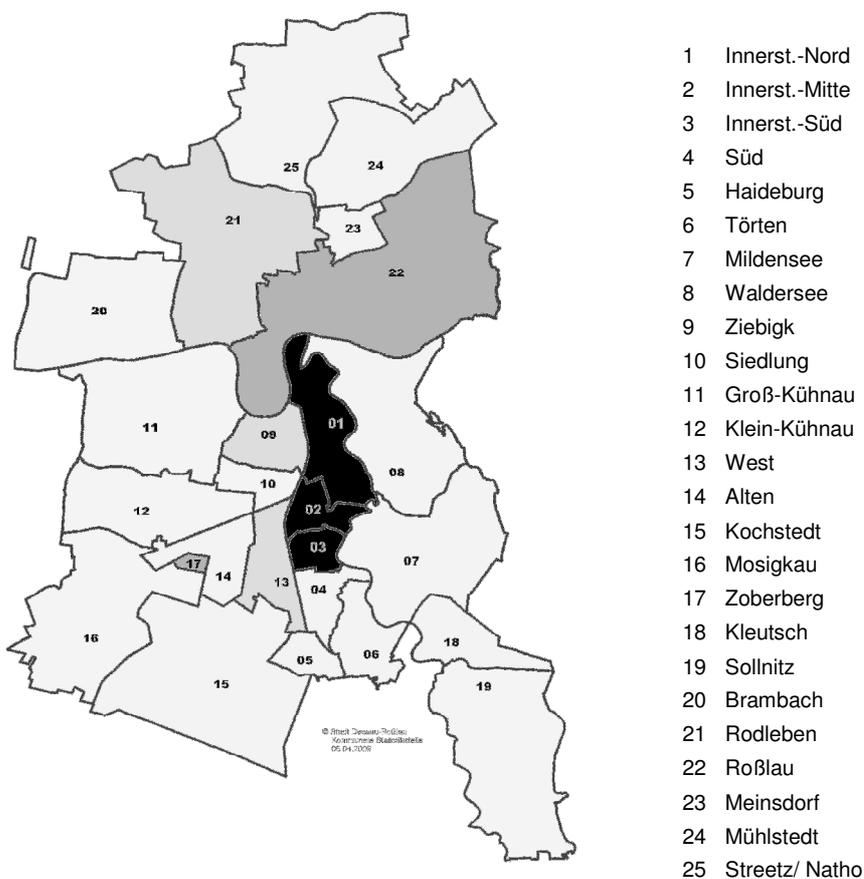
Aktuelle Situation:

Seit 2004 hat sich die Zahl der Fälle im Bereich des Erziehungsbeistands/Betreuungshelfer nahezu verdoppelt. Seit 2006 sind die Fallzahlen, trotz Zunahme der Einwohnerzahlen durch die Fusion der Städte Dessau und Roßlau, relativ stabil.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt, Jahresdurchschnitt)

Dabei ist zu beobachten, dass der Schwerpunkt der zu betreuenden Fälle in den Stadtteilen Innerstädtisch Nord, Innerstädtisch Mitte und Innerstädtisch Süd zu finden ist.



Stadtteilbezug der Fälle mit Erziehungsbeistand
 (dunkel = hoch, hell = gering)



Wiederholt wurde von den Fachkräften des Arbeitsfeldes festgestellt, dass die Problemlagen in den einzelnen Familien immer vielschichtiger werden. Darüber hinaus fehlen im Bereich der Erziehungsbeistände bzw. Betreuungshelfer männliche Fachkräfte. Diese sind insbesondere für bestimmte familiäre Problemlagen (geschlechtsdeterminierte) geeignet und notwendig. Zurzeit sind in diesem Arbeitsfeld überwiegend Frauen tätig.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Die Arbeit des Erziehungsbeistandes stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation. So sollen die verschiedenen Methoden der Sozialpädagogik angewendet werden können. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse im therapeutischen Bereich und auch Kenntnisse auf rechtlichem Gebiet vorliegen. Grundsätzlich ist daher neben einer hohen sozialen Kompetenz eine sozialpädagogische Qualifikation (Fachhochschule) erforderlich und geeignet.

Organisation

Die Arbeit des Erziehungsbeistandes wird überwiegend aufsuchend geleistet. Für die Arbeit sind aber auch angemessene bzw. geeignete eigene Räumlichkeiten möglich, für z. B. Bürotätigkeiten oder Beratungen/Besprechungen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt in Form von Fachleistungsstunden. Zu diesem Zweck werden zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist u. a. die Finanzierung, die Festlegung von Qualitätsentwicklungskriterien und die Organisation des Berichtswesens.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll der Bedarf an männlichen Fachkräften durch deren Gewinnung gedeckt werden. Um die Zunahme und Komplexität der unterschiedlichen Probleme im Arbeitsfeld zu bewältigen, sind spezifische Weiterbildungen geeignet.

Darüber hinaus sind außer der Beachtung der spezifischen Standards *kurz- und mittelfristig* keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



3.2.7 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

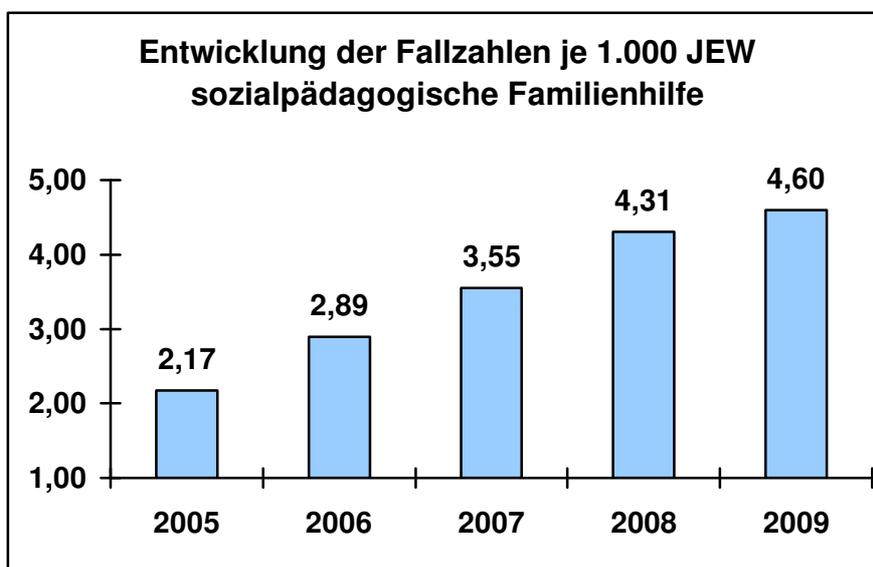
Die sozialpädagogische Familienhilfe (spFh) ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Ihr Arbeitsort liegt im Wesentlichen direkt in der Familie und benötigt die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit. Sie reicht am weitesten in die Privatsphäre der Familie hinein und soll als Arbeitsform professioneller Sozialarbeit unter Anwendung sozialpädagogischer und familientherapeutischer Ansätze dazu beitragen, der Familie intensive Unterstützung zu bieten. Es ist hierbei in der Regel nur eine Fachkraft für die Betreuung der Familie zuständig, die mit den Betroffenen und ihren Problemen eng vertraut ist.

Die Aufgabenstellung der sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich an: Erziehung und Versorgung der Kinder im pädagogischen und praktischen Bereich, Partnerberatung (Stabilisierung des familiären Zusammenlebens), Einzelberatung, Hausaufgabenbetreuung, Anleitung bei der Arbeit im häuslichen Bereich, Hilfe und Unterstützung bei der Absicherung der materiellen Lebenssicherung (Erstellung eines Haushaltsplanes, eventuelle Schuldenregulierung) sowie der Freizeitgestaltung mit Eltern und Kindern. Dieses sich an die Familie richtende Angebot soll bewirken, dass die Familie die Fähigkeit zur Bewältigung von Problemen im alltäglichen Leben (wieder) erlangt. Eigenkräfte der Familie sollen stabilisiert und Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

Auf diese Weise soll die Herausnahme von Kindern aus der Familie vermieden oder die Trennung von den Eltern zumindest verkürzt werden. Auch bei einer Rückführung und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen nach einer Fremdunterbringung ist die sozialpädagogische Familienhilfe ggf. eine geeignete Hilfe.

Aktuelle Situation:

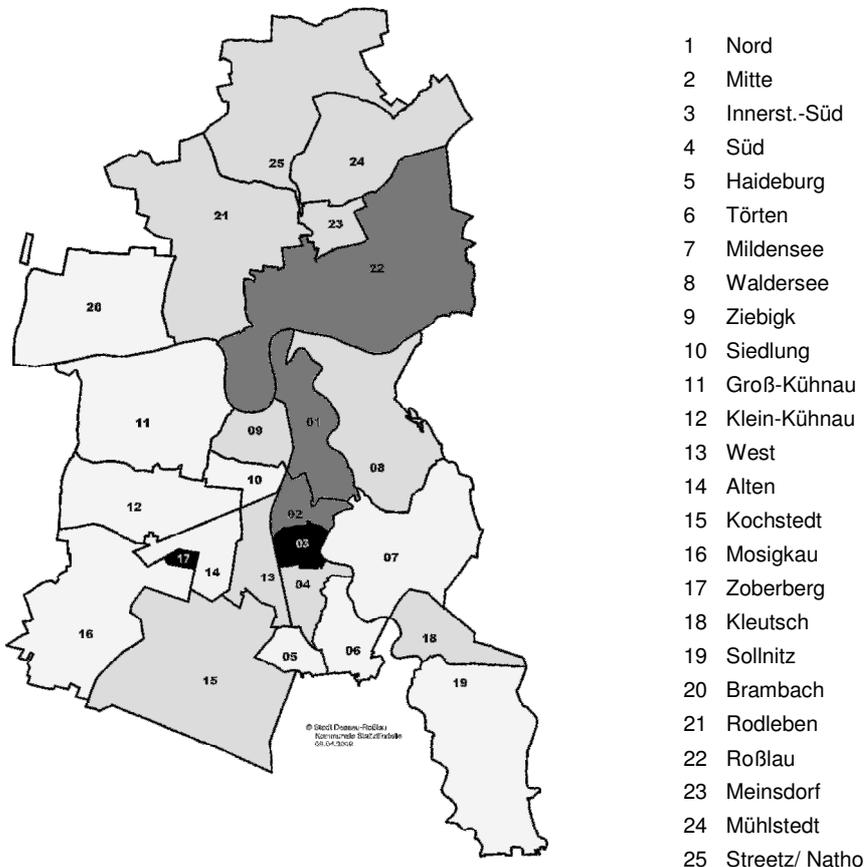
Die Zahl der Fälle im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Statistik, Jugendamt, Jahresdurchschnitt)



Der Schwerpunkt der gewährten Hilfen liegt in den Stadtgebieten Nord, Mitte, Innerstädtisch Süd und Zoberberg.



Stadtteilbezug der Fälle mit Sozialpädagogischer Familienhilfe (dunkel = hoch, hell = gering)

Zunehmend zeigt sich, dass einige der vorhandenen Fachkräfte häufiger in Anspruch genommen werden als andere. Ein benannter Grund dafür sind unterschiedliche Arbeitsansätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter. Da deren Kapazität aber begrenzt ist, konnte für einige Familien teilweise nicht sofort die Hilfe beginnen. Darüber hinaus wurde von den Fachkräften im Arbeitsfeld festgestellt, dass ähnlich wie beim Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer auch in der sozialpädagogischen Familienhilfe männliche Fachkräfte fehlen. Zurzeit sind im Arbeitsfeld rund 6mal mehr Frauen als Männer tätig.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Da die Hilfe explizit als sozialpädagogische Hilfe beschrieben ist, ist grundsätzlich eine sozialpädagogische Qualifikation (Fachhochschule) erforderlich und auch geeignet, da sie im besonderen Maße zur multidisziplinären Betrachtungsweise und zur Integration von psychologischen, soziologischen, rechtlichen, sozialmedizinischen und pädagogischen

Gesichtspunkten befähigt. Dies soll mit Zusatzqualifikationen bzw. Schwerpunktsetzungen (z. B. hinsichtlich besonderer Zielgruppen oder Arbeitsweisen) vervollständigt werden. Neben dem breit angelegten Fachwissen sollen die MitarbeiterInnen auch eine hohe soziale Kompetenz haben.

Organisation

Die sozialpädagogische Familienhilfe leistet überwiegend aufsuchende Hilfen. Für die Arbeit sind aber auch angemessene bzw. geeignete eigene Räumlichkeiten möglich, für z. B. Bürotätigkeiten oder Beratungen/Besprechungen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt in Form von Fachleistungsstunden. Zu diesem Zweck werden zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist u. a. die Finanzierung, die Festlegung von Qualitätsentwicklungskriterien und die Organisation des Berichtswesens.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll der Bedarf an männlichen Fachkräften durch deren Gewinnung gedeckt werden. Um die Zunahme und Komplexität der unterschiedlichen Probleme im Arbeitsfeld zu bewältigen, sind spezifische Weiterbildungen geeignet.

Darüber hinaus sind außer der Beachtung der spezifischen Standards *kurz- und mittelfristig* keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

3.2.8 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Erziehung in der Tagesgruppe ist ein Angebot, das der zeitweisen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dient. Sie verbindet in besonderer Weise soziales Lernen der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe mit der Begleitung der schulischen Förderung. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Tagesgruppe stellt die Elternarbeit dar, die eine intensive Beratung und Unterstützung beinhalten soll. Schwerpunkte der Elternarbeit sind: Elternberatung, Einbeziehung der Eltern in den Tagesgruppenalltag sowie themenzentrierte Elternabende. Somit stellt sich diese Form der Hilfe als eine Verbindung zwischen sozialer Gruppenarbeit, heilpädagogisch – therapeutischer Förderung und sozialpädagogischer Familienarbeit dar. Als eine spezielle Form von Tagesgruppe ist für geeignete Fälle auch eine - in Hinblick auf die Intensität der Beratung und Unterstützung - reduzierte Form des Angebots möglich.

Die Hilfeart Tagesgruppe soll nach Möglichkeit Fremdunterbringungen vermeiden. Dazu soll die erzieherische Kompetenz der Eltern wieder hergestellt, die emotionale Entwicklung des Kindes stabilisiert und gefördert und die schulische Integration unterstützt werden, um bestehende Entwicklungsdefizite auszugleichen und abweichendes Verhalten in der sozialen Interaktion abzubauen. Während der Hilfe verbleibt das Kind in seiner Familie und seinem sonstigen sozialen Umfeld. Das setzt jedoch voraus, dass die Beziehungen innerhalb des Familienverbandes grundsätzlich tragfähig sind.

Obwohl die familiäre Situation der Kinder zwar eine unzureichende Förderung und/oder massive Verhaltensproblematik aufzeigt, ist dabei trotzdem eine Sicherstellung der Betreuung am Abend, am Wochenende und zu den Schließzeiten durch das Elternhaus gegeben.

Die Hilfe erfolgt 5 Tage in der Woche mit einer täglichen Betreuungszeit von etwa 5 – 6 Stunden. Sie beginnt in der Regel nach der Schule mit der Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Das Abendessen findet in der Familie statt. Das Alter der betroffenen Kinder liegt in der Regel zwischen 8 und 14 Jahren. Durchschnittlich dauert der Aufenthalt in der Tagesgruppe ca. zwei Jahre. Die Eltern haben bei der Nutzung der Tagesgruppe Wahlrecht.

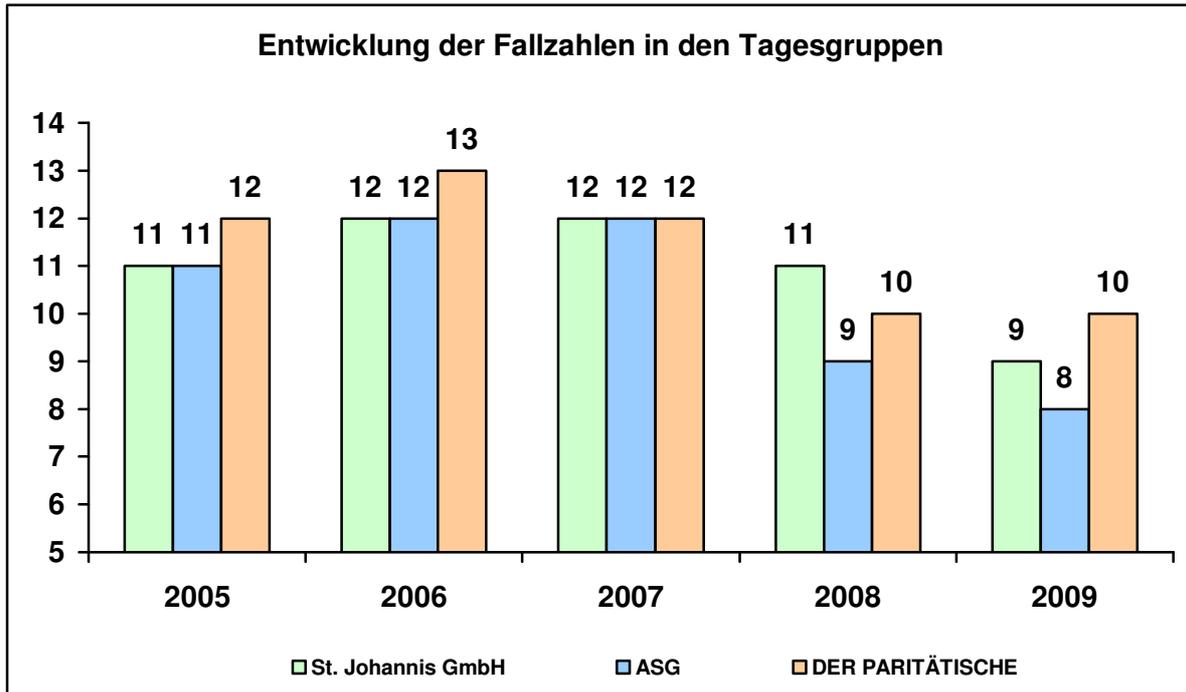
Aktuelle Situation:

In Dessau-Roßlau gibt es drei Tagesgruppen mit einer Kapazität von insgesamt 36 Plätzen: DER PARITÄTISCHE – Querweg - 12 Plätze; St. Johannis GmbH – Albrechtsplatz - 12 Plätze; Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft – Törtener Straße - 12 Plätze (Betriebsurlaubsurzeit 9).

Zurzeit gibt es kein Kind in der Zuständigkeit des Jugendamtes, welches außerhalb von Dessau-Roßlau in einer Tagesgruppe untergebracht ist.

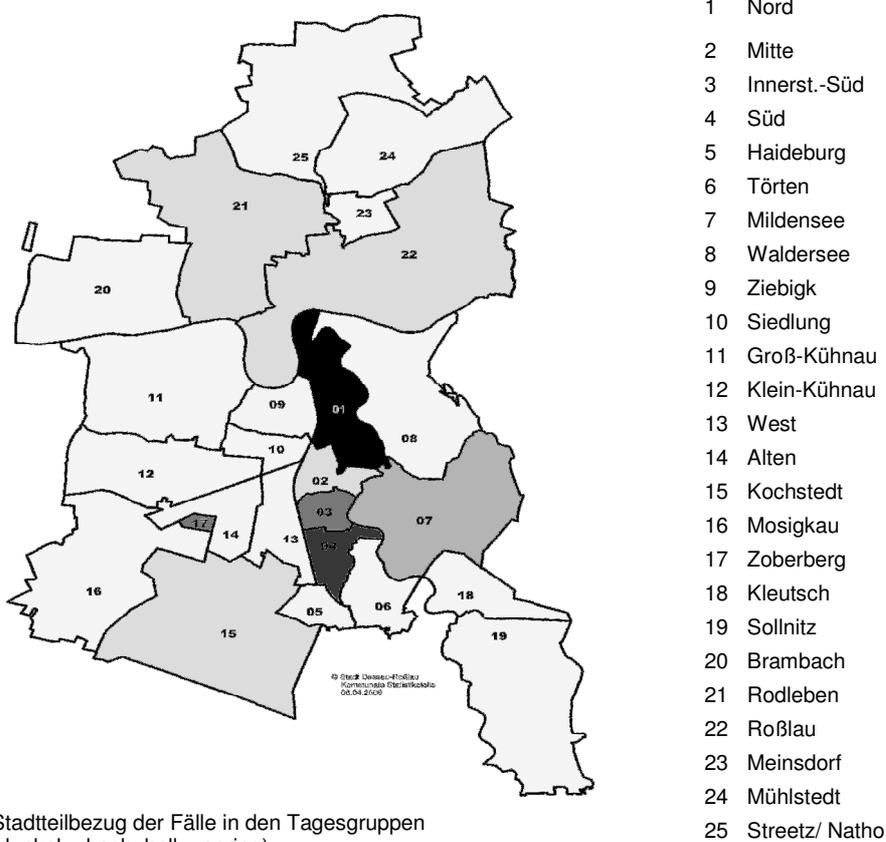
Die Arbeit mit den Kindern wird bei allen drei Tagesgruppen als gut eingeschätzt. Besonders wichtig ist die Elternarbeit, welche in jeder Einrichtung geleistet wird. Neben informellen und regelmäßigen Gesprächen gehören auch gemeinsame Freizeitaktivitäten, Elternabende, Hospitationen der Eltern und familientherapeutische Methoden zur täglichen Arbeit.

Seit Ende 2007 sind die Fallzahlen rückläufig, was mittlerweile zu einem Überangebot an Plätzen führt.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Betrachtet man die Verteilung der Fälle im Stadtgebiet, wird deutlich, dass die Stadtgebiete Nord, Innerstädtisch Süd, Süd und Zoberberg am meisten betroffen sind.



Stadtteilbezug der Fälle in den Tagesgruppen
(dunkel = hoch, hell = gering)



Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der MitarbeiterInnen ist abhängig vom konkreten Leistungsangebot, also vom jeweiligen spezifischen Ansatz. Demnach können dies Sozialpädagogen/-arbeiter, Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger mit einer hohen sozialen Kompetenz sein. Ebenso wird auf die aktuelle Fassung der Richtlinie des Landesjugendamtes in Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Heimerziehung, Eingliederungshilfe, die Tagesgruppen und sonstige betreute Wohnformen vom 30.5.1994; MBL.LSA Nr. 49/1994) verwiesen.

Organisation

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Tagesgruppe wird in geeigneten Räumen geleistet. Welche Räume und wie viel geeignet sind, ist von der jeweiligen Konzeption des Trägers abhängig. Entsprechend der Sozialraumorientierung sollen die Bestrebungen dahin gehen, in den jeweiligen sozialen Lebensräumen Angebote vorzuhalten. Der Betreuungsschlüssel ist abhängig von der jeweiligen Konzeption. Er soll nicht mehr als 1:4 betragen.

Darüber hinaus wird eine noch problemspezifischere Arbeit mit den Kindern angestrebt. Das könnte über eine Spezialisierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Tagesgruppen erreicht werden. So kann individueller auf die Problemlagen der Kinder eingegangen werden.

Handlungsempfehlungen

Kurzfristig sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da derzeit das Angebot größer als der Bedarf ist.

Langfristig ist zu prüfen, ob es für die Altersgruppe der 14-17 Jährigen einen besonderen Bedarf für eine spezielle Form des Angebots einer Tagesgruppe gibt. Sofern dieser ermittelt wird, sollen geeignete Angebote entwickelt werden.



3.2.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

- 1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
- 2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
- 3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
- 4. Wohnungszuweisungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und*
- 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).*

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches am 01.09.2009 in Kraft getreten ist, wurde das familiengerichtliche Verfahren umfassend neu geregelt. Teil dieser Neuregelung ist auch ein veränderter § 50 SGB VIII. Eine Veränderung ist z. B., dass es kein Vormundschaftsgericht mehr gibt.

Die grundsätzliche Aufgabe der Mitwirkung wurde beibehalten. Mitwirkung umfasst dabei zum einen die fachliche Unterstützung im familiengerichtlichen Verfahren und zum anderen, dass das Jugendamt ggf. gleichzeitig beratend tätig ist. Ziel der Mitwirkung ist es, zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen beizutragen und somit die Ziele der Jugendhilfe umzusetzen.

Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren werden Gespräche mit beiden Eltern und betroffenen Minderjährigen geführt. Je nach Eignung und Notwendigkeit werden auch Personen aus dem sozialen Umfeld befragt. Durch die Fachkräfte werden auch Hausbesuche durchgeführt. Diese sollen der Beurteilung der häuslichen Situation sowie der Analyse der Beziehung des Minderjährigen zum jeweiligen Elternteil dienen.

Die Unterrichtung über angebotene und erbrachte Leistungen soll sicherstellen, dass im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeiten der Jugendhilfe berücksichtigt werden können. Eine solche Unterrichtung kann für das Gericht auch Veranlassung sein, auf die Betroffenen einzuwirken, Leistungen der Jugendhilfe, also z. B. Beratungen, in Anspruch zu nehmen.



Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren werden, wenn schriftliche Stellungnahmen erforderlich sind, diese nach einem einheitlichen Muster angefertigt. Damit werden alle relevanten Aspekte erfasst und einheitlich geordnet. Je nach individuellem Fall erfolgt entsprechend deren quantitative und qualitative Berücksichtigung.

Des Weiteren soll die Mitwirkung zeitnah und nach kooperativer Absprache mit dem Familiengericht erfolgen. Sofern ein schriftlicher Bericht abgegeben wurde, soll eine Anwesenheit des Jugendamtes in der mündlichen Verhandlung nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Umgekehrt soll, wenn das Jugendamt an der mündlichen Verhandlung teilnimmt, ein schriftlicher Bericht nur in besonders begründeten Fällen abgegeben werden. Dabei ist das Beschleunigungsgebot für bestimmte Kindschaftssachen sowie die Pflicht der Teilnahme an bestimmten Terminen zu beachten.

Die Erbringung der Leistung soll nach dem anerkannten Grundsatz der Sozialarbeit, dass Hilfe ganzheitlich erfolgen soll, geleistet werden. Im Jugendamt werden demnach nicht unterschiedliche Fachkräfte mit einem Fall betraut, d. h. es gibt keine organisatorische Trennung von Beratung und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren.

Handlungsempfehlungen

Kurz- bis mittelfristig sollen Kriterien für eine geeignete statistische Erhebung entwickelt und diese durchgeführt werden.



3.2.10 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

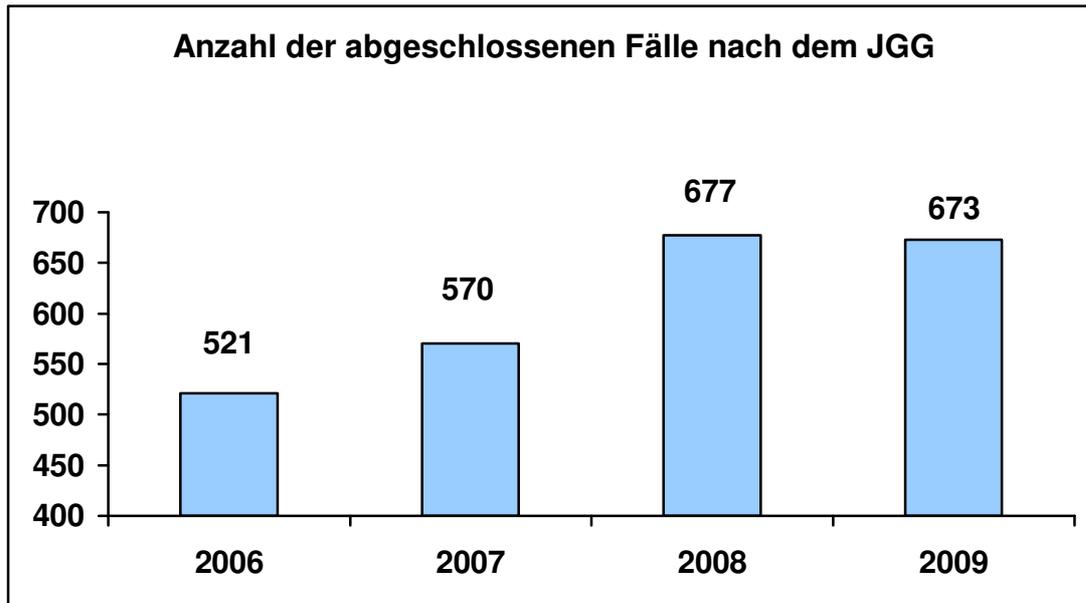
Die Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG gemäß § 52 SGB VIII ist eine der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Sie wird grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Dabei kooperiert das Jugendamt mit anderen Fachdiensten und freien Trägern. Die Zielgruppe für diese Aufgabe richtet sich nach § 1 des JGG. Zu ihr gehören demnach junge Menschen, die zur Tatzeit 14 bis 20 Jahre alt waren. Sie haben auf freiwilliger und vertraulicher Basis das Recht auf Beratung, Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Einleitung eines jugendrichterlichen Strafverfahrens.

Vorrangiges Ziel ist es, den Betroffenen geeignete Hilfen für ihre persönliche und soziale Entwicklung anzubieten. Die Beratung und Unterstützung sowie die Begleitung während des gesamten Strafverfahrens ist Teil dieser Hilfe. Auch wenn der Anlass des Tätigwerdens ein Strafverfahren ist, steht für die JGH der Handlungsrahmen der Jugendhilfe im Vordergrund. Es gelten die Leitnormen der Jugendhilfe, insbesondere die ganzheitliche und durchgehende Betreuung der jungen Menschen.

Kommen bei straffällig gewordenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Betracht, trägt die Jugendgerichtshilfe dafür Sorge, dass diese vermittelt und eingeleitet werden. Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich so früh wie möglich aus eigener Initiative und so umfassend wie nötig an allen Verfahrensabschnitten. Die Jugendgerichtshilfe ist in der Gestaltung seiner Mitwirkungstätigkeit unabhängig und autonom. Eine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendgerichtshilfe besteht nicht.

Aktuelle Situation:

Im Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau sind seit 1993 zwei Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Jugendgerichtshilfe tätig. Die Entwicklung der Fallbelastung abgeschlossener Verfahren der zwei Jugendgerichtshelfer stellt sich seit 2007 wie folgt dar:



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Die obige Darstellung zeigt die Anzahl der abgeschlossenen Fälle. Erfasst wurden auch die einzelnen Straftaten von Mehrfachtätern. Grund des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen zwischen 2007 und 2008 ist die Fusion der Städte Dessau und Roßlau.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe:

Die JGH ist im Jugendamt Dessau-Roßlau als so genannter Spezialdienst innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig. Damit ist die personelle Kontinuität in der Mitwirkung im gesamten Verfahren gewährleistet.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll geprüft werden, ob der zuvor benannte spezifische Standard verändert werden sollte. Darüber hinaus soll ein Rahmen für einheitliche schriftliche Stellungnahmen entwickelt werden.

Langfristig soll geprüft werden, ob hinsichtlich der Vermittlung und Betreuung von Arbeitsweisungen (gemeinnützige Arbeitsleistungen als eine mögliche Sanktion im jugendgerichtlichen Verfahren) auch andere Möglichkeiten außerhalb des Jugendamtes genutzt werden können.



3.2.11 Weitere Angebote „Familienunterstützender Hilfen“

Der Begriff „Hilfe zur Erziehung“ wird im Gesetz nicht als Synonym für jede denkbare, im Einzelfall notwendige Leistung verwendet. Er kennzeichnet eine spezifische Hilfeart, sowohl von den Leistungsvoraussetzungen als auch von den Rechtsfolgen her und grenzt diese damit von den anderen Leistungstatbeständen des Gesetzes ab. Die Hilfen zur Erziehung z. B. gemäß §§ 28, 29, 30, 31 und 32 SGB VIII sind Regelbeispiele eines nicht abgeschlossenen Katalogs (vgl. Wiesner, SGB VIII, vor § 27, Rdnr. 16).

Um den erzieherischen Bedarf im Einzelfall darüber hinaus decken zu können, müssen weitere notwendige und geeignete erzieherische Hilfen nutzbar sein.

In der Stadt Dessau-Roßlau werden dazu zurzeit folgende Projekte angeboten:

Die Hausaufgabenhilfe gibt es in Dessau seit einigen Jahren. Einrichtungen, die Hilfe bei den Hausaufgaben anbieten sind das Urbanistische Bildungswerk, KIEZ e.V., die Ölmühle in Roßlau und die „Kleine Arche“. Ziel dieser Institutionen ist es, den Kindern nach Schulschluss eine Anlaufstelle zu bieten. Vor allem Kinder aus sozial benachteiligten Familien sollen auf diesem Weg einen besseren Zugang zu Bildungsmöglichkeiten bekommen.

Im Projekt „Kleine Arche“ haben Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Möglichkeit, täglich ein warmes Essen, Unterstützung bei den Hausaufgaben und Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erhalten. Träger dieses Projektes am Standort in der Törtener Str. 14 ist die Johanniter Unfallhilfe.

Seit 2005 gibt es im KIEZ ein Projekt, welches sich insbesondere an sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen orientiert. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 4 bis 10 können Nachhilfestunden erhalten, teils als Hausaufgabenhilfe, teils als Einzelunterricht. Außerdem bietet das KIEZ Seminare für Schüler und Eltern an, in denen erfahrene Pädagogen Kindern und Jugendlichen vermitteln, wie Schule, Elternhaus und Freizeit besser gemanagt werden können. Eltern lernen, wie man den eigenen Kindern besser beim Lernen hilft (zurzeit teilweise gebührenpflichtig).

Das *Ehrenamtsprojekt* wird von der St. Johannes GmbH am Albrechtsplatz organisiert. Geleitet wird das Projekt von einer pensionierten Lehrerin, die mit mehreren Mitarbeitern ehrenamtlich verschiedene Angebote an Kinder und Jugendliche richtet. So bieten sie einerseits ihre Hilfe bei der Bearbeitung der Hausaufgaben an, andererseits können lernschwächere Kinder auch Nachhilfe in Anspruch nehmen.



St. Johannes GmbH, Albrechtsplatz

Ähnlich wie bei dem Projekt „Kleine Arche“ haben die Kinder die Möglichkeit, sich durch das Angebot eines Kochkurses, selber eine warme Mahlzeit zuzubereiten.



Des Weiteren werden auch Freizeitaktivitäten geplant. So werden Theaterbesuche oder Exkursionen zum Umwelt-Bundesamt unternommen. Finanziert wird dieses Projekt durch die Stadt (Material- und Personalkosten). Die pädagogischen Mitarbeiter unterstützen das Konzept ehrenamtlich.

Weitere Angebote, die sich an Eltern richten sind z. B.:

Ebenfalls wird ein Elterncafe von der St. Johannis GmbH angeboten. Auch in dieser Einrichtung besteht die Möglichkeit sich mit anderen Eltern, aber auch Fachkräften, zu Themen der Familie u. ä. auszutauschen.

Eine andere Aktivität im Mehrgenerationenhaus Dessau ist der wöchentliche „*Eltern-Kind-Spiel-Kreis*“. Hier treffen sich die Eltern zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch. Unter sozialpädagogischer Anleitung lernen die Eltern spielend auf ihre Kinder einzugehen. Die ständige Anwesenheit von Tagesmüttern aus dem Wittenberger Tagesmütter und Väter Verein e.V. Ortsgruppe Dessau-Roßlau wirkt dabei zusätzlich unterstützend.

Darüber hinaus werden auch von anderen Trägern z. B. Shia e. V. Angebote für Eltern gemacht, wie z. B. für die Stärkung der Erziehungskompetenzen: *PEP4Kids*, *Eltern-AG*, *Triple P* oder *Elterntreff* (zurzeit teilweise kostenpflichtig).

Kinderbetreuung in den Nachmittags- und Abendstunden kann in Dessau-Roßlau nur über Privatpersonen (Tagesmuttis) oder Einrichtungen in privater Verwaltung gewährleistet werden. Außer der Kindertagesstätte des Städtischen Klinikums, die bei Bedarf bis 20.30 Uhr geöffnet hat und die Kinder bettfertig macht, schließen andere Einrichtungen zwischen 17-18 Uhr. Viele Eltern und Alleinerziehende müssen dann in den frühen Abendstunden auf eine private Kinderbetreuung zurückgreifen. Nicht jede Familie kann von der Unterstützung von Großeltern Gebrauch machen. In solchen Fällen werden Babysitter oder Tagesmuttis notwendig. Dies ist in den meisten Fällen sehr kostenintensiv.



Shia e.V. Familienzentrum

Ein zum größten Teil durch Ehrenämter begleitetes Projekt bietet der SHIA e.V. Hier gibt es die Möglichkeit von „*Leihgroßeltern*“ z. B. für Familien oder Alleinerziehende, die aus beruflichen Gründen in eine für sie fremde Stadt umgezogen sind. Die Senioren wünschen sich Kontakt zu Kindern und jungen Menschen und unterstützen Eltern (wie echte Großeltern) bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Des Weiteren bietet die SHIA im Familienzentrum oder im Mehrgenerationenhaus die Möglichkeit einer Kinderbetreuung durch Babysitter oder Tagesmuttis an.

Angebote, die eine Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen beinhalten, sind zum Beispiel *Tagesmütter*. Mit der Kindertagespflege schafft die Stadt Dessau-Roßlau ein Betreuungsangebot, welches tendenziell die Nachfrage nach flexibler Betreuung befriedigen kann. Die Betreuung in Kindertagespflege soll alternativ zur Entlastung der Kindertageseinrichtungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angeboten werden und die aufwändige Betreuung von Säuglingen sichern.



Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auf Betreuung auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden. Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Personensorgeberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ beschlossen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erweitert auf dieser Grundlage das Betreuungsangebot alternativ (0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und ergänzend (3 Jahre bis zum Schuleintritt) zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt.

Der DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. hat in Kooperation mit dem Landesverband der Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen-Anhalt e. V. (KIEZ) ein zweistufiges Familienbildungsprogramm für Sachsen-Anhalt erarbeitet. *ELAN* richtet sich an Familien in Sachsen-Anhalt. Das Programm verbindet Bildung mit Spaß und Erholung und bietet Familien ein Wochenende in einem Kinder- und Jugenderholungszentrum in Sachsen-Anhalt und anschließend weitere Treffen am Wohnort an (zurzeit gebührenpflichtig).

Angebote, die präventiv auch im Bereich der familienunterstützenden Hilfen wirken:

Umgangsbegleitung wird derzeit in Dessau-Roßlau von SHIA e. V. angeboten. Es ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern, die nicht (mehr) zusammenleben und den Kontakt zum gemeinsamen Kind wieder erlangen oder aufrecht erhalten wollen und dies aus eigener Kraft nicht realisieren können.

Das *Hebammensystem* umfasst die Gesunderhaltung von Mutter und Kind von Geburt an und kann unter Umständen bis zum ersten Geburtstag des Kindes andauern. Diese Tätigkeit kann nur von staatlich examinierten Hebammen mit einer Zusatzqualifikation zur Familienhebamme durchgeführt werden.

Im Stadtgebiet Dessau-Roßlau gibt es derzeit eine (Familien)Hebamme, die über das Landesförderprogramm tätig ist. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Risikogruppen durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen. Die fachliche Begleitung von hoch belasteten Familien kann bis zu 10 Stunden pro Woche betragen.

Weiter werden im Rahmen der Straßensozialarbeit, der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe zur Förderung einzelner Jugendlicher gemeinsame Aktivitäten geplant und umgesetzt.

Straßensozialarbeit – auch Streetwork - bezeichnet eine Vorgehensweise innerhalb verschiedener Praxisfelder der Jugend- und Sozialarbeit. Es ist eine Kontaktform im Sinne aufsuchender Arbeit. Straßensozialarbeit ist in jeder Arbeitsweise immer Prävention. Das Streetworkerkonzept gibt es nicht - und kann es auch nicht geben. Straßensozialarbeiter stehen in der Regel als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahren für viele Situationen zur Verfügung (für psychosoziale Probleme, Hilfe in Notlagen und Krisensituationen, bei Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen, bei vielen Jugendlichen auch Freizeitprobleme). Sie müssen auf bestimmte Gegebenheiten schnell, feinfühlig und sensibel reagieren. In Einzelfällen ist oft eine gezielte Vermittlung an andere Institutionen oder Beratungsstellen hilfreich.



Straßensozialarbeit soll dazu beitragen, Schwellenängste abzubauen und die Akzeptanz von Hilfsangeboten zu steigern. Straßensozialarbeit darf jedoch nicht auf diese Vermittlungstätigkeiten („Schlepperfunktion“) reduziert werden, denn die Qualität der geleisteten Arbeit lässt sich auf keinen Fall an der Anzahl der vermittelten Kontakte ablesen. Straßensozialarbeiter arbeiten nicht nur in Räumen einer Institution, sondern begeben sich auch in das unmittelbare Umfeld ihrer Zielgruppe, indem sie deren informelle Treffpunkte aufsuchen. Das können Straßenecken, Szenetreffs, Parkanlagen, Ladenpassagen, Fußgängerzonen, Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe, Kneipen, Discotheken, Spielcenter wie auch Privaträume und Wohnungen sein.

Straßensozialarbeit ist ein ergänzendes Angebot der Jugend- und Sozialarbeit. Derzeit werden jeweils zwei Stellen bei der Stadtverwaltung und eine Stelle durch die St. Johannis GmbH vorgehalten. Das Hauptaugenmerk der Arbeit auf der Straße liegt dabei besonders in der aufsuchenden Arbeit an öffentlichen Plätzen sowie der Beratung und Begleitung im Einzelfall.

Unter *Schulsozialarbeit* werden alle Aktivitäten und Ansätze einer verbindlich vereinbarten, dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule, bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits, verstanden. Schulsozialarbeit in diesem Sinne ist definitionsgemäß eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche Ressource, die der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Schule hilft und das Repertoire pädagogischer Arbeitsformen und Lernchancen erweitert. In Dessau-Roßlau arbeiten im laufenden Schuljahr (2010/ 2011) im Rahmen einer landesweiten Förderung im Bereich der Schulsozialarbeit insgesamt 11 Sozialarbeiter in Schulen. Ein weiterer Schulsozialarbeiter ist am Liborius Gymnasium beschäftigt.

Der *Täter-Opfer-Ausgleich* (TOA) ist eine außergerichtliche Form der Bewältigung von Konflikten, die durch eine Straftat bestehen oder die zu einer Straftat führten. Dabei bietet ein unparteiischer Dritter beiden Parteien die Gelegenheit, außergerichtlich eine befriedigende Regelung zu erzielen. Dies jedoch immer unter dem Prinzip der Freiwilligkeit. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat und ihre Folgen sowie die Vereinbarung zur Wiedergutmachung. Der TOA ist als Jugendhilfeleistung auf den ersten Blick nicht leicht anzunehmen, obwohl inhaltlich an einer erzieherischen Wirkung nicht gezweifelt wird. Es erscheint daher sachgerecht, den TOA im Jugendhilfebereich, soweit Jugendliche betroffen sind, mit aufzunehmen. Als Rechtsgrundlage kommen die § 11, 14 und 27 SGB VIII in Betracht.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll geprüft werden, ob in Dessau-Roßlau ein „Begrüßungsprojekt“ eingerichtet werden soll (Mitarbeiter des ASD suchen Eltern von Neugeborenen auf, um Informationsmaterialien zu überreichen und um sich persönlich und die Arbeit des Jugendamtes unverbindlich vorzustellen).

Langfristig sollen entsprechend der Sozialraumorientierung die Bestrebungen dahin gehen, in den jeweiligen sozialen Lebensräumen Angebote vorzuhalten.



3.2.12 Lokales Netzwerk Kinderschutz

Die Stadt Dessau-Roßlau wird sich verstärkt für den Kinderschutz einsetzen. Ein effizienter Kinderschutz ist aber eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Daher wurde durch das Jugendamt, so wie es auch das Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vorsieht, eine Konzeption erarbeitet, welche Maßnahmen für den Aufbau und die Koordinierung eines Lokalen Netzwerkes Kinderschutz in Dessau-Roßlau beinhaltet.

Ziel des Lokalen Netzwerkes ist es u. a., durch Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden, Vernachlässigungen von Kindern und Gewalt gegen Kinder in Form von Kindesmisshandlung und –missbrauch so früh wie möglich entgegen zu wirken. Folglich soll die Vernetzung die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl ermöglichen, sodass im Fall einer Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Hilfen konsequent und rechtzeitig sichergestellt werden können.

Am 22.09.2010 fand in Dessau-Roßlau ein erster „Fachtag zum Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit“ statt. Die Veranstaltung wurde durch eine fachliche Einführung des Jugendamtes zum Thema eröffnet und mögliche Schritte zur Verbesserung des Kinderschutzes seitens der Stadt Dessau-Roßlau vorgestellt. Ca. 100 interessierte Teilnehmer dieser Veranstaltung verfolgten die Fachvorträge „Medizinische Aspekte Kinderschutz – Diagnostik, Intervention und Folgen“ und „Lokales Netzwerk Kinderschutz aus familienrechtlicher Sicht“. Unter den Anwesenden fanden sich nahezu alle Institutionen oder Behörden, die in der Stadt Dessau-Roßlau für Kinder mit verantwortlich sind, wieder. Die Referenten wiesen auf die Notwendigkeit der Verbesserung des Kinderschutzes hin und riefen gleichzeitig zur Kooperation sowie zur aktiven Unterstützung im lokalen Netzwerk auf.

Das Lokale Netzwerk Kinderschutz wird durch ein Team von vier Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes koordiniert und gesteuert.

Handlungsempfehlungen

Kurzfristige Ziele

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem städtischen Klinikum sowie des Kontaktes mit dem Zentrum „Frühe Hilfen“
- Aktualisierung des Internetauftrittes des Jugendamtes zum Thema „Lokales Netzwerk Kinderschutz“
- Bildung eines ersten Arbeitskreises
- Erfassung aller anerkannten Kinderschutzfachkräfte im Bereich Dessau-Roßlau

Mittelfristige Ziele

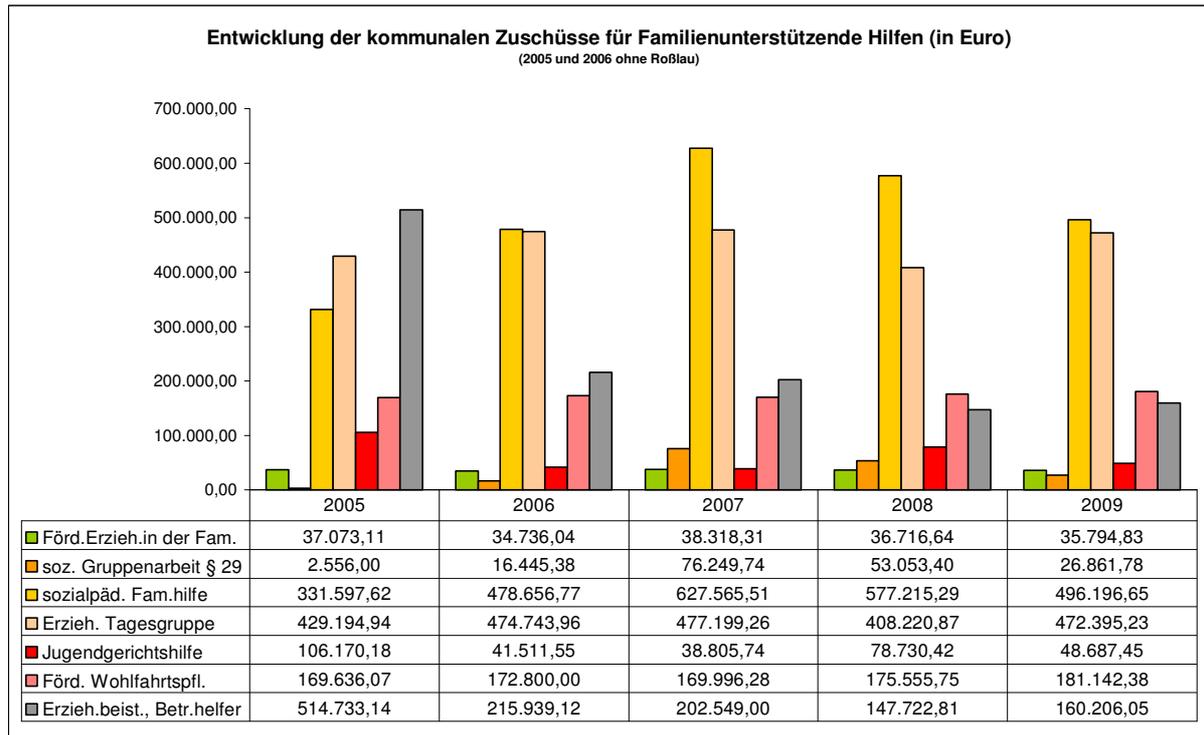
- Weitere Fachtagungen werden aller ein bis zwei Jahre durchgeführt
- Bericht über die erreichten Ergebnisse
 - neue Maßnahmen
 - Erfahrungsaustausch für Fachkräfte



3.2.13 Entwicklung der Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich der familienunterstützenden Hilfen

Betrachtet werden die Haushaltsstellen im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau, die ausschließlich der Gewährung familienunterstützender Hilfen dienen.

Die Entwicklung der letzten fünf Jahre zeigt keine einheitliche Tendenz.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)



3.3 Familienersetzende Maßnahmen der Jugendhilfe

3.3.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

- (1) *Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und so lange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Kinder ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.*
- (2) *Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.*
- (3) *Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.*

Wenn Mütter oder Väter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigen, besteht für sie die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden. Voraussetzung ist, dass sie allein für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, sorgen. Die Betreuung schließt ältere Kinder ein, sofern diese auch allein erzogen werden.

Ausgangspunkt für diese familienbezogene Hilfe ist oft die fehlende oder mangelnde Unterstützung der eigenen Familie. Auch eine noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung, die insbesondere bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen anzutreffen ist, kann Anlass sein, welche sich auf die Erziehungsfähigkeit auswirkt.

Die Hilfe nach § 19 SGB VIII ist ein wichtiges Instrument, um Schwangerschaftsabbrüche aus sozialer Notlage zu vermeiden.

Grundlage für die Auswahl und für die Gestaltung der einzelnen Wohnform ist die jeweilige Lebenslage. Dabei soll eine umfassende Versorgung durch andere, wie sie oft in einer Heimeinrichtung anzutreffen ist, weitgehend vermieden werden. Gewollt ist vielmehr eine Hilfe zur Selbsthilfe.

Ziele der Hilfe sind:

- Mütter und Väter zu befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben
- Stärkung der Motivation, eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen und/ oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

Mütter bzw. Väter sollen die Möglichkeit haben, sich an einem Ort, an dem sie bleiben können, in Ruhe auf ihr Kind vorzubereiten und es dann unter Anleitung fachkundiger Hilfen zunehmend selbstständiger zu versorgen. Das Gesetz sieht dazu keine bestimmte Wohnform vor, sondern ermöglicht unterschiedliche Formen wie z. B. ein Mutter-Kind-Heime, Außenwohngruppen oder betreutes Einzelwohnen.

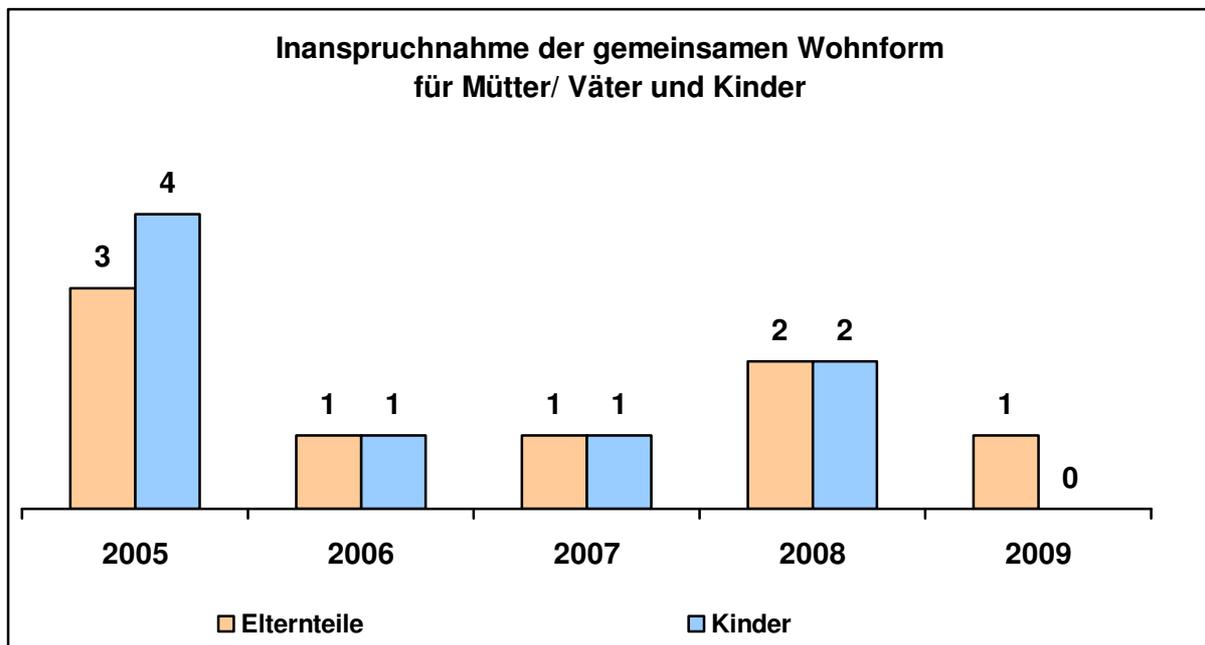


Aktuelle Situation:

In Dessau – Roßlau gibt es zurzeit eine Einrichtung (Mütterhaus) mit insgesamt 8 Plätzen zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern bzw. Vätern und Kindern. Träger dieses Angebotes ist die Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft (ASG). Weiterhin besteht die Möglichkeit junge Mütter bzw. Väter und ihre Kinder im Rahmen dieser Hilfeform außerhalb von Dessau-Roßlau in Wohnheimen oder Pflegefamilien unterzubringen.

Ursachen für den Bedarf an einer Wohnform für Mütter bzw. Väter mit Kindern sind in erster Linie Generationskonflikte innerhalb der Familie oder die mangelnde Förderung der Kinder.

In den letzten Jahren ist ein Rückgang der Inanspruchnahme dieser Hilfeform zu beobachten. (Stichtag: 30.11.)



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Es erfolgte bisher keine Unterbringung von Vätern.

Wesentlicher Grund für diese Entwicklung scheint eine größere Nutzung von familiären Ressourcen zu sein, indem sich die Eltern bzw. die Großeltern selbst mehr engagieren.

Durch den Fachbereich wird eingeschätzt, dass das Angebot in diesem Bereich und die weiteren flankierenden Maßnahmen in Dessau – Roßlau (wie z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) zurzeit bedarfsdeckend sind.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist abhängig vom konkreten Leistungsangebot, also vom jeweiligen spezifischen Ansatz bzw. der jeweiligen Konzeption. Demnach können dies z. B. Sozialpädagogen/-arbeiter, Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger sein. Darüber hinaus können auch andere Qualifikationen wie z. B im



Bereich Psychologie notwendig sein. Notwendig ist auch das Vorhandensein einer hohen sozialen Kompetenz des Personals.

Organisation

Die Hilfe wird in geeigneten Räumen geleistet. Welche Räume und wie viel geeignet sind, ist von der jeweiligen Konzeption abhängig. Dies betrifft auch das Personal, das je nach Konzeption auch eine Betreuung bis rund um die Uhr absichern kann. Die Leistungserbringer sollten in der Lage sein, den individuellen Bedarf flexibel zu decken. Eine ambulante Nachbetreuung im Rahmen von Sozialpädagogischer Familienhilfe kann im Einzelfall erfolgen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt in der Regel über Tagespflegekostensätze.

Handlungsempfehlungen

Es wird eingeschätzt, dass mit den vorhandenen Angeboten der Bedarf gedeckt werden kann, so dass gegenwärtig keine Maßnahmen erforderlich werden.

Langfristig ist auf der Grundlage von Sozialraumanalysen der weitere Bedarf zu prüfen.



3.3.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

- (1) *Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen aus, soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn*
- 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,*
 - 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,*
 - 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.*
- (2) *Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und so lange es für sein Wohl erforderlich ist.*

Wesentliches Ziel des § 20 SGB VIII ist es, einem Elternteil, der aus zwingenden Gründen die Betreuung nicht wahrnehmen kann, Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung seines im Haushalt lebenden Kindes zu gewähren.

Darüber hinaus soll ein Kind, wenn und so lange es für sein Wohl erforderlich ist, im elterlichen Haushalt betreut und versorgt werden, wenn ein allein erziehender Elternteil oder beide Elternteile ausfallen und die Angebote von Tageseinrichtungen und Tagespflege zur Förderung des Kindes nicht ausreichen.

Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, dem Kind (bis 14 Jahre) die Versorgung im eigenen familiären Umfeld zu ermöglichen, bis die Betreuung vom Elternteil wieder selbstständig übernommen werden kann.

Die Betreuung nach § 20 SGB VIII ist eine zeitlich befristete Unterstützung, die auf die jeweilige Situation ausgerichtet ist.

Aktuelle Situation:

Der Bedarf in diesem Bereich wird zurzeit durch andere Maßnahmen abgedeckt, so dass diese Hilfeart in Dessau – Roßlau momentan nicht erforderlich ist.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist abhängig vom konkreten Leistungsangebot, also vom jeweiligen spezifischen Ansatz bzw. der jeweiligen Konzeption. Demnach können dies z. B. Sozialpädagogen/-arbeiter, Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger sein. In jedem Fall soll eine hohe soziale Kompetenz vorhanden sein.



Organisation

Die Hilfe wird im Haushalt des Kindes geleistet. Der Umfang der Fachleistungsstunden ist abhängig vom individuellen Bedarf und wird in einer Vereinbarung geregelt.
Die Vergütung der Leistung erfolgt in der Regel über Fachleistungsstunden.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig sind durch die zurzeit vorhandene Bedarfsdeckung und durch den nicht aufgezeigten Bedarfsaufwuchs keine Maßnahmen erforderlich.

Langfristig ist zu prüfen, ob dieser Zustand weiterhin stabil ist.



3.3.3 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht, außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie verstanden. Die Pflegefamilie soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern, je nach Erfordernissen und Bedürfnissen, für eine befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. In welcher Form die Hilfe gewährt wird, ob zeitlich begrenzt oder auf Dauer angelegt, hängt maßgeblich vom Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Bindungen des Kindes sowie von den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ab.

Vollzeitpflege ist immer dann die geeignete Hilfeform, wenn sie zur Beseitigung einer Mangelsituation beiträgt und ambulante oder teilstationäre Maßnahmen nicht ausreichen diese Mangelsituation zu überwinden. Vollzeitpflege ist auf Grund verschiedener Rechtslagen möglich:

1. Die Herkunftsfamilien erkennen ihre Defizite und stellen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII. Da das Kind auf Antrag der Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht ist, kann von einem kooperativen Miteinander ausgegangen werden, d. h. die Herkunftsfamilie kann gemäß §§ 1684, 1685 BGB den Umgang mit dem Kind wahrnehmen. Die Beteiligten haben gemäß § 37 SGB VIII zusammenzuarbeiten, um Voraussetzungen zu schaffen, die eine Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt ermöglichen.
2. Bei einer Kindeswohlgefährdung geht eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII voraus oder es liegt nach §§ 1666, 1666a BGB eine Amtspflegschaft oder Vormundschaft vor und eine Annahme als Kind kommt nach Prüfung nicht in Betracht. Eine Inpflegenahme auf Grund der Kindeswohlgefährdung schließt zunächst eine so offene Form des Pflegeverhältnisses wie unter 1. aus. Nach Festlegung der weiteren Perspektiven für das Kind können jedoch im weiteren Verlauf Kontakte zur Herkunftsfamilie erfolgen, wenn sie dem Kindeswohl nicht entgegenstehen.
3. Das Kind befand sich in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII und es besteht eine Amtspflegschaft oder -vormundschaft. Die Rückkehr zu den Herkunftseltern ist nicht möglich, das Kind ist aber noch familienbindungsfähig. Dann wird durch eine behutsame Anbahnung zwischen Kind und Pflegeeltern sowie einer gut vorbereiteten Herauslösung des Kindes aus dem Heimverband der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie möglich.

Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege lassen sich verschiedene Formen unterscheiden:

Kurzzeitpflege:

Pflegeverhältnisse, in denen bei einem befristeten Ausfall der Herkunftsfamilie eine Pflegefamilie die Versorgung und Erziehung eines Kindes übernimmt. Angestrebtes Ziel ist hier vor allem, Kleinkindern in einer akuten Notlage (z. B. gem. § 20 SGB VIII) Hilfe zu bieten, bei anschließender Rückkehr in die Familie oder bis zur Klärung der weiteren Entwicklungsperspektive. Im Zeitraum der Entlastung und Hilfe durch die Pflegefamilie sollen Bezüge zur Herkunftsfamilie nicht abgelöst werden, sondern aufrecht erhalten bleiben.



Dauerpflege:

Diese Form der Pflege wird gewählt, wenn ein Kind in absehbarer Zeit nicht in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Die Hilfe ist auf eine unbefristete Zeit ausgerichtet, oftmals bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes. Mit einem solchen Pflegeverhältnis sind die Absicht und der Wunsch verbunden, dass diese Kinder sich in der Pflegefamilie emotional binden dürfen und auch sollen.

Bereitschaftspflege:

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen macht sich in Krisen- oder Notsituationen erforderlich, um eine Gefährdung abzuwenden. Bis zur Klärung über den weiteren Verbleib erfährt das Kind Schutz und Zuwendung in der Bereitschaftspflegefamilie. Die Zeit der Unterbringung soll primär genutzt werden, eine geeignete nachfolgende Hilfe für das Kind und deren Familie herauszuarbeiten

Verwandtenpflege:

In dieser Form der Unterbringung übernehmen Verwandte (z. B. Großeltern, Onkel, Tante, Geschwister) die Betreuung des Kindes, wenn sie geeignete Pflegepersonen sind.

Sonder- und Heilpädagogische Pflegestelle:

Besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern mit einem hohen erzieherischen und pflegerischen Anspruch bietet diese Pflegefamilie eine intensive Betreuung außerhalb des Elternhauses. Es sind besonders qualifizierte Pflegefamilien, die bei Fehlentwicklungen, Verhaltensstörungen oder Behinderungen von Kindern ausgewählt werden.

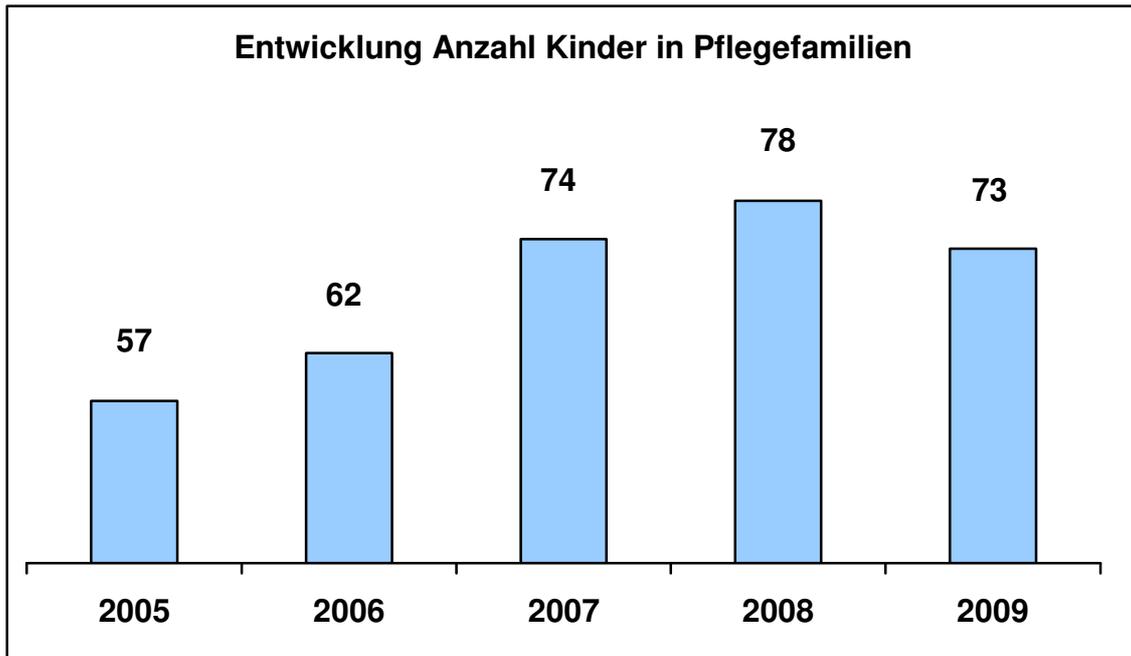
Die Grenzen zwischen den einzelnen Formen sind fließend.

Aktuelle Situation:

2009 wurden in Zuständigkeit des Dessau - Roßlauer Jugendamtes 73 Kinder / Jugendliche in Pflegefamilien betreut. Davon wohnten 44 Kinder /Jugendliche bei Pflegefamilien innerhalb von Dessau – Roßlau und 29 Kinder/ Jugendliche außerhalb.

Das Alter der aufzunehmenden Kinder hat sich dabei weiterhin verändert. Waren es vor Jahren noch weitestgehend kleine Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht wurden, so sind es mittlerweile auch ältere Kinder. In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der Kinder in Pflegefamilien zu verzeichnen.

Dabei wäre deren Zahl wahrscheinlich noch höher, wenn nicht in den letzten Monaten vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien aufgrund von dort nicht mehr zu lösenden Problemen eine stationäre Heimunterbringung notwendig gemacht hätten.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Mögliche Gründe für die höhere Zahl von Pflegekindern sind die Fusion von Dessau mit Roßlau und eine verstärkte Werbung des Jugendamtes in diesem Bereich. Weiterhin konnten in den letzten Monaten 2 Bereitschaftspflegefamilien gewonnen werden. Hinzu gekommen sind außerdem 2 sozialpädagogische Pflegefamilien.

Mit der Erarbeitung einer Arbeitsrichtlinie zur Verfahrensweise und einer Richtlinie zur Finanzierung einmaliger Beihilfen gelang es in den letzten Jahren, die Arbeit in diesem Bereich noch mehr zu strukturieren.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Qualifikation

Entsprechend der Empfehlung für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt sollen Pflegeeltern auf die Pflegekindschaft gründlich vorbereitet werden. Hierbei ist neben der gründlichen Prüfung auf Eignung die Absolvierung von intensiven Vorbereitungsseminaren erforderlich.

Da Bereitschaftspflegeeltern ständig erreichbar sein müssen und einer höheren Belastung ausgesetzt sind, sollte ein Pflegeelternanteil nicht berufstätig sein. Zur besonderen Eignung sollten Bereitschaftspflegestellen möglichst über ausreichend Lebenserfahrungen und eine hohe Reflexionsfähigkeit verfügen.

Bei Sonder- und Heilpädagogischen Pflegestellen soll mindestens bei einem Elternteil eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung oder eine besondere persönliche Eignung und spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Beeinträchtigungen verhaltensschwieriger oder behinderter Kinder vorhanden sein. Es können nur Personen Pflegepersonen werden, deren Eignung für diese Hilfeform durch das örtliche Jugendamt festgestellt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der persönlichen Eignung dieser Person.



Organisation

Die Finanzierung der Pflegestellen erfolgt zurzeit gemäß der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld- Verordnung (KJH-PfIG-VO) veröffentlicht im GVBL. LSA Nr.20/2007 ausgegeben am 20.08.2007.

Im Einzelfall können Beihilfen und Zuschüsse gemäß der Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27, §§ 32-34 SGB VIII und Leistungen gem. §§ 13 Abs.3, 19, 35a, 41 SGB VIII nach pflichtgemäßen Ermessen gewährt werden.

Seit dem 01.10.2005 haben Pflegeeltern einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Bei bestehendem Pflegeverhältnis wird zwischen der Pflegefamilie und dem Jugendamt ein rechtsverbindlicher Pflegevertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, abgeschlossen.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig soll

- durch intensivere Öffentlichkeitsarbeit an den Schulen u. a. Einrichtungen ein Verständnis für diese besonderen Kinder und Jugendlichen entwickelt werden,
- soll die Umsetzung eines Gast-Eltern Projektes – Prüfauftrag von Rödl & Partner - geprüft werden (Langfristig soll dieses bei entsprechend erfolgreichem Ergebnis dieser Prüfung umgesetzt werden).

Kurz-, mittel- und langfristig sollen mehr Pflegeeltern gewonnen werden. Dazu soll die Werbung gezielt weitergeführt werden.

Pflegeeltern sollen mehr Betreuung und Unterstützung erfahren. Dazu sollen Ihnen neben einer engeren persönlichen Betreuung durch den Pflegekinderdienst spezifische Weiterbildungen sowie zur Verhinderung von Pflegschaftsabbrüchen Supervision angeboten werden.



3.3.4 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimerziehung oder Erziehung in einer anderen betreuten Wohnform ist notwendig, wenn die Erziehungskraft der Herkunftsfamilie durch andere Leistungen der Jugendhilfe nicht so gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist. Heimerziehung ist eine Hilfeart, die sowohl als Hilfe für junge Volljährige in Betracht kommt sowie als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgen kann.

Als Ziel der Hilfe sieht das Gesetz (unter 1., 2., 3.) drei Alternativen vor, die in keinem bestimmten Rangverhältnis stehen. Jedoch muss das jeweilige Erziehungskonzept darauf abgestimmt sein.

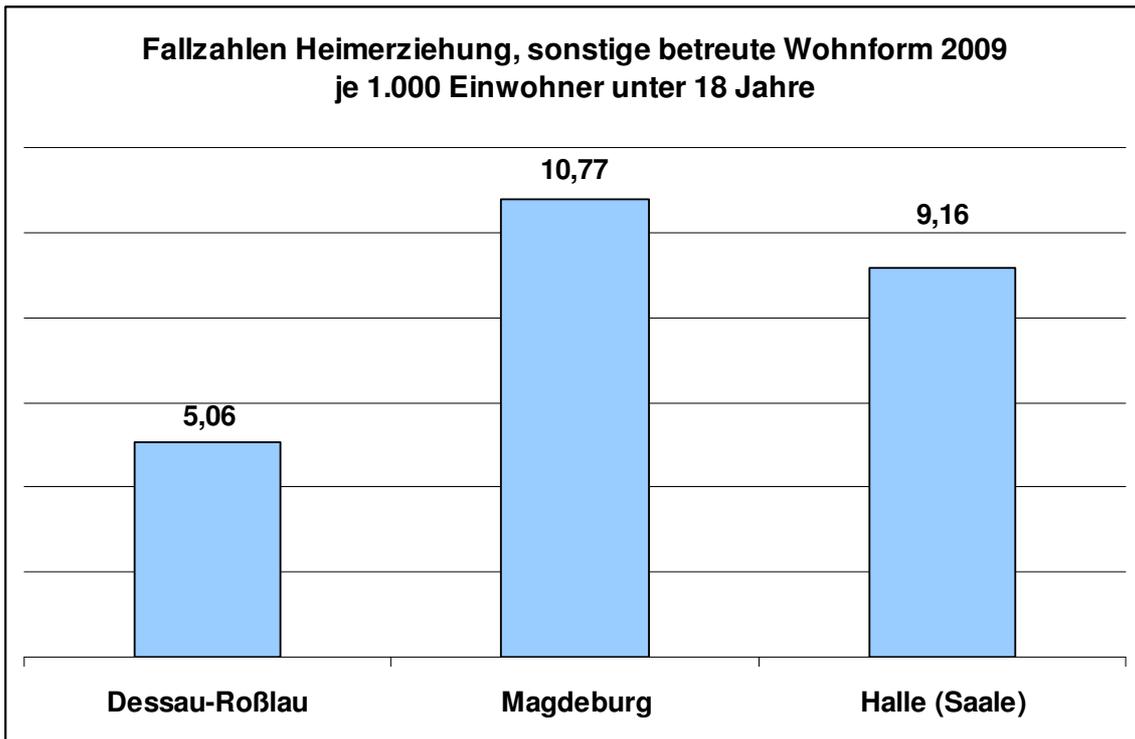
Die Kinder und Jugendlichen sollen ihrem Alter und Entwicklungsstand nach mit pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten gefördert werden. Die Unterbringung in der Einrichtung soll helfen, einen Lern- und Lebensraum zu schaffen, der Defizite ausgleicht und Individualität sowie Selbstständigkeit entwickelt. Die dementsprechende Einrichtung erfüllt für die Dauer des Aufenthaltes die Aufgabe, die Familienerziehung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, positive Bindungen zu fördern und die Ressourcen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu stärken. Somit trägt diese Hilfeform eine besondere Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Heimerziehung kann in unterschiedlichen Einrichtungsformen geleistet werden. Genutzt werden dafür z. B. größere Heime mit mehreren Gruppen, Kleinstkinderheime mit einer geringeren Gruppenkapazität, Kinderdörfer mit familienorientiertem Charakter oder Heime mit heilpädagogischem und/ oder therapeutischem Anspruch.

Sonstige betreute Wohnformen sind insbesondere selbstständige, pädagogisch betreute Jugendwohngemeinschaften, das betreute Einzelwohnen oder ähnliche Wohnformen. Diese Hilfe wird in der Praxis als Übergangsmöglichkeit zwischen Heimerziehung und einer selbstständigen Lebensführung angeboten, kann aber auch als selbstständige Hilfeform eingesetzt werden.

Aktuelle Situation

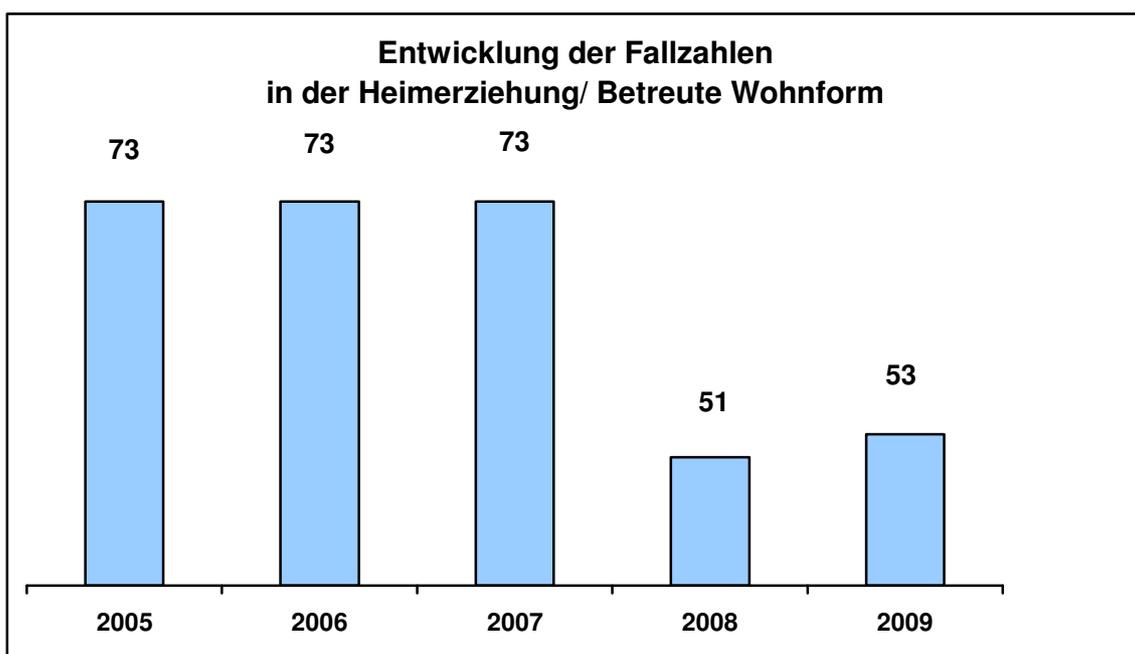
Gegenüber den beiden anderen kreisfreien Städten Magdeburg und Halle (Saale) war die Inanspruchnahme der Hilfeart Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Jahr 2009 geringer.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

Im Oktober 2009 befanden sich 53 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung. Davon sind 22 Kinder und Jugendliche im Kinderheim in Dessau-Roßlau (Querweg) untergebracht, welches sich in Trägerschaft des PARITÄTISCHEN befindet. 31 Kinder und Jugendliche wohnen in anderen Heimen bzw. betreuten Wohnformen außerhalb von Dessau-Roßlau.

Die Entscheidung, welches Heim gewählt wird, ist u. a. abhängig von der individuellen Problemlage der Leistungsberechtigten, der Konzeption der Einrichtung, vom Standort und auch vom Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Darüber muss beachtet werden, ob auch in der geeigneten Einrichtung entsprechend freie Kapazität vorhanden ist.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)



In den letzten Jahren ist ein Rückgang der Heimunterbringungen in Dessau-Roßlau zu verzeichnen. Gründe dafür liegen vor allem in gezielten Rückführungen und der Übergabe von diesbezüglichen Hilfefällen an andere Zuständigkeiten. Außerdem werden Pflegefamilien und im Rahmen der Hilfeplanung ambulante Hilfen stärker genutzt. Diese stehen mittlerweile in einer vielfältigeren Form zur Verfügung.

Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD wird eingeschätzt, dass die Reduzierung der Anzahl der Heimunterbringungen nicht weiter in diesem Maß erfolgen wird. Es ist vielmehr zu erwarten, dass das derzeitige Niveau eher stabil bleiben wird.

Hinsichtlich der Form bzw. Konzeption der Einrichtungen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD eingeschätzt, dass es für bestimmte Problemlagen teilweise schwierig ist, eine geeignete Einrichtung zu finden. Beispielhaft wurden dazu folgende Problemlagen genannt: Sucht oder besonders massive Verhaltensstörungen. Es wurde relativ lange nach Einrichtungen gesucht, die Hilfe anbieten können in z. B. kleinem Rahmen (Kleinsteinrichtungen) oder in einem besonders gesicherten Rahmen (z. B. für sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche).

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der MitarbeiterInnen ist abhängig vom konkreten Leistungsangebot, also vom jeweiligen spezifischen Ansatz bzw. der jeweiligen Konzeption. Demnach können dies z. B. Sozialpädagogen/-arbeiter, Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger sein. Darüber hinaus können auch andere Qualifikationen wie z. B. im Bereich Psychologie notwendig sein. In jedem Fall soll eine hohe soziale Kompetenz vorhanden sein.

Organisation

Die Hilfe wird in geeigneten Einrichtungen geleistet. Das jeweilige Raumkonzept ist abhängig von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung. Dies betrifft auch das Personal, das je nach Konzeption auch eine Betreuung bis rund um die Uhr absichern soll. Die Leistungserbringer sollten in der Lage sein, den individuellen Bedarf flexibel zu decken. Eine ambulante Nachbetreuung kann im Einzelfall erfolgen.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt in der Regel über Tagespflegekostensätze.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig sind durch die zurzeit vorhandene Bedarfsdeckung und durch den nicht aufgezeigten Bedarfsaufwuchs keine Maßnahmen erforderlich. Hinsichtlich der verschiedentlich gesuchten besonderen Angebote sind auf Grund der relativ kleinen Anzahl keine Maßnahmen (in) der Stadt Dessau-Roßlau selbst erforderlich und geeignet.

Langfristig ist zu prüfen, ob diese Entwicklung weiterhin stabil ist.



3.3.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Die Hilfe nach § 35 SGB VIII ist eine spezifische Hilfeform, die auf die ganztägige intensive Betreuung eines Jugendlichen ausgerichtet ist. Zielgruppe sind Jugendliche die sich z.B. in einer besonders gefährdeten Lebenssituation befinden (Drogen, drohende Obdachlosigkeit), ohne familiäre, soziale Bindung oder schulisch bzw. berufliche Bezüge sind oder zunehmend delinquentes Verhalten zeigen.

Somit ist eine Hilfestellung nicht nur bei der Lösung von persönlichen Problemen und Notlagen erforderlich, sondern auch bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer entsprechenden schulischen oder beruflichen Ausbildung/Arbeitsaufnahme und bei der Verwaltung der finanziellen Mittel sowie der Organisation bei der Gestaltung der Freizeit. Eine dementsprechende Betreuung muss sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des Jugendlichen ausgerichtet sein und kann im Einzelfall eine Anwesenheitsbereitschaft des Betreuers bis über den gesamten Tages- und Nachtzeitraum erfordern. Mit dieser besonderen Beziehungsorientierung sind hohe Anforderungen an die Fachlichkeit des Betreuers gestellt.

Bei einer dementsprechenden Hilfe für junge Volljährige kann dies auch eine Gewährung über das 21. Lebensjahr hinaus bedeuten. Sollte nach einer solchen Einstiegshilfe noch Erziehungsbedarf bestehen, so kann auch anschließend eine weniger intensive Hilfeform angeboten werden.

Aktuelle Situation

In den Jahren 2004 bis 2007 zeigte sich in dieser Hilfeform kein Bedarf. Grund dafür war die Möglichkeit der Nutzung von anderen Hilfeformen, die eine gleiche Eignung für den Einzelfall hatten.

Im Jahr 2008 wurde eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt. Mit dieser Hilfe wird gerade im aktuellen Einzelfall der Wohnungsnot und der erforderlichen Verselbstständigung eines Jugendlichen Rechnung getragen.

Durch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung ist anzunehmen, dass gefährdende Lebenssituationen, die insbesondere durch prekäre Wohnungssituation gekennzeichnet sind, weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass in geeigneten Einzelfällen auch erlebnispädagogische Projekte realisiert werden.

Standards (Rahmenbedingungen):

Für die Leistungsanbieter:

Qualifikation

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation. Die Bezeichnung intensiv signalisiert dabei eine bestimmte inhaltliche Qualität, in dem Kriterien wie z. B. ein entsprechendes Konzept, Reflexion und Dokumentation des Hilfeprozesses relevant sind. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse im therapeutischen Bereich und auch Kenntnisse auf rechtlichem Gebiet



vorliegen. Grundsätzlich ist daher neben einer hohen sozialen Kompetenz eine sozialpädagogische Qualifikation (Fachhochschule) erforderlich und geeignet.

Organisation

Da das Gesetz keine genauen Vorgaben zur Ausgestaltung der Hilfe enthält, ist die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens von besonderer Bedeutung, da deutlich werden muss, inwieweit die Hilfe eine Problemlösung für die besondere Lebenslage darstellt oder Möglichkeiten für eine Problemlösung eröffnet.

Die Finanzierung der Leistung ist abhängig von der Ausgestaltung der Hilfe. Sie kann sowohl in Form von Fachleistungsstunden, als auch über Tagespflegekostensätze, aber auch in Form einer Kombination aus Fachleistungsstunde und Tagespflegekostensatz erfolgen. Möglich ist auch, dass z. B. Fachleistungsstunden in Verbindung mit Leistungen zum notwendigen Unterhalt gezahlt werden.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig sind keine ungedeckten Bedarfe ermittelt worden. Daher sind außer der Beachtung der spezifischen Standards kurz- und mittelfristig keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Langfristig ist zu prüfen, ob diese Entwicklung weiter stabil ist.



3.3.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Die Vorschrift regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, sowie für solche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, als eine Leistung der Jugendhilfe.



Durch das 1. Änderungsgesetz des SGB VIII 1995 wurde die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, vorher geregelt im BSHG, nunmehr grundsätzlich der Jugendhilfe zugeordnet und auf die Hilfe für junge Volljährige erweitert. Somit erhält die Jugendhilfe ein besonderes Gewicht.

Der Begriff der Behinderung ist entsprechend Absatz 1 zweigliedrig aufgebaut:

Zum einen bezieht er sich auf den Zustand der seelischen Gesundheit und zum anderen auf die daraus resultierende Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft muss durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein.

Um Leistungen zu erhalten, müssen demnach beide Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen.

Der Begriff der seelischen Behinderung kann nicht scharf abgegrenzt werden. Zu den Krankheitsbildern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Leistungsanspruch auslösen, zählen z. B.:

- Psychische Erkrankungen
- Neurotische- und Belastungsstörungen
- Verhaltensstörungen
- Entwicklungsstörungen.

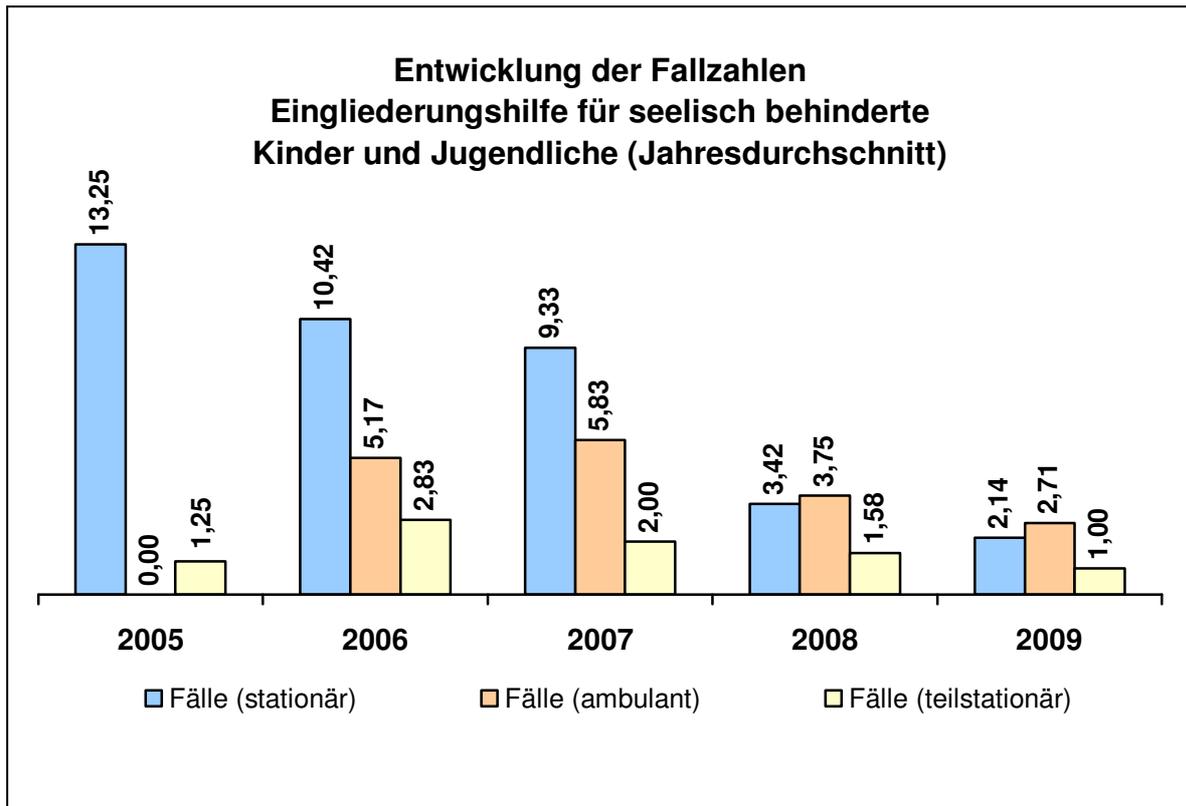
Neben den klinisch-psychiatrischen Syndromen muss auch der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen betrachtet werden. Gleichfalls müssen Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Intelligenz Beachtung finden, um für mögliche Anspruchs begründungen im Bereich des SGB XII bei eventueller geistiger Behinderung eine Grundlage zu haben.

Die Entscheidung über die Zuordnung der Betroffenen zum Personenkreis seelisch Behinderter oder von seelischer Behinderung Bedrohter und über Art und Umfang der Maßnahme obliegt alleine dem Jugendamt. Zuvor muss das Jugendamt eine ärztliche Stellungnahme und selbst Informationen einholen und anschließend im Sinne einer Gesamtschau alles werten. Auf Grund des weit gefassten und schwer abzugrenzenden Begriffs der drohenden seelischen Behinderung gibt es in der Praxis häufig unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung, die bis zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geführt werden.

Für eine gewährte Eingliederungshilfe ist Grundlage der Hilfestellung die individuelle Einschränkung der Anpassungsmöglichkeiten des Kindes im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Aus diesem Hintergrund müssen Eingliederungshilfen individuell auf die konkreten Bedingungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt sein. Daher gibt es die vom Gesetzgeber benannten verschiedenen Hilfeformen, die jeweils genau zu differenzieren sind.

Seit 2005 ist die Zahl der Fälle insgesamt rückläufig. Mögliche Gründe dafür sind:

- Rechtsklarheit
- Rückläufige Anträge
- Änderung Hilfeart
- Zuständigkeit (Übernahme von Fällen durch andere Leistungsträger).



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Standards (Rahmenbedingungen):

Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist abhängig vom konkreten Leistungsangebot, also vom jeweiligen spezifischen Ansatz bzw. der jeweiligen Konzeption. In jedem Fall ist das Fachkräftegebot entsprechend § 72 SGB VIII zu beachten und es soll eine hohe soziale Kompetenz vorhanden sein.

Organisation

Die Hilfe wird je nach Konzept und Notwendigkeit entweder ambulant (also aufsuchend in der Wohnung oder bei dem Leistungsanbieter), teilstationär (z. B. in einer integrativen Kindertagesstätte) oder stationär (in einer geeigneten Einrichtung über Tag und Nacht) geleistet. Das jeweilige Raumkonzept ist abhängig von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung. Dies betrifft auch das Personal, das je nach Konzeption auch eine Betreuung bis rund um die Uhr absichern soll. Die Leistungserbringer sollten in der Lage sein, den individuellen Bedarf flexibel zu decken.

Die Finanzierung der Leistung erfolgt entsprechend des Leistungsangebotes in der Regel über Tagespflegekostensätze bzw. Fachleistungsstunden.



Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig sind durch die zurzeit vorhandene Bedarfsdeckung und durch den nicht aufgezeigten Bedarfsaufwuchs keine Maßnahmen erforderlich. Über die Verantwortung bzw. Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe hinaus kann überlegt werden, wie die im Jugendamt festgestellte etwa gleich bleibend hohe Fallzahl von Teilleistungsstörungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch die der Schule) verringert werden könnte.

Langfristig sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



3.3.7 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

- (1) *Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn*
1. *das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
 2. *eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und*
 - a) *die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
 - b) *eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
 3. *ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) *Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.*
- (3) *Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich*
1. *das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder*
 2. *eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.*

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personenberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) *Die Inobhutnahme endet mit*
1. *der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,*
 2. *der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.*



- (5) *Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.*
- (6) *Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.*

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine vorläufige Krisenintervention zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Die Vorschrift berechtigt und verpflichtet das Jugendamt, unmittelbar zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Eil- und Notfällen zu handeln. Dieses Handeln kann ohne die Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen, muss aber unverzüglich durch deren Zustimmung oder eine familiengerichtliche Entscheidung legitimiert werden.

Durch die Neuregelungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 wurde das „Sorgeberechtigtenprivileg“ abgeschafft und somit möglich, das Kind von jeder anderen Person und damit auch von der sorgeberechtigten Person in Obhut zu nehmen.

Bis zu einer ggf. erforderlichen familiengerichtlichen Entscheidung übt das Jugendamt das Recht der Aufenthaltsbestimmung aus. Es ist verpflichtet, den Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt hat ebenfalls die Befugnis zur Vertretung des Kindes oder Jugendlichen (z. B. im Zusammenhang mit einem ärztlichen Behandlungsvertrag). Dabei ist der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten zu beachten.

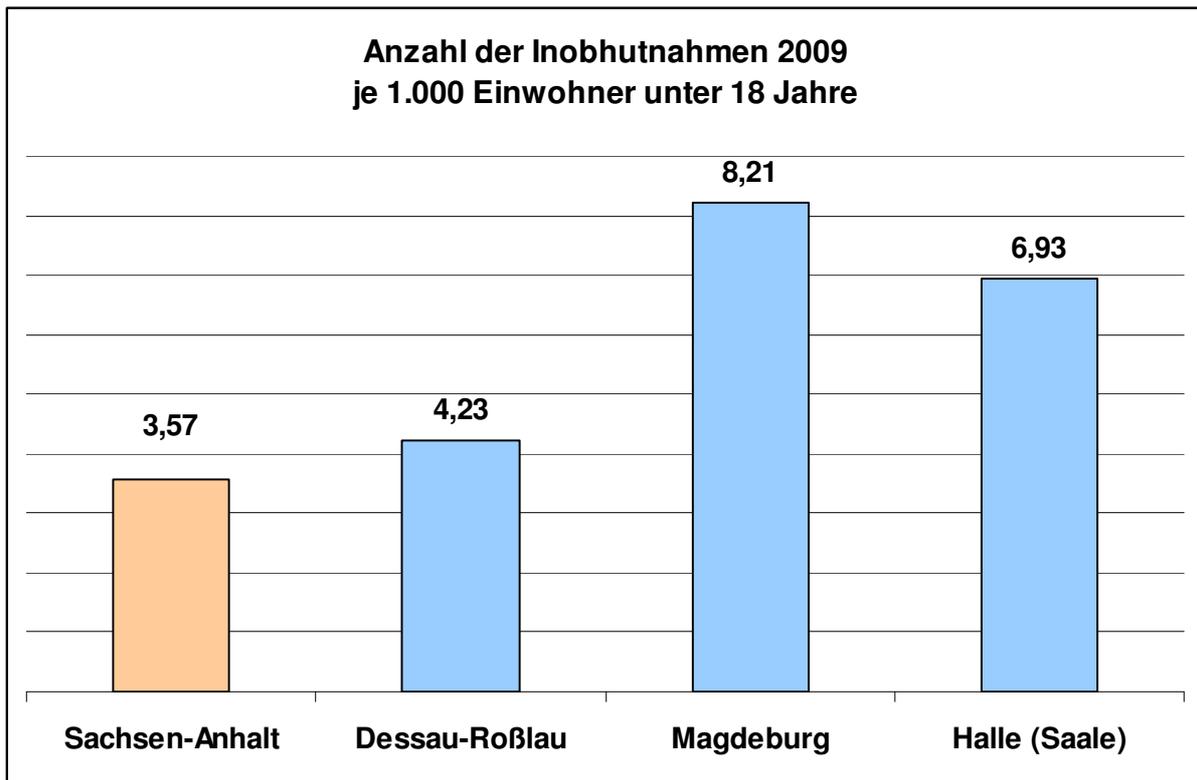
Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, das Kind oder den Jugendlichen in seiner Krisensituation zu beraten und Möglichkeiten der Jugendhilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dabei soll Hilfestellung gegeben werden, um die Ursachen des Konflikts zu klären und Ansätze für seine Lösung zu entwickeln.

In der Regel geht einer Inobhutnahme eine erheblich belastende Erfahrung in der Herkunftsfamilie bis zu einem kritischen Maß voraus. Ursachen solcher Situationen können u. a. Gewalt, sexueller Missbrauch, Misshandlungen, Vernachlässigung, Ausfall elterlicher Versorgungsleistungen, drohende Obdachlosigkeit, Prostitution oder Kriminalität sein.

Beendet ist die Inobhutnahme, wenn der Personensorgeberechtigte der Inobhutnahme widerspricht, keine abweichende Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt wird und das Kind oder der Jugendliche dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten übergeben wird oder Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden. Nicht gesetzlich geregelt ist das Ende der Inobhutnahme für die Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche selbst der Inobhutnahme z. B. durch Entweichen aus der Einrichtung entzieht. Kehrt das Kind oder der Jugendliche nicht innerhalb von einem Tag zurück bzw. wird erneut zugeführt, so ist in diesem Fall auch die Inobhutnahme zu beenden.

Aktuelle Situation

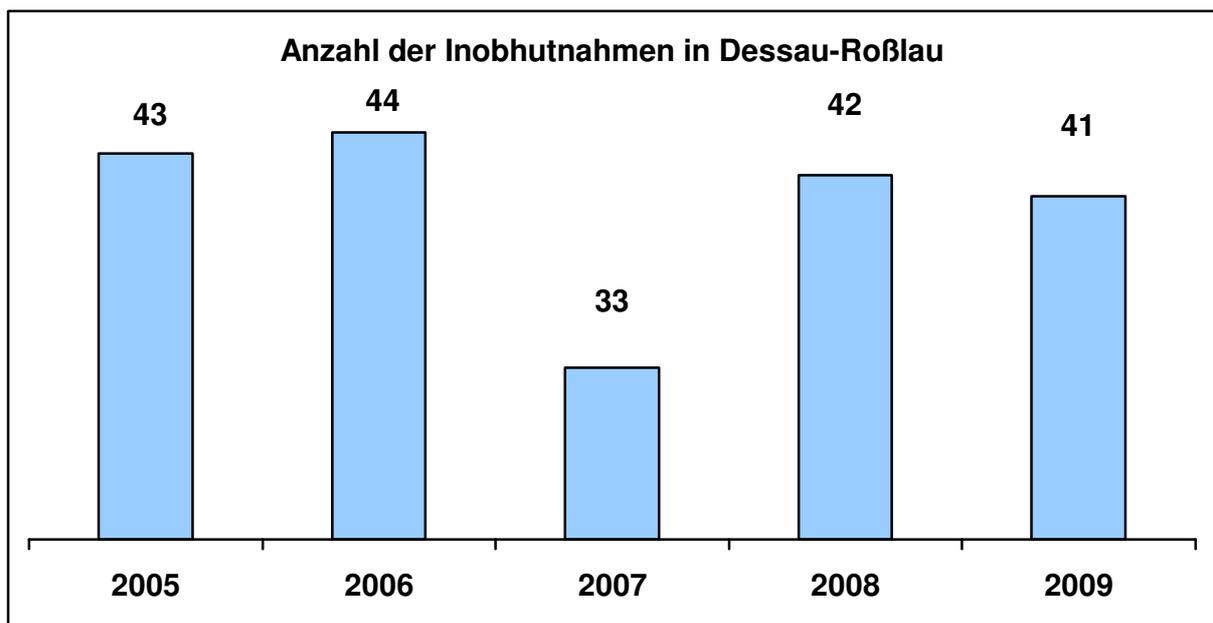
Im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt gab es 2009 insgesamt 1.046 Inobhutnahmen, das entspricht etwa 3,57 Inobhutnahmen je 1.000 Einwohnern unter 18 Jahren. Davon erfolgten 233 auf eigenem Wunsch und 813 auf Grund einer vorliegenden Gefährdung. Gegenüber den Städten Magdeburg und Halle (Saale) gab es in Dessau-Roßlau 2009 erheblich weniger Inobhutnahmen. Trotzdem liegt die Stadt Dessau-Roßlau mit den Inobhutnahmen über dem Landesdurchschnitt.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

Die Anzahl der Inobhutnahmen in Dessau-Roßlau ist in den letzten Jahren leicht ansteigend. Nur 2007 gab es mit 33 Fällen eine geringere Anzahl. Die steigende Zahl der Inobhutnahmen scheint begründet in einer höheren Sensibilität, nach der dem Jugendamt mehr Fälle von möglichen Kindeswohlgefährdungen benannt werden.

Nicht erfasst in der Zahl der Inobhutnahmen ist die nicht unerhebliche Zahl derjenigen sozialpädagogischen Kriseninterventionen, in deren Ergebnis keine Fremdunterbringung erfolgte.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)



Über einen Bereitschaftsdienst ist sicher gestellt, dass das Jugendamt rund um die Uhr erreichbar ist.

Für die Unterbringungen während der Inobhutnahme werden in Dessau-Roßlau genutzt:

1. geeignete Personen, die auch Verwandte oder Bekannte sein können
2. Pflegefamilien, auch in der Form als Bereitschaftspflege
3. geeignete Einrichtungen oder sonstige Wohnformen.

Als geeignete Einrichtung stehen in der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung:

- DER PARITÄTISCHE PSW-GmbH Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe (Vereinbarung über Inobhutnahmen)
- ASG Mütterhaus
- St. Johannis GmbH (Stenische Straße)

Bislang war die vorhandene Kapazität als ausreichend einzuschätzen.

Spezifische Standards (Rahmenbedingungen):

Die erforderliche Qualifikation bzw. Eignung sowie die Ausstattung der Personen bei denen Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht werden, ist abhängig vom jeweiligen konkreten Einzelfall. Sofern Dienste und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, soll deren Konzept entsprechende Aspekte beinhalten.

Handlungsempfehlungen

Kurz- und mittelfristig sind durch die Erreichbarkeit des Jugendamtes auch über die Rufbereitschaft und die zurzeit vorhandene Bedarfsdeckung keine Maßnahmen erforderlich.

Langfristig ist zu prüfen, ob zur weiteren Differenzierung zur statistischen Erfassung im Sinne des Kinderschutzgesetzes die Erhebungen geführt werden.



3.3.8 Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) § 1 Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

Es gibt verschiedene Formen von Adoptionsverfahren:

Das Inkognitoverfahren

das in den früheren Jahren ausschließlich Anwendung fand und den am Adoptionsprozess Beteiligten ein „geschütztes“ Familienleben ermöglichte. Das damit in Verbindung stehende Missverhältnis zwischen „ungestörtem“ Familienleben und der dringend notwendigen Aufklärung des Kindes über seine Herkunft bewirkte eine Veränderung dahingehend, dass mehr Transparenz im Sinne der adoptierten jungen Menschen gefordert wurde. Dieses Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß und findet nur selten Anwendung, wenn seitens der Abgebenden eine fortlaufende Störung befürchtet werden muss.

Das Halb –Offene -Adoptionsverfahren

ist Standard der Vermittlung. Es ermöglicht sehr viel Transparenz zwischen den Abgebenden und Annehmenden ohne die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verletzen, d. h. es werden sehr ausführliche Informationen zu den beteiligten Personen ausgetauscht. Das kann mündlich, schriftlich oder auch in persönlichem Kontakt erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine Vorabsprache und Prüfung dahingehend, dass das Einverständnis dazu von beiden Seiten vorliegt und glaubhaft versichert werden kann, dass die Informationen nicht missbräuchliche Verwendung finden. Diese Form ermöglicht einen lebenslangen Bezug untereinander.

Das Offene Adoptionsverfahren

findet noch sehr selten Anwendung und wird auch in Fachkreisen strittig gehandhabt. Hierbei ist es den am Adoptionsprozess Beteiligten ermöglicht, eine intensive Dreiecksbeziehung (Annehmende, Abgebende, Adoptionsvermittlung) in Anspruch nehmen zu können. Mit den Informationen zu den Personen, wie auch mit den persönlichen Daten, wird offen umgegangen.

Die rechtlichen Grundlagen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) stehen dabei mit anderen Gesetzen in Verbindung, das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ Haager Adoptionsübereinkommen), das Adoptionsübereinkommens- und Ausführungsgesetz (AdÜbAG), das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), das BGB, das FGG und das SGB I sind zu beachten.

Die Unterbringung und Versorgung (Adoptionspflege) eines Kindes mit dem Ziel der späteren Adoption ist eine besondere Form der Unterbringung und nicht mit der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zu verwechseln. Die Adoptionspflege ist eine auf Dauer angelegte Lebensform mit einer anderen Zielstellung. Sie dient nicht dazu, den Eltern Hilfe zur Erziehung zu leisten, sondern dazu, ein Eltern-Kind-Verhältnis reifen zu lassen.

Die Annahme wird für ein Kind erbracht, das verlassen ist oder dessen Eltern außer Stande sind für das Kind zu sorgen und Verantwortung, auch bei Inanspruchnahme von anderen Hilfemaßnahmen, nicht übernehmen wollen oder können. Die Adoptionsvermittlung hat zum



Ziel, für diese Kinder geeignete Familien zu finden, damit sie bei ihnen als deren Kinder aufwachsen können.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Vorbereitung der Adoption, bezogen auf die Herkunftsfamilie (Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII), Begleitung während und nach der Adoption, Prüfung auf Eignung der Bewerber und Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung der Eignungskriterien und Beurteilung der Adoptionsmöglichkeit für Kinder, bis hin zur Adoptionshilfe nach Abschluss der Adoption.

Je nach Rechtslage gibt es verschiedene Möglichkeiten ein Adoptionsverfahren einzuleiten:

Direkter Weg ohne Mitwirkung durch das Jugendamt

Das setzt voraus, dass die Herkunftsfamilie eigenständig bereit ist, das zu erwartende oder bereits vorhandene Kind zur Adoption freizugeben (§ 51 SGB VIII i. V. m. §§ 1744, 1746, 1747, 1751 – 1758 BGB, §§ 8, 9 AdVermG). Bei diesem relativ unproblematischen Adoptionsverfahren ist bei der abgebenden Familie eine schon frühzeitig ansetzende Beratung, auch eine Begleitung durch die Adoptionsvermittlung, möglich. Die frühzeitige Zusammenarbeit der am Adoptionsverfahren Beteiligten lässt sogar die offene Form eines Adoptionsverfahrens zu.

Erweiterung schon geleisteter Hilfemaßnahmen durch das Jugendamt

Hier wird die Adoptionsvermittlung im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII beteiligt und ein sich in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII oder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII befindliches Kind in Adoptionspflege vermittelt. Dies geschieht in den Fällen, in denen den Kindeseltern bewusst geworden ist, dass die bisherigen Hilfemaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Adoptionspflege ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungshilfe, damit frühzeitig die Anbahnung zur Adoptivfamilie behutsam eingeleitet und durchgeführt werden kann. Bei dieser Konstellation wird häufig die halb-offene Form des Adoptionsverfahrens gewählt.

Ersetzung bei fehlender Einwilligung

Hier wird die Adoptionsvermittlung hinzugezogen, wenn den Kindeseltern wegen Kindeswohlgefährdung die Personensorge nach § 1666a BGB entzogen wurde und eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt unmöglich ist.

Die Ersetzung der fehlenden Einwilligung ist die schwierigste Aufgabe einer Adoptionsvermittlung, da einerseits seitens der Herkunftseltern mit keinerlei Kooperation zu rechnen ist und Beratung sowie Begleitung nicht zugelassen werden und andererseits vom Gesetz her sehr restriktive Voraussetzungen zu beachten sind. Der wichtige Teil der Nachbetreuung und Begleitung im Sinne des § 9 AdVermG findet damit kaum Anwendung.

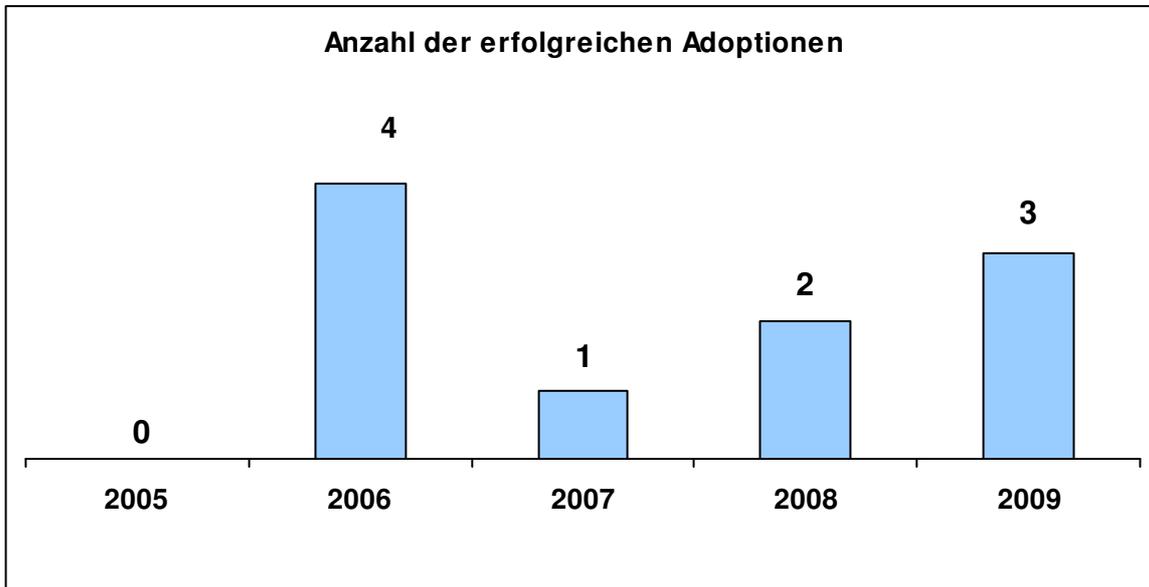
Obwohl sich die Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern sehr schwierig gestaltet, bleibt es bei der Bemühung, die Form des halb-offenen Verfahrens durchzuführen, damit die Eltern die Möglichkeit haben, trotz Beschluss und Ersetzung an der Entwicklung ihres Kindes teilhaben zu können.

Aktuelle Situation

Seit 2007 zeigt sich ein leichter Anstieg der Adoptionen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Dessau-Roßlau. Das Vorhandensein der Baby-Klappe in Dessau-Roßlau ermöglichte 2008 2 Säuglingen eine unbeschadete (in)direkte Übergabe in die Obhut der Neugeborenenstation unseres Städtischen Klinikums. Das Adoptionsverfahren wurde eingeleitet.



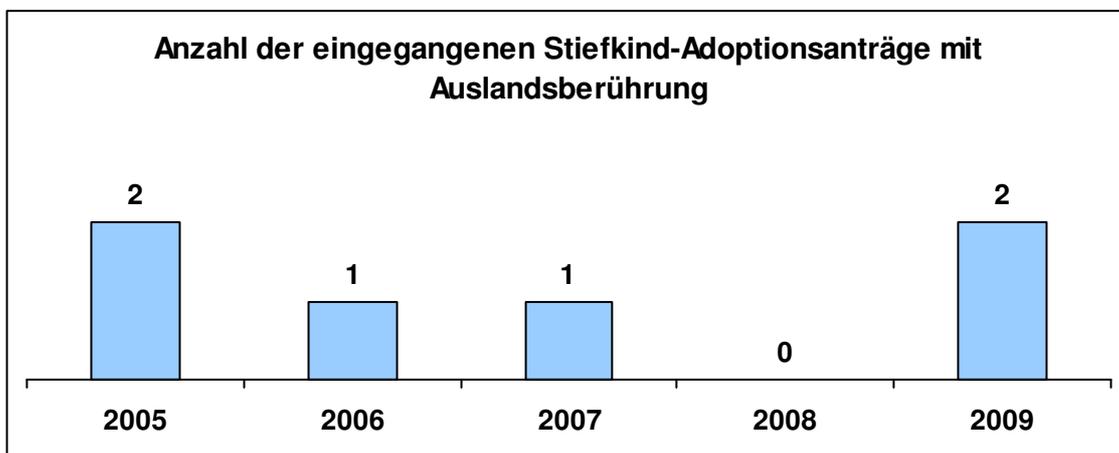
Inland-Stiefkindadoptionen wurden seit 2005 nicht mehr abgeschlossen, obwohl Anträge eingegangen waren. Hier zeichnen sich die Auswirkungen des höher eingeräumten Mitspracherechtes der Väter (mit und ohne Personensorge) ab.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau)

Mit dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) hat sich eine Reihe von Staaten auf verbindliche Vorgaben im Bereich der internationalen Adoption verständigt. Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel. Zu diesem Zweck enthält das HAÜ Schutzvorschriften zum Wohl des Kindes. Tragender Gedanke ist das Prinzip der Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlungen ins Ausland (Subsidiaritätsprinzip), wie es u. a. auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist. Es sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Verbleib des Kindes in seinem Herkunftsland und Kulturkreis möglich zu machen. Erst wenn innerhalb des Heimatlandes des Kindes keine geeignete Familie gefunden werden kann, dürfen Vermittlungen zu ausländischen Adoptiveltern in Erwägung gezogen werden.

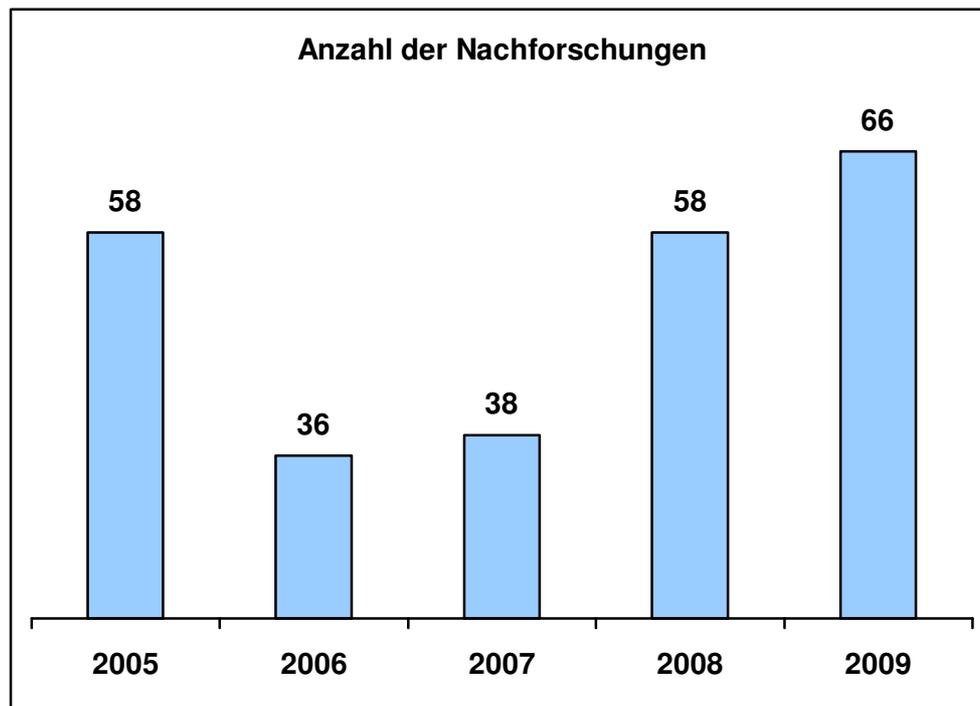
Seit 2008 gab es im Zuständigkeitsbereich Dessau-Roßlau nur einen Antrag auf Adoption mit Auslandsberührung (Kolumbien). Die Zahl der eingehenden Stiefkind-Adoptionsanträge mit Auslandsberührung ist sehr schwankend. Eine belastbare Begründung dafür wurde nicht gefunden.



(Quelle: Stadt Dessau-Jugendamt)



Mit der größeren Offenheit und Transparenz der Adoptionen wird deutlich, dass die Adoption einen nachhaltigen, lebenslangen Prozess darstellt. Zum Bereich der eigentlichen Adoption gelangt damit der stark zunehmende Bereich Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVerMiG) weiter in den Vordergrund. Seit 2006 sind die Anträge auf Nachforschungsersuchen stetig gestiegen. Eine wesentliche Grundlage dafür bieten die halb-offen durchgeführten Adoptionen und vermehrt praktizierte Aufklärungen der Kinder über ihre Herkunft sowie ein zunehmendes Interesse auf Akteneinsicht.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau)

Standards (Rahmenbedingungen):

Qualität

In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wurden die gewichtigen Eignungskriterien festgehalten und dienen bei Überprüfungsverfahren als Orientierungshilfe. Entsprechend des §§ 7 und 9 AdVerMiG ist die Arbeit mit den Adoptionsbewerbern als Prozess zu verstehen und zu gestalten. Dieser beginnt mit der umfassenden Vorbereitung der Bewerber und erstreckt sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsbeschluss hinaus.

Bei der Vorbereitung der Bewerber geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess und der besonderen Situation von Adoptivkindern und -familien, um das Kennenlernen der Bewerber durch die Fachkräfte sowie um die Prüfung ihrer Motivation und Eignung. Dabei soll die Selbstevaluation der Bewerber gefördert werden.

Neben den intensiven Gesprächen mit den Adoptionsbewerbern (ggf. getrennt, um spezifische Fragen bearbeiten zu können) und Hausbesuchen gehören zur Eignungsüberprüfung auch Vorbereitungsseminare. Hierbei bietet es sich an, diese mit mehreren Fachkräften und einem überschaubaren Teilnehmerkreis durchzuführen, um die Möglichkeit zu einem intensiven Austausch zu eröffnen. Auch die Unterstützung durch externe Referentinnen bzw. Referenten bei der Ausgestaltung und Themenwahl der Seminare kann sinnvoll und hilfreich sein.



Bei Bewerbungen für ein ausländisches Kind ist eine zusätzliche Vorbereitung erforderlich. Dies dient z. B. der Auseinandersetzung mit der Kultur des Heimatlandes sowie der besonderen rechtlichen und psychischen Situation des Kindes. Zudem ist eine erhöhte Risikobereitschaft erforderlich.

Organisation

Finanzierung

Entsprechend der rechtlichen Grundlagen § 1751 Abs. 4 BGB sind die Adoptivwilligen vor den Verwandten dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, sobald alle Erfordernisse erfüllt wurden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann ggf. auch eine Finanzierung entsprechend der Pflegegeld-Verordnung erfolgen.

Bei Adoptionen mit Auslandsbeteiligung wird entsprechend einer Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalts durch und für die Stadt Dessau-Roßlau eine entsprechende Gebühr erhoben.

Fachliche Unterstützung:

In schwierigen Fällen sollen sachverständige Hilfen anderer Stellen und Personen (z. B. der zentralen Adoptionsstellen, Psychologinnen/Psychologen, Ärzte/Innen) in Anspruch genommen werden können.

Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes:

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sind sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes rechtzeitig zu beteiligen.

Personal

Eine Adoptionsvermittlungsstelle ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder der entsprechenden Anzahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG).

Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte ist sicherzustellen. Fachliche Weisungen können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG erteilt werden.

Handlungsempfehlungen

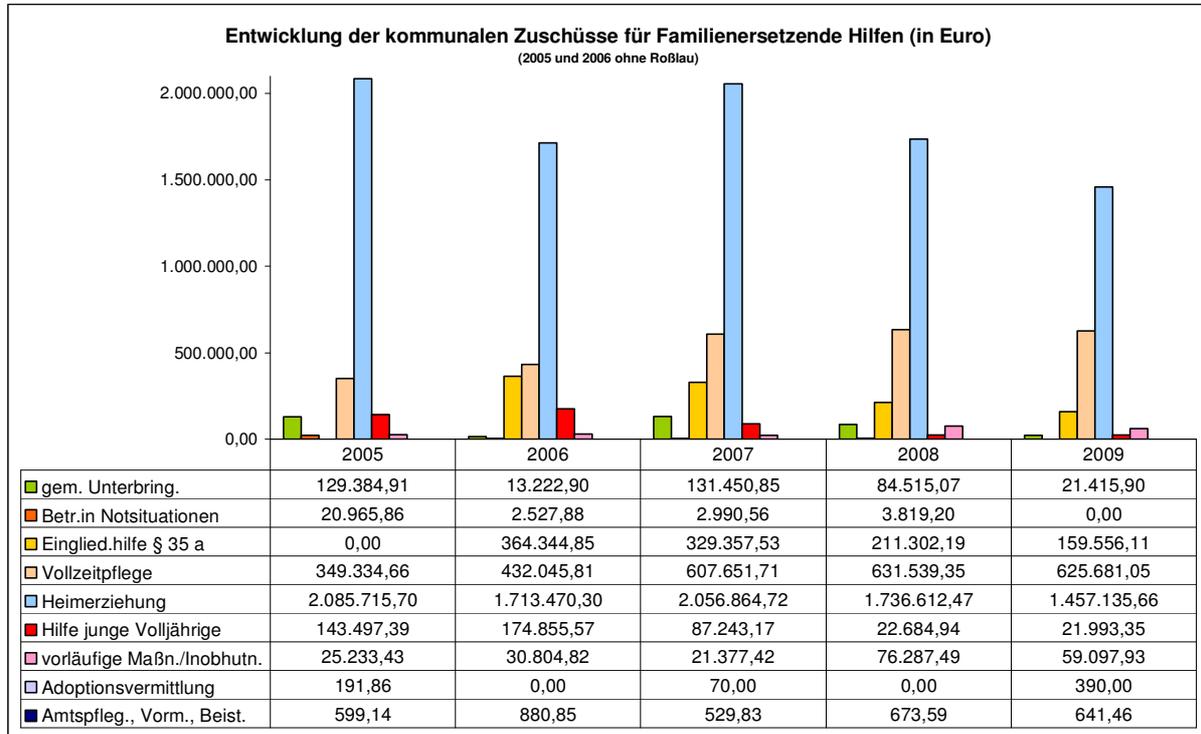
Kurz- mittel und langfristig sollen

- den Adoptionsbewerbern zusätzliche Weiterbildungsseminare angeboten werden, um sie noch intensiver auf ihre künftige Elternrolle vorbereiten zu können
- Adoptivfamilien neben der persönlichen Beratung und Betreuung durch die Adoptionsvermittlungsstelle spezifische Weiterbildungen und Seminare angeboten werden, um Unsicherheiten im Umgang mit der Aufklärung ihrer Kinder und daraus resultierenden Erziehungsproblemen und Ängsten bei anstehenden Kontaktanbahnungen zur Herkunftsfamilie gegensteuern zu können.



3.3.9 Entwicklung der Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich der familienersetzenden Hilfen

Ähnlich der finanziellen Entwicklung bei den familienunterstützenden Hilfen sind die Ausgaben der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich der familienersetzenden Hilfen geringer geworden (durch geringere Ausgaben in der Heimerziehung bei gleichzeitiger Erhöhung der Ausgaben für die Vollzeitpflege).



Gesamt	2.754.922	2.730.952	3.237.535	2.767.434	2.345.911
---------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)



3.4 Handlungsempfehlungen

In der Beschreibung aller Familienunterstützenden und –ersetzenden Hilfen (Abschnitt 3.2 und 3.3) werden jeweils abschließend Handlungsempfehlungen für einen kurz-, mittel- oder langfristigen Zeitraum benannt.

Verantwortlich für die Umsetzung und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen ist in erster Linie der Fachbereich des ASD im Jugendamt in Verbindung mit den einzelnen Leistungsanbietern. Unterstützt wird er dabei vom Bereich Jugendhilfeplanung/ Controlling/ QM/ Systemadministration.

Die empfohlenen Maßnahmen sind im folgenden Zeitraster umzusetzen:

<i>Kurzfristig</i> -	umgehend bis 2013
<i>Mittelfristig</i> -	2014 bis 2017
<i>Langfristig</i> -	nach 2017

Darüber hinaus ergeben sich aus der Fortschreibung des Teilplanes Familienunterstützender und –ersetzender Hilfen allgemeine Handlungsempfehlungen, die in ihrer Umsetzung den gesamten Bereich betreffen:

- 1. Erstellung eines transparenten Datenkonzeptes**
aller familienunterstützenden und –ersetzenden Hilfen des Jugendamtes.
Termin: 30.06.2011 **V.:** Amt 51/ Bereich ASD/ Bereich Controlling, QM
- 2. Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskriterien für den Bereich des ASD**
Erarbeitung eines Qualitätshandbuches **V.:** Amt 51/ Bereich ASD/ Bereich Controlling, QM
Termin: 31.12.2011
- 3. Jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung im Bereich der familienunterstützenden und –ersetzenden Hilfen**
Mit der Einführung des Controllings im Bereich des Jugendamtes werden die Voraussetzungen für ein kontinuierliches Berichtswesen geschaffen.
Termin: jährlich **V.:** Amt 51/ Bereich ASD/ Bereich Jugendhilfeplanung, Controlling, QM
- 4. Bestätigung des aktuellen Stellenplanes ASD**
Der unter Punkt 3.1 erläuterte Stellenplan entspricht den aktuellen Anforderungen zur Umsetzung der Aufgaben und soll mittelfristig beibehalten werden.
Termin: ständig **V.:** Amt 51



4. Qualitätsentwicklungskriterien

Mit dem Begriff Qualität wird in der bzw. für die Jugendhilfe einerseits der politische und ökonomische Zwang zu Transparenz, Leistungsorientierung und ähnlichen anderen Kriterien und andererseits ein stärkeres Dienstleistungsbewusstsein verbunden.

In der vorliegenden Fachliteratur wird versucht, ein Umsetzungskonzept zur Qualitätsentwicklung und/oder –sicherung zu generieren. Das erweist sich jedoch als ein schwieriges Unterfangen, da der Begriff Qualität – so eingängig und dieser allgemeinverständlich erscheint – doch höchst komplex ist. Er ist ein Konstrukt, das außerhalb gesellschaftlicher und persönlicher Werte, Normen und Ziele nicht denkbar ist. So verändern sich auch z. B. Erwartungen an die Jugendhilfe in den letzten Jahren relativ schnell. Damit wiederum muss der Begriff Qualität und deren Berücksichtigung in der Arbeit prozesshaft verstanden und betrieben werden.

Kriterien zur Beschreibung von Qualität gibt es viele. Sie müssen jeweils und vorab konkret vereinbart und beschrieben werden. Nur so kann Qualität auch genutzt werden, denn Steuerung bedeutet messbare Beschreibung von erwünschten Resultaten. Demnach ist es wichtig zu Beginn eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Aus der Bestandsaufnahme soll sich dann eine Zielbestimmung ergeben. Was soll sich z. B. durch ein Qualitätsmanagement genau verändern? Sind es organisatorische oder strukturelle Arbeitsbedingungen oder die Entwicklung von Zielen und deren Evaluation? Oder geht es um Handlungsorientierungen und/oder Standardisierungen?

Standardisierungen wurden in der vorliegenden Planung bei einzelnen Maßnahmen bereits vereinbart. Darüber hinaus sollen das folgende Leitbild und allgemeingültige Standards die Qualität der familienunterstützenden und –ersetzenden Maßnahmen bis zur Vorlage der im Punkt 3.4 (Handlungsempfehlungen) geforderten Entwicklung von Qualitätskriterien für den Bereich des ASD beschreiben:

Leitbild:

- Personen ganzheitlich in familiären, persönlichen und kontextuellen Bezügen wahrnehmen, den Menschen im Rahmen seines Wertesystems sehen;
- im Rahmen des Lebens-, Familie- und Wertesystem einen Lösungsansatz für seine individuelle Problemlage erarbeiten, Hilfe zur Selbsthilfe geben;
- Mittel-Zweck-Relation beachten (was ist Mittel, was ist Zweck, woran ist zu erkennen, dass das Ziel erreicht wurde – Wirkungsorientierung).

Standards (Rahmenbedingungen)

Vor einer Bewilligung oder Ablehnung der Hilfe werden durch das Jugendamt die selbst entwickelten und jeweils gültigen Gütekriterien des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII beachtet. Der zeitliche Umfang und die Dauer der Hilfe sind dem entsprechend vom jeweiligen Bedarf und den vereinbarten Zielen unter Berücksichtigung der Ressourcen der Familien abhängig.

Im Verlauf der Hilfe werden die Gütekriterien (s. o.) der Hilfeplanfortschreibung durch das Jugendamt angewendet.

Die Qualität der Arbeit in den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe soll fortlaufend im Rahmen bestehender oder neu zu entwickelnder Standards gesichert werden. Dazu gehören Methoden wie Evaluation, regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, Supervision, fachlicher Austausch, konzeptionelle Weiterentwicklung, eine entsprechende Dokumentation und das Berichtswesen.



Durch ein differenziertes methodisches Vorgehen soll den unterschiedlichsten Erfordernissen und Problemlagen Rechnung getragen werden. Die Auswahl der Konzepte, Methoden und Verfahren wird beeinflusst durch die Zielsetzung und die Ressourcen aller Beteiligten.

Arbeitsformen:

- Teams von entsprechenden Fachkräften bei einem freien Träger
- Teams von entsprechenden Fachkräften im Jugendamt
- Teams mit entsprechenden Fachkräften, die in besonderer Weise eingebunden sind, z. B. in anderen Beratungs-/Jugendhilfeeinrichtungen
- Selbstständig tätige Fachkräfte.

Dabei ist in jeder Form die Einbeziehung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in die Arbeit möglich, um zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen bzw. Ressourcen zu nutzen.

Die Finanzierung der Leistungen soll in der Regel über Fachleistungsstunden oder Tagespflegekostensätze erfolgen. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollen insbesondere auch Aussagen zur Prozess- und vor allem Ergebnisqualität beinhalten.



5. Controlling

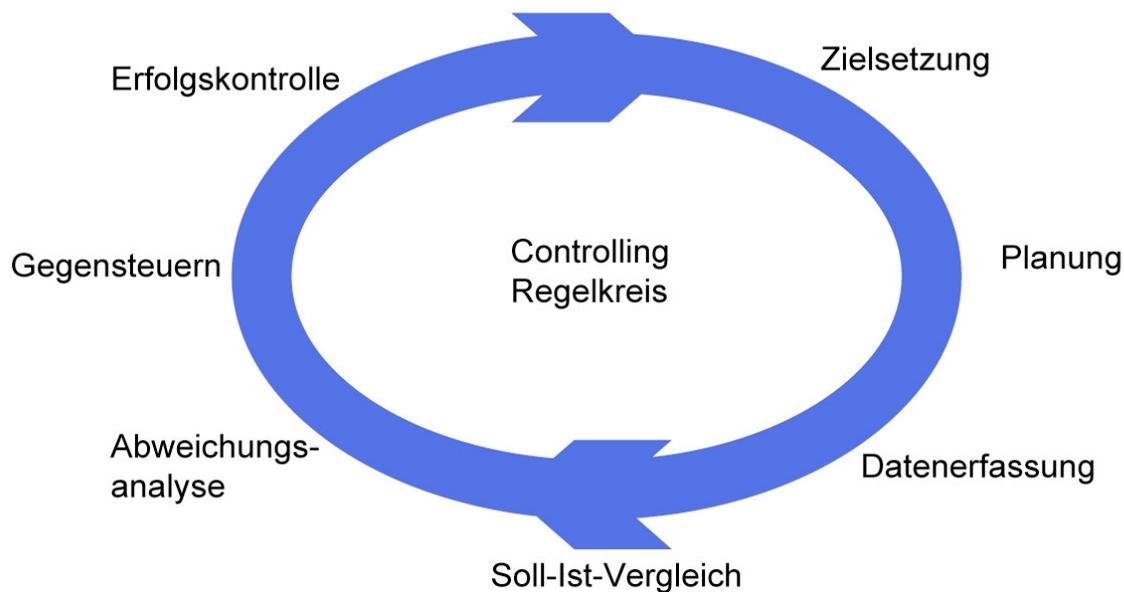
5.1 Ziele und Aufgaben

Im Rahmen der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII umfasst das Controlling die fachliche Erfolgskontrolle der Jugendhilfeplanung.

Der Wandel der sozialen Bedarfslagen der Bevölkerung und die demographische Entwicklung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung.

In der Konsequenz steigt der Bedarf, sowohl innerhalb der öffentlichen Verwaltung als auch bei den freien Trägern nach einer Planungs- und Koordinierungsunterstützung. Ziel des Controllings ist unter anderem, den Planungsprozess von einer reaktiven Planung zu einer aktiven Gestaltung und Steuerung weiterzuentwickeln.

Das Controlling vollzieht sich in diesem Regelkreis:



Zur Umsetzung aller Elemente des Regelkreises bedarf es im Controlling eines Informations- und eines Planungssystems. Dabei beinhaltet das Informationssystem die Erfassung controllingrelevanter Daten (Fallzahlen, Informationen aus dem Fachbereich, Daten aus der Jugendhilfeplanung etc.), die Analyse und die Berichterstattung.

Das Planungssystem dient der Definition realistischer Ziele und der Umsetzung der Controlling- Informationen. Es muss den Transfer der Erkenntnisse aus dem Controlling in die Handlungsrealität des Fachbereiches leisten und bezieht dabei die am Prozess Beteiligten aktiv mit ein.

5.2 Umsetzung im Bereich der Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 79 SGB VIII verpflichtet, die rechtzeitige und ausreichende Erbringung der gesetzlichen vorgegebenen Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten. Besondere Brisanz erhält die angestrebte Steuerung der Jugendhilfeleistungen durch die gegenwärtige Haushaltssituation. Die



Jugendhilfe muss ihre Leistungen transparent und öffentlich darstellen, so dass Prioritäten gesetzt und der Status quo der Jugendhilfe evaluiert werden können.

Im Rahmen des Controllings sind Ziele zu formulieren und die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele mit den vorhandenen Ressourcen zu planen, abzustimmen und zu implementieren. Dieser Steuerungsprozess muss sich an den Vorgaben des SGB VIII orientieren und soll der Realisierung der Prinzipien der Jugendhilfe (Recht auf Förderung, Entwicklung, Erziehung,...) dienen.

Die Jugendhilfe muss deutlicher als bisher in der Lage sein, zwei Fragen zu beantworten:

- „Machen wir die richtigen Sachen?“ (strategisches Controlling)
- „Machen wir die Sachen richtig?“ (operatives Controlling)

6. Fortschreibung

Mit der aktuellen Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Teilplan „Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen“ wird der bisherigen Konzeption der Jugendhilfeplanung entsprochen. Seit 1993 (Beschluss JHA) erfolgt die örtliche Jugendhilfeplanung in drei Teilplänen. Diese bereichsbezogene Jugendhilfeplanung soll auch künftig beibehalten werden. Aber die Form der Darstellung der Teilpläne soll den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

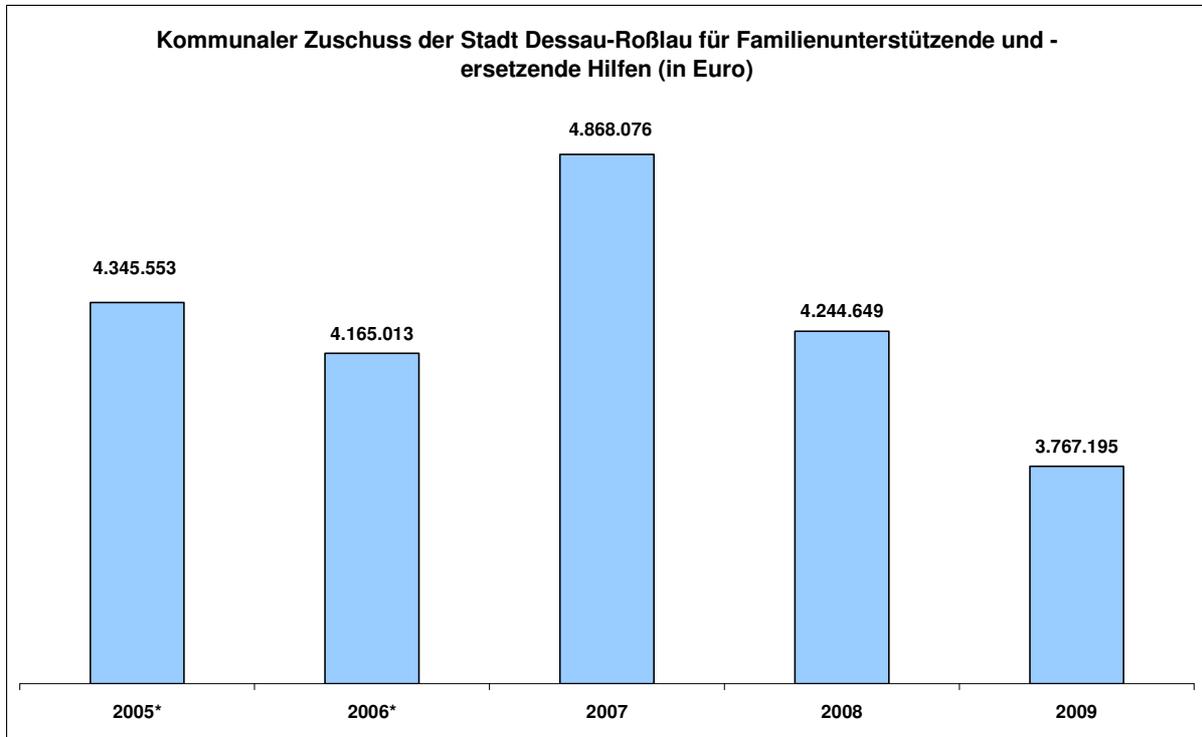
Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist ohne eine datenbasierte Abbildung des Jugendhilfegeschehens nicht mehr denkbar. Der klassische Planungsprozess in Form von Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben macht eine zuverlässige empirische Erfassung von Angebotsstrukturen und Nachfrage bzw. Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen zu einem unverzichtbaren Element des Planungshandelns. Die Abbildung von Bestand, Bedarf und Maßnahmen kann dabei nicht statisch sein, sondern muss die Dynamik von veränderten Nachfrage- bzw. Inanspruchnahmeverhalten aufnehmen und kontinuierlich abbilden.

Der Aufbau eines kontinuierlichen Berichtswesens (jährlich) in der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau soll die bisherige Form der Jugendhilfeplanung ablösen. Das dafür notwendige Datenkonzept soll in Abstimmung mit den zuständigen Gremien (JHA, UA) in den nächsten Monaten aufgebaut und weiterentwickelt werden.

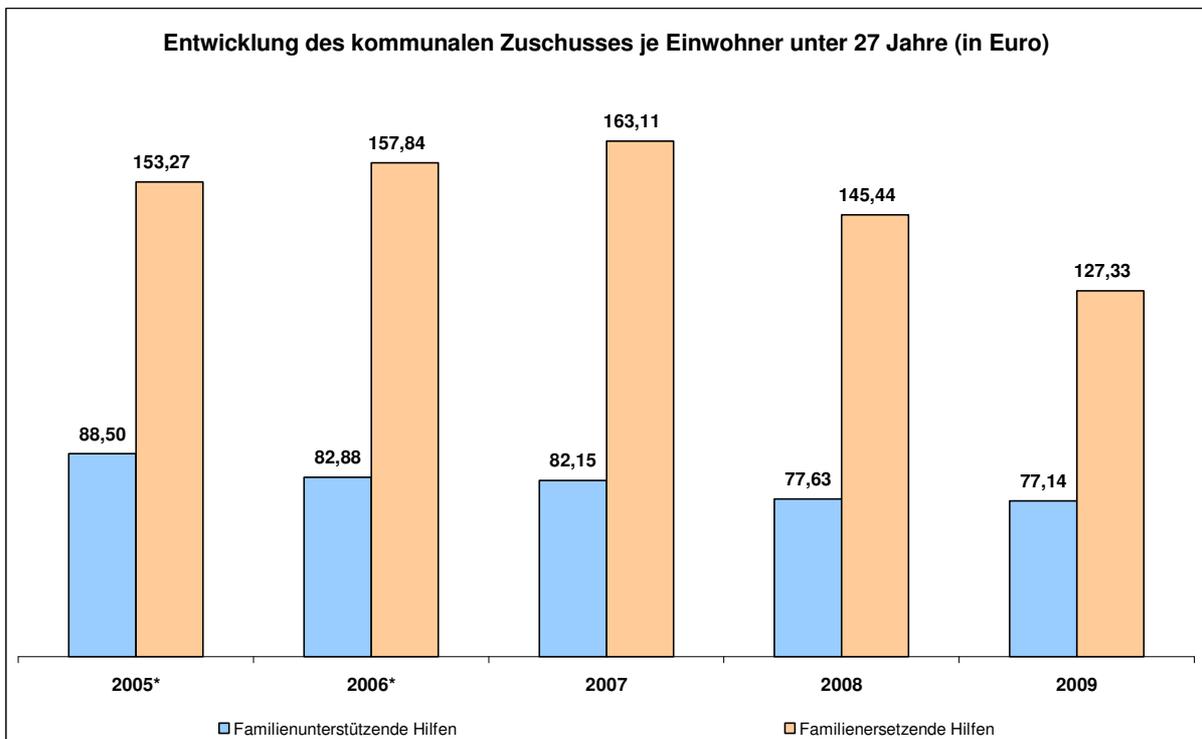


7. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt des Jugendamtes nimmt der Bereich der Familienunterstützenden und – ersetzenden Hilfen den größten Teil ein. In den letzten Jahren ist dabei allgemein ein Rückgang des kommunalen Zuschusses festzustellen.



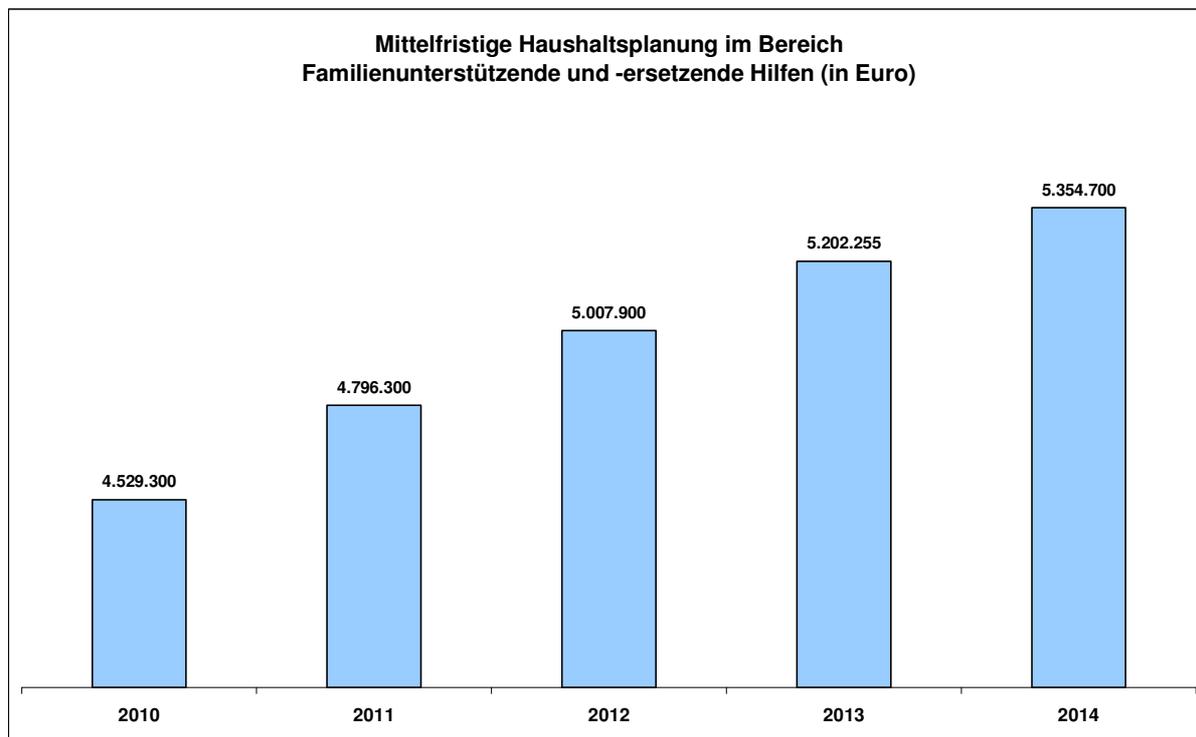
(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt, *2005 und 2006 ohne Roßlau)



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt, * 2005 und 2006 ohne Roßlau)



Die mittelfristige Haushaltsplanung sieht in den nächsten Jahren eine leichte Steigerung (3 – 5%) der Ansätze vor.



(Quelle: Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt)

Bei etwa gleichbleibender Anzahl der Adressaten (siehe S. 9) sind allgemeine Preiserhöhungen, wie z. B. durch Tarifveränderungen, zu berücksichtigen.



8. Literaturverzeichnis

Stadt Dessau-Roßlau, Dezernat für Gesundheit, Soziales und Bildung
Sozialplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Sozialatlas, 2010

Wiesner, Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard (Hrsg.)
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2006

Kreft, Dieter und Mielenz, Ingrid (Hrsg.)
Wörterbuch Soziale Arbeit, 3. Auflage, Beltz Verlag Weinheim und Basel, 1988

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.)
Jugendhilferecht, 5. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2006

9. Abkürzungsverzeichnis

AdVerMiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG 78	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASG	Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft Dessau e. V.
AWO	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dessau e. V.
BBFZ	Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw	beziehungsweise
Caritas	Caritasverband für die Region Dessau-Roßlau/ Wittenberg/ Delitzsch e. V.
DER PARITÄTISCHE	DER PARITÄTISCHE PSW-GmbH Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe Erziehungshilfeverbund Anhalt
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DW	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e. V.
ELAN	zweistufiges Familienbildungsprogramm für Sachsen- Anhalt
HZE	Hilfen zur Erziehung
JEW	Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres



JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JUBP	Jugendberatungsstelle der Polizei
JVA	Justizvollzugsanstalt
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
PEP4Kids	Positives Erziehungsprogramm für Kinder von 2 bis 12 Jahren
QM	Qualitätsmanagement
Sb	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
SGB	Sozialgesetzbuch
SHIA	Selbst Hilfegruppe Alleinerziehender SHIA e. V.
spFh	sozialpädagogische Familienhilfe
STK	Sozialer Trainingskurs
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
Triple P (PPP)	Positive Parenting Program (Positives Erziehungsprogramm)
UA	Unterausschuss Jugendhilfeplanung



10. Impressum

Herausgeber: *Stadt Dessau-Roßlau*
 Jugendamt
 Zerbster Straße 4
 06842 Dessau-Roßlau

Telefon: *0340 / 204 11 51*
Fax: *0340 / 204 29 51*

E-Mail: *jugendamt@dessau-rosslau.de*

Internet: *www.dessau-rosslau.de*

Stand: *Dezember 2010*

Alle Angaben in diesem Teilplan beziehen sich auf den Stand der Daten vom Dezember 2010. Zwischenzeitliche Änderungen werden im Rahmen der folgenden Fortschreibung berücksichtigt.

Anlage 1

Träger	Dienste	Adresse	Ansprechpartner	Tel.-Nr.
DRK, Kreisverband Dessau-Rosslau	Sozialpädagogische Familienhilfe	Amalienstr. 138, 06844 Dessau-Roßlau	Frau Klotsch	0340/ 260 840
ASG Dessau e. V.	Tagesgruppe Mütterhaus	Schlachthofstr. 11, 06844 Dessau-Roßlau	Frau Baureis	0340/ 25 380
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau-Roßlau e. V.	Erziehungsberatung	Georgenstr. 13-15, 06842 Dessau-Roßlau	Frau Heinrich	0340/ 260 550
DER PARITÄTISCHE	Kinder- und Jugendheim Tagesgruppe Sozialpädagogische Familienhilfe Erziehungsbeistandschaft Erziehungsberatung	Querweg 24, 06849 Dessau-Roßlau	Frau Böckel	0340/ 870 18 92
St. Johannis GmbH	Standort Dessau-Roßlau Kleinstwohngruppe Tagesgruppe Sozialpädagogische Familienhilfe Erziehungsbeistandschaft Ehrenamtsprojekt STK/Anti-Gewaltkurs	Dr.-John-Rittmeister -Str. 6, 06406 Bernburg Albrechtsplatz 6, 06844 Dessau-Roßlau	Frau Kairies	03471/ 3740861
Familienzentrum Shia e. V.	Allgemeine Beratung zu Erziehungsfragen Hilfe bei Alltagsproblemen Begleiteter Umgang bei Trennung u. Scheidung Elternseminare	Wörlitzer Str. 69, 06844 Dessau-Roßlau	Frau Golembski	0340/ 88 260 62

Anlage 1

Träger	Dienste	Adresse	Ansprechpartner	Tel.-Nr.
Wildwasser e. V.	Psychosoziale Beratungsstelle für Frauen, Kinder und Jugendliche mit sexuellen und körperlichen Gewalterfahrungen	Törtener Str. 44, 06842 Dessau-Roßlau	Frau Böttcher	0340/ 22 069 24
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V.	Soziale Gruppenarbeit Sozialpädagogische Familienhilfe Erziehungsbeistandschaft	Marstallstraße 13, 06886 Wittenberg	Frau Pettkus	03491/ 446440
Verein für Straffälligen- und Gefährdetenilfe Anhalt e. V.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	Friedrich-Naumann-Str. 12, 06844 Dessau-Roßlau	Herr Bumann	0340/8505454